Die strafbare Verletzung fremder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Benno Brinker
Gerichtsreferendar aus Gnoien

Rostock 1935
Verlag Rostocker Nachrichten Gustav Neumann, Rostock
Druck von Ernst Vetter, Rochlitz

Referent: Professor Dr. Hellmuth Mayer

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literatur

Baumbach: Das gesamte Wettbewerbsrecht. Berlin 1931.
— Handelsgesetzbuch. Berlin 1932.
— Kommentar zur VO. zum Schutze der Wirtschaft vom 9. 3. 1932. Berlin 1932.

Becher: Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Namens, Firmen-, Patent- und Warenzeichenschutzes. Berlin 1928.

Binding: Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.
— Die Übertragung der Normen I. Leipzig 1915.
— Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil. Leipzig 1902.

Blum: Der Schutz des Betriebsgeheimnisses als gesetzgeberisches Problem. (in Wassermann, „Werkspionage und Vorschläge zu ihrer Bekämpfung"). Berlin 1931.

Calker: Hochverrat und Landesverrat und Majestätsbeleidigung in Vergl. Darstellungen. Bes. Teil I.

Callmann: Der unlautere Wettbewerb. Mannheim 1932.
— Betriebsgeheimnis und Arbeitnehmer in Wassermann . . . Berlin 1931.
— Überspannung des Wettbewerbsgedankens in GRUR. 1928/102 ff.

Coper: Dürfen Angestellte nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses Betriebsgeheimnisse verraten (in Wassermann . . .). Berlin 1931.

Dernburg-Kohler: Urheber-, Patent- und Zeichenrecht. Halle 1910.

Danielcik: Die Änderungen des Wettbewerbrechts nach dem Gesetz vom 26. 2. 1935 (in JW. 1935 1513). Berlin 1935.

Ebermeyer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch (Leipz. Kommentar). Berlin 1929.

Ehrlich: Der Verrat von Betriebsgeheimnissen nach englischem und nordamerikanischem Recht. Berlin, Leipzig 1930.

Elster: Urheber-, Erfinder-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht. Berlin 1928.

Finger: Reichsgesetz gegen den unl. Wettbewerb. Berlin 1911.
— Steuerpflicht und Schweigepflicht. Berlin 1920.
— Der Geheimnisbruch in Vergl. Darstellungen. All. Teil VIII. S. 292 ff. Berlin 1906.

Frank: Das StGB. für das Deutsche Reich. 18. Aufl. München 1931.

Friedländer: Der strafrechtliche Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (Jur. Diss). Rostock 1903.

Fuld: Das Reichsgesetz gegen den unl. Wettbewerb. Hannover 1910.
— Ist die Deutsche Industrie gegen Werkspionage geschützt (in Wassermann . . .). Berlin 1931.

Gadow: Der gewerbliche Rechtsschutz der Deutschen Reichsgesetze und Staatsverträge. Berlin 1931.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin, Leipzig 1932.

Gierke: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

Harmening-Wagner-Schäfer: Ausverkaufswesen und Schutz von Betriebsgeheimnissen. Berlin 1932.

Hermann-Nitsch: Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Weltbild. Leipzig 1934.

v. Hippel: Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1932.

Isay: Patentgesetz. Berlin 1931.
— Das Recht am Unternehmen. Berlin 1910.
— Der Vernichtungszweck im Wettbewerbsrecht in GRUR. 1929/1368 ff.
— Der Verrat von Geschäftsgeheimnissen in GRUR. 1929/1243 ff.
Kahl: Der Arzt im Strafrecht in ZSTW. Bd. 29.
Kahn-Weiß: Gesetz gegen den unl. Wettbewerb. München. Berlin 1910.
Kisch: Handbuch des Deutschen Patentrechts. Mannheim, Berlin, Leipzig 1932.
Klug: Das Ordnungsprinzip des Wirtschaftssystems des deutschen Sozialismus. Zur Frage des neuen Wettbewerbsrechts. Berlin 1934. J. W. 1934/2670 ff. Berlin 1934.
Kohler, M. M.: Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs. Breslau 1901.
Kohler, Josef: Der unlautere Wettbewerb. Berlin, Leipzig 1910.
Kohlrausch: Industriespionage (in ZSTW. Bd. 50).
Käckell: Der Schweigebefehl, I. Tübingen 1920.
Köhler: Hochverrat und Landesverrat (in Gruchots Archiv Bd. 52).
Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1927.
Lobe: Industriespionage (in Gerichtssaal Bd. 102). Stuttgart 1932.
— Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes. Festgabe zum 60. Geburtstag Josef Kohlers. Berlin 1909.
— Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Leipzig 1907.
— Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Leipzig 1896.
Ohlshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.
Osterrieth: Lehrbuch des gewerbl. Rechtsschutzes. Leipzig 1908.
Piezger: Die Abgrenzung von Urheber- und Wettbewerbsrecht (in Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht 3. Bd. 1930).
Pinner-Eyck: Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1910.
Pollmann: Der strafrechtliche Schutz der Betriebsgeheimnisse (Jur. Diss.). Tübingen 1932.
Roinhardt: Das Persönlichkeitsrecht in der geltenden Rechtsordnung. Mannheim 1931.
Rosenthal: Wettbewerbsgesetz nebst den materiellen Vorschriften des Warenzeichengesetzes 3. und 8. Auflage. Berlin 1911 u. 1930.
Sauter: Das Berufsgeheimnis und sein strafrechtl. Schutz. Breslau 1910.
Schmid: Paul: Der gesetzliche Schutz von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen in Deutschland und im Ausland. Tübingen 1907.
Schmidt, Richard: Grundriß des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1925.
— Bedarf das Betriebsgeheimnis eines verstärkten Schutzes. Gutachten für den 36. Deutschen Juristentag.
— Das Kardinalproblem beim Schutz der Betriebsgeheimnisse (Wassermann...). Berlin 1931.
Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk. Heft 1 der Sammlung „Der Deutsche Staat der Gegenwart". Hamburg 1934.
Schramm: Betriebsspionage und Geheimnisverrat. Berlin 1930.
— Betriebsrat, Aufsichtsrat und Geheimnisverrat in Wassermann . . . Berlin 1931.
Schwartz: Das StGB. für das Deutsche Reich. Berlin 1914.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1932.
Stenglein: Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen I. Berlin 1928.

Wassermann: Der unlautere Wettbewerb nach Deutschem Recht. Leipzig 1907.
— Werkspionage und Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. Berlin 1931.
— Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag. Berlin 1920.
— Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Teil VIII.

Entwürfe, Sammlungen, Gesetze

1. Entwürfe.

Amtlicher Entwurf eines allgem. Deutschen StGB. Berlin 1930.
Entwurf der Reichsregierung eines Gesetzes zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von 1931 (im Reichsanzeiger vom 20. 6. 1931).

2. Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Höchstrichterliche Rechtsprechung.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

3. Sammlungen.

Goldtammers Archiv. Archiv für Strafrecht und Strafprozeßrecht, begründet von Goldtammer.
Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot.
Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht.
Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Zivil- und Militärstrafrecht und Strafprozeßrecht sowie die ergänzenden Disziplinen.
Reichstagsdrucksachen.

4. Gesetze.

Bambergische Halsgerichtsordnung, herausgegeben v. Kohler, 1902.
Code civil.
Code d'instruction criminelle et code pénal.
Constitutio criminalis Carolina, komm. v. Christophorus Baumbach.
Codice Penale e codice di prozedura Penale v. 1. 7. 1932. Milano 1932.
Entwurf eines StGB. für die Thüringischen Staaten. 1849.
Neue Strafgesetzgebung des Großherzogtums Baden. 1845.
Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. 1813.
Anmerkungen dazu nach Protokollen des Königl. Geheimen Rats. München 1814.
Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen. 1841.
Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten. 1851.
Strafgesetzgebung für Königreich Württemberg. 1850.

5. Sonstiges.

Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chem. Industrie. Berlin 1922.
Ersuchen des Vereins gegen das Bestechungswesen an die Reichsregierung, § 17 UWG. zu ändern, in Wassermann. 1930.

Richtlinien für das Strafverfahren.
Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. April 1935.
Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages
Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages.

Zeitschriften

Deutsche Juristenzeitung.
Deutscher Reichsanzeiger.
Deutsches Recht.
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift des Deutschen Vereins f. d. Schutz des gewerblichen Eigentums.
Jugend und Recht (früher „Der Deutsche Referendar").
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Markenschutz und Wettbewerb. Monatsschrift für Marken-, Patent- und Wettbewerbsrecht, herausgegeben von Martin Wassermann.
Recht, das, Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer Berlin.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Aufbau

Seite

I. § 1. Die Aktualität des Themas auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung der Nachkriegszeit 1

II. Der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im früheren Deutschen und im ausländischen Recht 4

§ 2. Entwicklung des Rechtsschutzes im Deutschen Recht bis zum Inkrafttreten der NotVO. vom 9. März 1932 4

§ 3. Außerdeutsches Recht 12

§ 4. Internationale Abkommen und Staatsverträge 14

III. Der strafrechtliche Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach §§ 17 ff. UWG. 18

A. Allgemeines. Grundlegende Begriffe 18

§ 5. Begriff und Wesen des Geheimnisses 18

§ 6. Der Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses . 20

§ 7. Die Bestimmung des den §§ 17 ff. UWG. zugrunde liegenden Rechtsgutes 24

B. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen der §§ 17 ff. UWG. unter Berücksichtigung der durch die NotVO. v. 9. 3. 1932 eingetretenen Aenderungen 28

§ 8. § 17 UWG. in alter und neuer Fassung, die wesentlichen Abänderungen 28

§ 9. Verrat durch Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge . . . 29

a) der objektive Tatbestand 29

I. Der Täterkreis 29

II. Täter muß Angestellter eines Geschäftsbetriebes sein 31

III. Vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich geworden 32

IV. Unbefugtes Mitteilen an jemand 35

b) Der subjektive Tatbestand 38

I. Vorsatz und Fahrlässigkeit 38

II. Die Wettbewerbsabsicht 39

III. Schädigungsabsicht 43

IV. Eigennutz 43

§ 10. Die unlautere Geheimnisverwertung (§ 17, II UWG.) . . 44

a) Der objektive Tatbestand 44

I. Der Täterkreis 44

II. Eigene Handlung 45

III. Gesetzwidrigkeit oder gegen die guten Sitten verstoßend 45

Seite

IV. Verwerten oder an andere mitteilen 47
b) Der subjektive Tatbestand 49
§ 11. Verhältnis des § 17 Abs. 1 zu Abs. 2, die Versuchs- und Teilnahmehandlungen, Verhältnis des § 17 UWG. zu anderen Strafbestimmungen 49
§ 12. Die Strafbarkeit des Geheimnisverrates an das Ausland (§ 17, III) 54
§ 13. Irrtum des Täters über die Person des Empfängers der Mitteilung 55
§ 14. Mißbrauch anvertrauter Vorlagen (§ 18 UWG.) 55
a) § 18 UWG. in der alten und in der neuen Fassung, die Abweichungen 55
b) Der objektive Tatbestand 56
I. Der Täterkreis 56
II. Im geschäftlichen Verkehr 57
III. Anvertraut 57
IV. Gegenstände des Strafschutzes 58
c) Der subjektive Tatbestand 59
I. Vorsatz und Fahrlässigkeit 59
d) Dauer des Geheimnisschutzes 59
e) Verhältnis des § 18 UWG. zu den Urheberrechtsgesetzen 60
f) Die Konkurrenzmöglichkeiten zu § 17 I u. II UWG. und zu den Bestimmungen des StGB. 60
§ 15. Erfolgloses Verleiten und sich Erbieten zum Geheimnisverrat 61
a) Die Fassung des § 20 UWG. in der alten und neuen Fassung 61
b) Der objektive Tatbestand 61
I. Das erfolglose Verleiten zum Geheimnisverrat . 61
aa) Täter 61
bb) jemand zu verleiten sucht 62
II. Erbieten und sich bereiterklären 62
III. Annahme des Erbietens 63
c) Der subjektive Tatbestand 63
§ 16. Strafprozessuale Fragen 64
§ 17. Die strafrechtlichen Nebengesetze 72
IV. § 18. Die Reformbedürftigkeit des geltenden Strafschutzes . . 79

§ 1.

I. Die Aktualität des Themas auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung der Nachkriegszeit

Eine italienische Tageszeitung („Regime Fascista") schreibt im Mai 1935: „In Europa sind heute über ½ Million Spione tätig, insbesondere über 300 000 Frauen. Diese Spione arbeiten nach ganz anderen Methoden als 1914. Ihre Hauptaufgaben sind die Überwachung des Motorenbaus, der Geschwindigkeit der Flugzeuge und Maschinen auf dem Lande, vor allem aber Industriespionage! Die Fabriken, die Großbetriebe, die chemischen Laboratorien . . . nichts ist vor ihnen sicher!"

Wie oft hat man nach Ende des Weltkrieges lesen können, daß Produktionsverfahren oder Erfindungen an das an Rohstoffen überreiche Ausland verraten waren, daß immer wieder deutsche Ingenieure oder Arbeiter vor deutschen Gerichten wegen eines solchen Verrates abgeurteilt werden mußten.

Als sich in den Jahren nach 1918 auch die bisher fast einseitig agrarpolitisch orientierten Länder in außerordentlich intensiver Art und Weise auf die Industrie umzustellen begannen, hatten sie — obwohl unbestritten materiell überlegen — dennoch mit der seit Jahrzehnten geschulten Kraft des deutschen Erfinders zu rechnen, der durch sein Können die ausländische Industrie trotz deren Überlegenheit an Rohstoffen auf den Weltmärkten hinter sich ließ. Was lag da näher, als zu versuchen, die deutschen Herstellungsverfahren usw. möglichst billig zu erwerben, um so den unliebsamen Konkurrenten auszuschalten. Es waren vor allem Sowjetrußland und Frankreich, die immer wieder entsprechende Versuche machten. Und wie leicht hatten sich Deutschlands Gegner aus dem Weltkriege das gemacht, da sie sich im Friedensvertrag ausdrücklich ausbedingen hatten, in fast alle wichtigen Wirtschaftsstellen sog. Überwachungskommissionen (Surété) hineinsetzen zu dürfen. Die Erfahrungen, insbesondere im rheinischen Industriegebiet haben aber zur Genüge gezeigt, daß die Surété in sehr vielen Fällen keine andere Tätigkeit gehabt hat, als die Durchführung einer erfolgreichen Industriespionage. In den Jahren der Besetzung des Rheinlandes wurde vielfach in den Kreisen der Industrie behauptet, der Surété werde von Frankreich ein Fonds ausschließlich für Zwecke der Industriespionage zur Verfügung gestellt. Niemals hat man ein offizielles Dementi von französischer Seite vernehmen können. Tatsächlich war Deutschland in dieser Zeit das geeignete Feld für Spione der erwähnten Art. Den Arbeiter und Angestellten lockte das Geld, und wenn er dann gegen klingende Belohnung einem Ausländer eine Erfindung verraten hatte, dann dachte er oft nicht einmal darüber nach, daß er nicht nur seinen Arbeitgeber, dessen Wohl und Wehe ihm vielleicht gleichgültig war, sondern Vieltausende seiner Arbeitskameraden und unter Umständen einen für Deutschlands Wieder-

aufbau dringend nötigen Zweig der deutschen Industrie unwiederbringlich geschädigt hatte.

Die Folge war oft die, daß die ausländische Industrie in kurzer Zeit als Konkurrent der deutschen auftreten und diese sehr bald verdrängen konnte, weil sie billiger zu produzieren vermochte. Und die Folge in Deutschland! Fabriken mußten ihre Tore schließen, Tausende deutscher Arbeiter und Angestellter mußten auf die Straße gehen, ohne die Möglichkeit, arbeiten zu können.

Es war doch tatsächlich so, daß die „Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie einer der letzten Aktivposten der deutschen Wirtschaft“ [1]), war, dennoch gab es in dieser Zeit keine Möglichkeit, diesem Treiben entsprechend seiner Gefährlichkeit entgegenzutreten. Den unbedingt berechtigten Forderungen der Industrie standen immer wieder die Stimmen der deutschen Arbeiter- und Angestelltenschaft gegenüber, die in einer Änderung der geltenden Gesetzesvorschriften, die sie von jeher bekämpft hatten, nicht als eine einseitig kapitalistische Denkweise der Industriellen erblicken wollten [2]).

Insbesondere waren es zwei Punkte, welche die Industrie geändert wissen wollte: Es sollte der Versuch unter Strafe gestellt werden und außerdem der Geheimnisverrat nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses. Beide Forderungen hat der Gesetzgeber stets unter dem Gesichtspunkt einer allzugroßen Benachteiligung der wirtschaftlich schwächeren Angestellten abgelehnt. Auch der neueste Entwurf geht schweigend an diesen so unendlich wichtigen Fragen vorüber, Im Verlauf der Arbeit wird auszuführen sein, inwiefern die von der Reichsregierung am 9. März 1932 erlassene Notverordnung den Wünschen der Industrie entgegenkommt.

Wie gefährlich die Betriebsspionage ist, läßt sich sehr gut trotz des zweifelhaften Wertes einer solchen Statistik aus nachfolgenden Aufstellungen ersehen, die zwar nur bis zum Jahre 1930 durchgeführt sind, aber dennoch zum mindesten einen Einblick in unsere Materie zu geben vermögen:

Wegen eines Vergehens gegen § 17, Abs. 1 UWG.

1909	30	Angeklagte	davon	18	Verurteilungen
1910	36	„	„	17	„
1913	43	„	„	28	„
1921	26	„	„	18	„
1925	43	„	„	31	„
1926	49	„	„	33	„
1927	25	„			
1928	48	„			
1929	21	„			
1930	21	„			

Wegen Vergehens gegen § 17 Abs. 2 UWG.

1909	22	Angeklagte	davon	12	Verurteilungen
1910	19	„	„	5	„
1913	20	„	„	15	„
1921	23	„	„	14	„
1925	15	„	„	12	„

[1]) Kohlrausch, a. a. O. S. 32.
[2]) Kohlrausch, a. a. O. S. 32.

1926	17	Angeklagte	davon 10	Verurteilungen
1927	28	„		
1928	39	„		
1929	26	„		
1930	19	„		

Ähnlich lautet die Statistik der §§ 18—20 UWG.

Zum Schluß eine Aufstellung sämtlicher Geheimnisverletzungsdelikte (§ 17—20 UWG.)[1]):

1909	80	Angeklagte	davon 41	Verurteilungen
1910	85	„	„ 43	„
1911	83	„	„ 48	„
1912	80	„	„ 51	„
1913	88	„	„ 64	„
1924	46	„	„ 30	„
1925	85	„	„ 62	„
1926	101	„	„ 64	„

Diese Statistiken sehen gegenüber der sogen. schweren Kriminalität außerordentlich unbedeutend aus. Es darf aber nicht übersehen werden, um wieviel schwerwiegender die Vergehen nach dem UWG. sind, als z. B. Diebstahlsfälle. Es ist also völlig ausgeschlossen, irgendwelche rein zahlenmäßig festgelegten Vergleiche aufzustellen.

Folgendes ist aus den Aufstellungen zu ersehen:

1. Die überraschend hohe Anzahl der Freisprüche bzw. Einstellungen, die sicherlich zum großen Teil nicht aus Mangel an Beweisen erfolgte, sondern deshalb, weil es nach dem geltenden Grundsatz „nulla poena sine lege" nicht möglich war, zu einer Bestrafung zu kommen, weil das Vorgehen des Täters in einem oder dem anderen Falle nicht unter einen Tatbestand zu bringen war; denn bisweilen war die Handlung nur bis zu einem Versuch gediehen, oder das Geheimnis war erst nach Abschluß des Arbeitsverhältnisses verraten.

Außerdem ist auch zu berücksichtigen, daß die Vergehen nach §§ 17 bis 20 UWG. Antragsdelikte sind, und der Antrag nur von dem geschädigten Einzelunternehmer gestellt werden kann (§ 374 Ziff. 7 StPO.). Ein Offizialverfahren ist dagegen nur unter der Voraussetzung des § 376 StPO. möglich. Mancher Unternehmer wird sich allein aus dem Gesichtspunkt heraus von der Erhebung einer Klage abhalten lassen, weil er befürchten muß, daß bei der Verhandlung seine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zur Überführung des Angeklagten offenbart werden müßten.

2. In den Jahren 1909 bis zum Beginn des Weltkrieges stieg die Zahl der Strafverfahren ständig. Im Jahre 1921 war im Verhältnis zum letzten Vorkriegsjahr noch ein gewisser Rückgang festzustellen. Von da ab nimmt die Zahl der Strafverfahren in außerordentlich starkem Maße zu, und zwar weil sich jetzt auch die bisher wenig industriell orientierten Länder sehr stark auf industrielle Tätigkeit umgestellt haben und ihre Mittelsmänner nach Deutschland schicken, um von hier billige Produktionsmethoden usw. auf unlautere Weise zu erwerben. Im Zusammenhang damit nimmt der deutsche Export, besonders auf chemischem Gebiet, außerordentlich ab.

[1]) Die Statistiken sind entnommen aus Elster, Wirtschaftsblatt S. 783.

3. Deutlich zeigen die Statistiken den außerordentlichen Einfluß des Geldmoments, denn die Skala zeigt in den Kriegsjahren — wegen der Autarkie — und in den Jahren der Inflation — wegen der Wertlosigkeit des Geldes — ein starkes Zurückgehen gegenüber normalen Zeiten.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß die deutsche Industrie selbst an einer möglichst durchgreifenden Bekämpfung der Industriespionage interessiert ist. So hat denn auf dem Gebiete der chemischen Industrie eine Interessengemeinschaft führender Werke eine Zentralstelle geschaffen, die dem Sicherheitsdienst der I. G. Farben-Werke Leverkusen angeschlossen ist. Sie stellt alle bekanntwerdenden Fälle karteimäßig zusammen und ist infolge ihrer außerordentlich weitgehenden Verbindungen in der Lage, den Strafverfolgungsbehörden Auskünfte zu vermitteln, die dieser mit rein behördlichen Mitteln kaum zugänglich wären. Es wäre wünschenswert, daß dieser „Überwachungsstelle", die offenbar der Wirtschaft von größtem Nutzen sein könnte, von staatlicher Seite aus die entsprechende Unterstützung zuteil würde.

II. Der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im früheren deutschen und im ausländischen Recht

§ 2.

Entwicklung des Rechtsschutzes im deutschen Recht bis zum Inkrafttreten der Notverordnung vom 9. März 1932

„Je schärfer mit der Entwicklung des wirtschaftlichen Geschehens der Wettbewerb geworden ist, desto größer wurde die Versuchung des einzelnen Bewerbers, den fremden Vorsprung mit allen Mitteln einzuholen" [1]).

So war es denn ganz natürlich, daß das frühgermanische und römische Recht den Begriff des Wettbewerbes im allgemeinen und den des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht kannten.

Andererseits finden sich in den Gesetzen des frühzeitig handelspolitisch orientierten Morgenlandes entsprechende Bestimmungen [2]).

Aber seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts finden sich — zum großen Teil auf die oberitalienischen Vorbilder fußend — in den Stadtbüchern der deutschen Städte Gesetzesvorschriften, die sich mit Wettbewerbsfragen befassen. Zeugnis hiervon geben u. a. das Augsburger Stadtbuch von 1276 [3]) und das Ofener Stadtrecht von 1244 in seinem Artikel 83. Sie behandeln aber weniger die Frage des Verratsschutzes als unlauteres Geschäftsgebaren im allgemeinen, gegen das der Verbraucher, nicht der Produzent, geschützt werden soll. Im wesentlichen wurde jegliches unlautere Verhalten, also auch der Geheimnisverrat, durch die Kontrolle der Stadtbehörden und durch die Zünfte [4]) ausgeschaltet, deren Organisation einen ausreichenden Schutz für

[1]) Baumbach, a. a. O. S. 424.

[2]) Z. B. im alten chinesischen Strafgesetzbuch: Ta tsing lu li und im alten islamitischen Recht, vgl. dazu Kohler, in ZStW. 29 S. 432.

[3]) Art. XIV, § 11.

[4]) Z. B. war das Ausspannen von Gehilfen verboten. Auch wurden Höchstlöhne festgesetzt.

den einzelnen Produzenten gewährleistete. Im übrigen war die hier zu behandelnde Frage naturgemäß nicht sehr akut, weil die Arbeitsteilung wenig entwickelt war und die gewerblichen Verhältnisse leicht zu übersehen waren. Geheimnisverrat war insbesondere deshalb fast unmöglich, weil die Gewerbetreibenden infolge der Beschränkung der Freizügigkeit stark an einem Wechsel ihrer Arbeitsstelle gehindert wurden. Ein Berufswechsel war fast völlig ausgeschlossen.

Die eigentliche Entwicklung ging von Frankreich aus, und zwar in der Zeit des Merkantilismus, dem entsprechend seiner Gesamteinstellung weniger an einem Schutze des Einzelbewerbers vor unlauteren Machenschaften seines Konkurrenten gelegen war, als an einer Förderung der Gesamtindustrie Frankreichs. Nur aus diesem Gesichtspunkt heraus können die damals geschaffenen Gesetzesbestimmungen verstanden werden. Geheimnisverrat war also nur deshalb strafbar, weil fremde Staaten nach Möglichkeit vom Wettbewerb mit Frankreich ausgeschlossen werden sollten, damit der Grundgedanke des Merkantilismus — die aktive Handelsbilanz — möglichst störungsfrei durchgesetzt werden konnte. Der Verrat wird also als Vergehen gegen die Produktionstätigkeit des Staates angesehen, nicht als unlauterer Wettbewerb gegenüber dem Mitkonkurrenten.

Während der Staat des Merkantilismus die Wirtschaft in jeder Weise kontrolliert, und sie nur nach dem Gesichtspunkt der aktiven Handelsbilanz orientiert, sieht der Liberalismus, als dessen Hauptvertreter der Engländer Adam Smith zu gelten hat, ein vollkommenes Wirtschaftsleben in einem möglichst freien Wettbewerb. Er lehnt also jegliche staatliche Kontrolle ab. Nach seiner Auffassung wird durch den Eigennutz, der jedem einzelnen innewohnt, der Wettbewerb auf das äußerste gesteigert. Dadurch wird allen Schichten der Gesellschaft geholfen. „Die Verbraucher werden auf das reichste mit billigen Gütern versorgt, die Unternehmer können ungehindert ihre Kräfte verwerten und die Arbeiter ihre Beschäftigung dort suchen, wo sie die beste Bezahlung finden“ [1]).

Dementsprechend spielte im Zeitalter des Liberalismus der Schutz der Betriebsgeheimnisse eine recht untergeordnete Rolle. Das englische Recht kennt bis in die neueste Zeit im wesentlichen nur einen zivilrechtlichen Schutz. In den englischen Gesetzen wird der Begriff des Verrates von Betriebsgeheimnissen (divulgy of a trade ward) nur an einer Stelle erwähnt. Und diese Gesetzesvorschrift ist, wie Ehrlich [2]) ausführt, nur aus sozialpolitischen Gründen entstanden. Im weiteren wird genauer hierauf einzugehen sein.

Den bedeutendsten Einfluß für die weitere Entwicklung haben die Art. 1382 und 1383 des Code civil und Art. 418 des Code pénal gehabt, die auch für die Gesetzgebung Deutschlands maßgeblich wurden. Aber auch sie stellen weniger einen Schutz des Fabrikanten vor unlauteren Machenschaften seines eigenen Angestellten oder Mitbewerbers dar, als einen Schutz vor der Konkurrenz des Auslandes. Die erwähnten Bestimmungen wurden allmählich von fast allen Ländern Europas übernommen [3]).

[1]) Spann, a. a. O. S. 56/57.
[2]) a. a. O. S. 4 u. 6.
[3]) Kohler, a. a. O. S. 251—53.

Schon vor dem Inkrafttreten des Code civil und Code pénal gab es in den deutschen Einzelstaaten Verordnungen, die sich mit dem Schutz von Gewerbegeheimnissen beschäftigten. Aber allen diesen Bestimmungen liegen im wesentlichen volkswirtschaftliche Erwägungen zugrunde. Es wird nicht möglich sein, sie in irgendeinen Zusammenhang mit Begriffen des Wettbewerbsrechtes zu bringen. So enthalten sie z. T. Beschränkungen der Freizügigkeit, andererseits stellen sie — wie die oben besprochenen Bestimmnugen des französischen Rechtes, — einen Schutz vor Überfremdung der eigenen Industrie dar. Erwähnenswert sind u. a. die Nassauische Verordnung vom 29. Februar 1698 „zum Schutz der Hüttenwerk- und Hammerschmiedkunst", die Sächsische Verordnung vom 4. April 1721 über die Bestrafung ungetreuer Klöppelmägde, die Sächsische Verordnung vom 1. Mai 1743 für Damastweber und eine Verordnung des gleichen Landes vom 6. Februar 1804, die Spitzenmanufaktur betreffend.

Kohler, bei dem sich eine sehr genaue Aufzählung aller dieser Bestimmungen findet, nennt sie „bedeutsame Rechtsansätze für eine gute Rechtsentwicklung, welche bei gehöriger Pflege von selbst zu lebenskräftigen Bildungen hätten heranreifen können"[1]).

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts gingen aber fast alle deutschen Staaten dazu über, den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen strafrechtlich zu regeln. Eine einheitliche Linie ist zunächst noch nicht festzustellen, z. T. findet sich eine Zusammenstellung mit den Privatgeheimnissen überhaupt, so z. B. in Art. 285 des Thüringischen Strafgesetzbuches von 1849. Bemerkenswert ist, daß diese Vorschrift bereits einen Unterschied zwischen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen macht. Andere Bestimmungen machen bereits Beschränkungen bezüglich der Täterschaft, so Art. 544, der neuen Strafgesetzgebung des Großherzogtums Baden von 1845, wonach sich nur „Gehilfen in Fabriken" im Falle eines Verrats strafbar machen können[2]).

Auch nach der subjektiven Seite hin sind die Tatbestände verschieden geregelt. So verlangen die Hamburgischen und Badischen Gesetze keine Deliktsabsicht, andere z. B. das Württembergische StGB., machen zur Voraussetzung, einer Bestrafung die Absicht, den Unternehmer zu schaden, oder sich rechtswidrige Vermögensvorteile zu schaffen.

Besonders eingehend befaßte sich das Königreich Sachsen, das industriereichste Land des 19. Jahrhunderts, mit der Frage des gewerblichen Geheimnisschutzes. Hier tauchen die Begriffe Geschäfts- und Betriebsgeheimnis auf, auch der Begriff des Arbeiters wird in sehr weitgehender Weise erläutert. Beachtenswert sind die §§ 72 und 74 des Sächsischen Gewerbegesetzes[3]) und § 56 der VO. der Ausführung des Gewerbegesetzes[4]).

Eine eingehende Darstellung der Materie findet sich bei Kohler[5]) und Schmid[6]).

Kohler erwähnt, daß die aufgezählten einzelstaatlichen Bestimmungen „einzelnen Mißbräuchen der Gewerbetreibenden begegnen sollten, daß sie

[1]) Wettbewerb, S. 35/36.
[2]) Ähnlich der Entwurf eines StGB. der Freien Hansestadt Bremen von 1861.
[3]) Ges. vom 15. 10. 1861, zit. bei Schmid, a. a. O. S. 252.
[4]) Aus dem gleichen Jahre, ebenfalls b. Schmid S. 252.
[5]) Kohler, a. a. O. S. 252.
[6]) Schmid, a. a. O. S. 250 ff.

sich aber unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs als solchen nicht bringen lassen. Die einen hängen mit der Zunftverfassung zusammen [1]), die andern mit dem Gewerberecht der Merkantilpolitik und des Polizeistaats [2]), wieder andere verfolgen einzelne Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs, aber wegen der Verletzung anderweitiger Interessen, so namentlich Geheimnismißbrauch und Verrat und falsche Herkunftsbezeichnung [3]) sind sie nicht geschaffen worden".

Während fast alle Länder somit neben dem Schutz des Privatgeheimnisses auch das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis kannten, hat das größte und bedeutendste Land des deutschen Bundes, Preußen, in sein StGB., das im Jahre 1851 in Geltung trat, eine einschlägige Bestimmung nicht aufgenommen. Es ist unklar, aus welchem Grunde die Gesetzgeber davon abgesehen haben. Es ist aber durchaus möglich, daß liberalistisch-manchesterliche Auffassungen die zuständigen Stellen in dem Sinne beeinflußt hatten, wie sie sich z. B. noch in der Eingabe des Vereins Deutscher Ingenieure findet, die grundsätzlich von einer Regelung unserer Materie absehen wollte [4]).

Das Preußische StGB. wurde durch den Norddeutschen Bund und am 15. Mai 1871 durch das Deutsche Reich fast ohne Änderung übernommen.

So findet sich der merkwürdige Zustand, daß Deutschland eine Zeitlang ohne jeglichen Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse war [5]). Das muß um so erstaunlicher anmuten, als gerade in dieser Zeit die Industrie im stärkeren Maße als bisher ausgebaut wird.

Schmid [6]) bemerkt, daß die Vertreter der Deutschen Industrie immer wieder einen entsprechenden Schutz gefordert haben. Die Reichsregierung kam aber diesen berechtigten Wünschen zunächst nicht nach.

Es mag festgestellt werden, daß bis zum 27. Mai 1896 lediglich Privatgeheimnisse durch die §§ 299 und 300 geschützt waren [7]). Es ist nun die Frage aufgetaucht, ob die Materie des Geheimnisschutzes durch das Reichsstrafgesetzbuch abschließend geregelt ist und damit die partikularrechtlichen Bestimmungen aufgehoben sind, bzw. ob den Bundesstaaten die Möglichkeit genommen ist, nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches weitere einschlägige Bestimmungen auf unserem Gebiet zu erlassen. Maßgeblich für die Entscheidung dieser Frage ist § 2 des Einführungsgesetzes zum RStGB., der besagt, daß Reichs- und Landesverrat, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, außer Kraft tritt.

Die herrschende Meinung [8]) verneint die Berechtigung der Bundesstaaten, weitere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen und entscheidet sich dahin, daß folgerichtig auch sämtliche vorher gültig gewesenen einzelstaatlichen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1871 aufgehoben sind.

---

[1]) Z. B. Art. 113 CCC, vgl. auch Schmid, S. 4, 6, 10, 250 ff.
[2]) Bayr. StGB. von 1813 Art. 397.
[3]) Kohler, a. a. O. S. 48.
[4]) Zit. in Verhdlg. zum 19. Dtsch. Jur. Tag, Bd. 1, S. 125.
[5]) Kahn-Weiß, S. 5.
[6]) Schmid, Verhdlg. zum 36. Dtsch. Jur. Tag. S. 144.
[7]) Art. 155 des Preuß. StGB. von 1851 entspricht § 300 StGB. Art. 280 d. Preuß. StGB. entspricht § 299 StGB.
[8]) Z. B. Friedländer S. 7/8, Sauter S. 102, Stoltenberg S. 3, Wolff S. 11 und 12, Bendix a. a. O. S. 12, u. a. m.

Diese Ansicht stützt sich auf die Überschrift des StGB. 25. Abschnitt: „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" und außerdem auf die Fassung des § 300 StGB. Pollmann weist darauf hin[1]), daß die herrschende Ansicht dadurch Bestätigung zu erhalten scheint, daß seit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches keine Entscheidung mehr seitens der bundesstaatlichen Gerichte ergangen sind. Im Gegensatz dazu steht eine Entscheidung vom 3. Januar 1887[2]), aus der hervorgeht, daß das Reichsgericht, das sich bei dieser Gelegenheit auf eine ältere Entscheidung bezieht[3]), auf dem Standpunkt steht, daß die Materie des Geheimnisschutzes nicht abschließend geregelt sei, indem im 25. Abschnitt nur deshalb an sich völlig verschiedenartige Bestimmungen zusammengestellt seien, weil sie an sich zu keiner der einheitlich geregelten Materien gepaßt hätten.

So wird auch heute noch die Auffassung vertreten, daß die partikularrechtlichen Bestimmungen bis zum Inkrafttreten des UWG. Geltung behalten hätten[4]). Aber die angezogene Entscheidung des Reichsgerichts ist vereinzelt geblieben. Die einschlägige Rechtsprechung ist ihr nicht gefolgt.

Somit ergibt sich folgender Rechtszustand: Privatgeheimnisse sind durch die §§ 299/300 StGB. geschützt. Aus dem Handelsrecht ist Art. 69 Ziff. 5 HGB. zu erwähnen, der eine Schweigepflicht für Handelsmakler festsetzt.

Daß § 300 StGB. keinen ausreichenden Schutz von Gewerbegeheimnissen darzustellen vermag, ergibt sich aus der Fassung des Tatbestandes. Das gleiche ist von den §§ 354, 355 StGB. zu sagen.

In den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts setzte eine Bewegung ein, die das Ziel verfolgte, den eben beschriebenen Mangel zu beseitigen, und zwar war es nicht nur die Großindustrie, sondern auch das Kleingewerbe, das einen entsprechenden Schutz in den sogen. Mittelstandsforderungen verlangte. Auch die Wissenschaft begann unserer Frage jetzt stärkeres Interesse zuzuwenden. Den Anstoß gaben die in Schmoller's Jahrbuch vom Jahre 1883 abgedruckten Ausführungen des Amtsgerichtsrats Ortloff[5]), die in der Folgezeit in Fachkreisen außerordentlich lebhaft besprochen wurden. Bald wandte sich auch der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands" mit einer Eingabe an den damaligen Reichskanzler Fürsten Bismarck mit der Bitte, Schutzvorschriften für die Industrie zu schaffen. Die Reichsregierung ließ darauf im Jahre 1885 durch die Bundesstaaten eine Enquête bei den Handels- und Gewerbekammern darüber anstellen, ob tatsächlich Mißstände aufgetreten seien, die ein Eingreifen der Reichsregierung rechtfertigen könnten. Der Erfolg war, daß einzelne Handelskammern überhaupt keine Stellung nahmen, andere sich dafür, und noch andere sich gegen den Erlaß von Schutzbestimmungen äußerten. Zu den letzten gehört auch der Verein Deutscher Ingenieure.

Schließlich griff der 19. Juristentag in Stettin den Streit auf. Trotz des verneinenden Gutachtens des eingesetzten Referenten, des Oberbürgermeister Andrée, kam der Juristentag insofern zu einer positiven Entschließung,

[1]) a. a. O. S. 16.
[2]) RGE. 15, S. 141.
[3]) RGE. 10, 221.
[4]) U. a. Schmid und Olshausen.
[5]) Schmollers Jahrbuch Bd. 7 S. 229 ff.: „Zur Bekämpfung des Geheimnisverrats", hier wies Ortl. als erster darauf hin, daß die Geheimnisse Güter seien, in denen sich die Persönlichkeit des Unternehmers verkörpert.

als erklärt wurde, daß Gewerbegeheimnisse zwar schutzbedürftig seien, daß aber keineswegs ein Sondergesetz geschaffen werden brauche. Vielmehr sei der Verrat unter dem Gesichtspunkt der Untreue zu erfassen und insofern eine Erweiterung des StGB. ausreichend. Hiernach konnte sich die deutsche Regierung noch nicht zum Erlaß eines einschlägigen Gesetzes entschließen [1]). Hinzu kam, daß sich von seiten der Angestelltenschaft schon damals Widerstände erhoben, die eine unzulässige Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit befürchteten, „wenn mit dem Hinweis auf gesetzliche Strafbestimmungen dem Arbeitnehmer in einem Vertrage die Bedingung auferlegt werden dürfte, zum Schutze des Fabrikgeheimnisses während einer Reihe von Jahren und selbst nach Ablauf des Abhängigkeitsverhältnisses nicht in einem Konkurrenzunternehmen Stellung zu nehmen". Das war die Auffassung des Vereins Deutscher Ingenieure in seinem Bericht an das Preußische Handelsministerium vom 18. Oktober 1886. Es wurde nun eine Zeitlang völlig still, bis im Jahre 1893 die Abgeordneten Gröber und Genossen der Materie einen neuen Antrieb gaben, indem sie einen Antrag des Inhalts einbrachten, der Gewerbeordnung einen § 146 c anzufügen, der sich mit unberechtigter Kennzeichnung usw. befassen sollte. Der Reichstag lehnte diesen Antrag ab. Aber jetzt kam eine Bewegung in Gang, deren erster Erfolg eine Resolution des Inhalts war, die verbündeten Regierungen sollten dem Reichstag baldmöglichst den Entwurf zu einem UWG. vorlegen. Daraufhin wurden im Reichsamt des Inneren Grundzüge für den Entwurf eines solchen Gesetzes ausgearbeitet, die im Herbst 1894 einer Kommission von Theoretikern und Praktikern zur Beratung vorgelegt wurden. Auch die unmittelbar interessierten Kreise der Industrie und des Kleinhandels wandten sich jetzt wiederum mit größerem Interesse unserer Frage zu, insbesondere war es die Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig, die sich außerordentlich rührig zeigte. Sie ermöglichte es, daß sich im September 1894 der Deutsche Handelstag mit dem Schutz von Gewerbegeheimnissen befaßte und folgende Entschließung bekannt gab: Der Ausschuß des Deutschen Handelstages erkennt die Notwendigkeit erweiterten gesetzlichen Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb und wegen Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an. Er empfiehlt dringend, eine Veröffentlichung des bezüglichen Gesetzentwurfs eintreten zu lassen, um dem Deutschen Handelstag und den beteiligten Körperschaften Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äußern, ehe derselbe zur Verhandlung den gesetzgebenden Faktoren vorgelegt wird.

Nachdem im Jahre 1895 die Bundesregierungen im Reichsamt des Inneren einen vertraulichen Entwurf vorgelegt hatten, veröffentlichte die Regierung bereits am 8. Januar des gleichen Jahres im Reichsanzeiger diesen Entwurf und eine Denkschrift. Jetzt setzte von allen Seiten Kritik ein. Der Deutsche Handelstag lehnte am 23. und 25. Februar den Entwurf mit 175 gegen 69 Stimmen als unbefriedigend ab. Dagegen hielt der Zentralverband in seiner am 20. Februar 1894 in Berlin stattfindenden Delegiertenversammlung denselben für ausreichend. Auch von seiten der Angestelltenschaft wurde allerschärfster Widerspruch erhoben. Die Reichsregierung sah sich nunmehr zu einer Änderung veranlaßt und legte im Mai 1895 dem Reichsrat den ge-

[1]) Schmid, S. 46 ff., Fuld, S. 6—8.

änderten Entwurf zur Stellungnahme vor. Auch hier setzte wiederum Kritik in heftigster Form ein.

Auch der in Bremen stattfindende Juristentag befaßte sich mit den Entwürfen, ohne aber eine endgültige Stellungnahme bekannt zu tun. Nunmehr wurde der Entwurf vom Reichsrat dem Reichstag mit unwesentlichen Änderungen vorgelegt. Nachdem noch verschiedene Kommissionen das Gesetz bearbeitet hatten, wurde es in drei Lesungen angenommen, von denen wiederum jede einzelne neue Textänderungen zur Folge hatte. Am 8. Mai 1896 wurde es mit großer Stimmenmehrheit vom Reichstag als Reichsgesetz anerkannt, der Reichsrat stimmte zu und am 27. Mai des gleichen Jahres erfolgte die kaiserliche Sanktion. Von diesem Tage ab gibt es also einen Schutz der deutschen Industrie gegen den Verrat und die unbefugte Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen [1]).

Es soll hervorgehoben werden, daß dieses Gesetz zum ersten Male auch den Geheimnisverrat von Personen, die nicht dem Betriebe angehörten, unter Strafe stellt. Sehr bald erhoben sich wiederum von seiten der Industrie Stimmen, die einen schärferen Schutz verlangten. Insbesondere wurde die Bestrafung des Geheimnisverrats nach Ablauf des Arbeits- oder Angestelltenverhältnisses begehrt, ferner auch die Bestrafung des versuchten Verrats.

Also die Punkte, die auch heute noch immer wieder als mangelhaft angesehen werden, und deren Änderung der Gesetzgeber bis in die neueste Zeit abgelehnt hat.

So wurde denn 12 Jahre später, nachdem im Jahre 1907 [2]) ein Entwurf zu einem neuen Gesetz vorangegangen war, das Reichsgesetz vom 17. Juni 1909 gegen den unlauteren Wettbewerb [3]) an die Stelle des alten Gesetzes gesetzt. Es enthält mannigfache Änderungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Es mag nur erwähnt sein, daß an die Stelle der §§ 9 und 10 die §§ 17 ff. des neuen Gesetzes getreten sind. Im wesentlichen entspricht § 17 UWG. dem § 9 in der alten Fassung. Nur sind zum Teil höhere Strafen eingesetzt. Die Tatbestände als solche sind unverändert geblieben. Aus der Begründung zum UWG. [4]) ergibt sich, daß von einem Schutz des Unternehmers nach Ende des Arbeitsverhältnisses deshalb abgesehen worden ist, weil „für die Einführung einer solchen Klausel kein Rechtsinteresse bestand, da der Unternehmer durch die Konkurrenzklausel ohnehin schon genügend geschützt ist."

Die hohen Erwartungen, welche die Wirtschaft an das neue Gesetz geknüpft hatte, wurden also nicht erfüllt. Vorwiegend im Interesse der Erhaltung des zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen zustande gekommenen sozialen Friedens mußte von einer Änderung der bestehenden Vorschriften, die für den Schutz der deutschen Industrie so nötig war, abgesehen werden. Während des Weltkrieges verstummten die Anregungen

[1]) §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 27. 5. 1897.
[2]) Reichsanzeiger vom 16. 12. 1907.
[3]) RGBl. von 1909 S. 499 ff.
[4]) Zit. bei Stenglein, I, S. 285.

der Wirtschaft. Aber bald steckte das Ausland seine Fühler aus und verstand es, sich Patente, Rezepte usw. zu verschaffen.

Schnorr[1]) führte aus, daß im Jahre 1920 vier deutsche Chemiker, die bei der I. G. Farbenindustrie Leverkusen angestellt waren, unter Verletzung ihrer ihnen vertraglich obliegenden Karrenzverpflichtungen und unter Bruch ihrer noch laufenden Anstellungsverträge für eine amerikanische Firma chemische Rezepte ausspioniert und gestohlen hatten. Es gelang zwar, die Rezepte bei der Zollkontrolle an der holländischen Grenze zu beschlagnahmen, aber die Chemiker waren in amerikanischer Militäruniform über die Grenze entkommen. Auf diesen Verratsfall führt es die I. G. Farbenindustrie zurück, daß ihr früherer Export nach Amerika von 85% auf 8% zurückgegangen ist! Dies ist nur einer von den vielen Fällen, wo die deutsche Wirtschaft durch das Treiben gewissenloser Spione auf das empfindlichste geschädigt wurde, ohne daß der Täter von den deutschen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden konnte.

Immer mehr faßte der Gedanke Fuß, daß man endlich zu einem wirksamen Schutz kommen müsse, um nicht viele Tausende deutscher Unternehmer und Arbeiter brotlos zu machen. Im Jahre 1928 richtete die Deutsche Volkspartei[2]) eine Interpellation dieses Inhalts an den Reichstag. Auch die Wissenschaft wandte unserm Rechtsgebiet wieder größeres Interesse zu[3]). Auch die Reichsregierung beschäftigte sich nunmehr mit der Frage des Schutzes von Gewerbegeheimnissen. „Tatsächlich wurde dem Reichstag im Mai 1930 nach der Verabschiedung durch den Reichsrat eine die §§ 17 ff. UWG. ändernde, in den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz aufgenommene Neuregelung der Strafvorschriften vorgelegt"[4]). Aber durch die wiederholten Reichstagsauflösungen in den Jahren 1931/32 wurde eine Änderung der geltenden Bestimmungen verhindert. Wiederum befaßte sich der 36. Deutsche Juristentag mit dem Problem, nachdem die Reichsregierung im Mai 1931 einen Gesetzentwurf veröffentlicht hatte[5]). Die Forderungen, auf die hier im einzelnen nicht eingegangen werden kann, gingen erheblich weiter als der erwähnte Entwurf. Da der Reichstag auch weiterhin beschlußunfähig war, erließ der Reichspräsident auf Grund des Art. 48 der RV. die Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, durch welche die §§ 17 ff. die heute noch geltende Fassung erhielten[6]) [7]).

---

[1]) a. a. O. S. 4 u. 5.

[2]) Reichstagsdrucksache, Nr. 551 vom 28. 11. 1928.

[3]) Kohlrausch in ZStW. 50, 30 ff., Wassermann, Werkspionage und Vorschläge zu ihrer Bekämpfung und Schramm, Betriebsspionage und Geheimnisverrat.

[4]) Schnorr, a. a. O. S. 5. Reichstagsdrucksache Nr. 2070 aus dem Jahre 1930.

[5]) Abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 142 vom 20. 6. 1931.

[6]) Reichsgesetzblatt 1932 Teil I S. 124.

[7]) Die Verordnung über Wettbewerb vom 21. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1280) und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb vom 26. Febr. 1935 bringen für unsere Materie nichts Neues.

§ 3.
Der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im außerdeutschen Recht

Pollmann weist darauf hin, daß es aus rein praktischen Erwägungen heraus unbedingt erforderlich ist, festzustellen, inwieweit das außerdeutsche Recht den Verrat von Gewerbegeheimnissen unter Strafe stellt: „Wird Industriespionage vom Ausland her betrieben, oder verrät der Täter das Geheimnis im Ausland, ohne ein Tatbestandsmerkmal der bei unstrafbaren Handlung im Inlande zu erfüllen, so kann er nach geltendem Recht gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 3 StGB. als Deutscher in Deutschland nur dann bestraft werden, wenn seine Handlung auch nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar ist“ [1]).

Wie im vorhergehenden Abschnitt ausgeführt, fußt das deutsche Recht, insbesondere die früher geltenden einzelstaatlichen Rechtssätze sehr stark auf dem Art. 418 des Code pénal, aus dem Jahre 1810 [2]), der noch heute Grundlage des französischen Wettbewerbsrechtes ist. Auch dort wird nur der während eines Dienstverhältnisses begangene Verrat bestraft.

Ähnlich lautet § 309 des Belgischen Code pénal von 1867 und Art. 273 des holländischen StGB. vom 3. März 1881.

Das italienische Strafgesetzbuch von 1869 bestimmt in Art. 298: Wer Notizen über wissenschaftliche Entdeckungen oder Erfindungen oder industrielle Verfahren bekannt gibt, von denen er kraft seiner Stellung oder seines Amtes, Berufs oder Gewerbes Kenntnis erlangt hatte, während sie geheim bleiben sollten, wird auf Antrag mit Einschließung bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe über 100 Lire bestraft. Geschah die Bekanntgabe an einen nicht im Königreich ansässigen Ausländer oder einen seiner Vertreter so tritt Einschließung von einem Monat bis zu einem Jahr und Geldstrafe über 500 Lire ein“ [3]).

Kohlrausch bemerkt hierzu, daß diese Vorschrift ausschließlich den Schutz der heimischen Industrie bezweckt und weniger den unlauteren Konkurrenzkampf italienischer Industrieller unter Strafe stellen will [4]). Noch schärfer zeigt sich dieses Bestreben des Gesetzgebers in Art. 517 des Entwurfes zu einem neuen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1927. Hier findet sich ganz eindeutig der Satz: . . . wer Entdeckungen, Erfindungen oder neue industrielle Verfahren, deren Offenbarung der heimischen Industrie Schaden verursachen kann, veröffentlicht . . .“ Verrat von Italienern an Italiener bleibt also straflos!! [5])

Während die erwähnten französischen, belgischen und italienischen Rechtssätze also mehr oder weniger ihre eigene Industrie vor der unerwünschten Konkurrenz des Auslandes schützen wollen, beruhen die nachfolgenden Bestimmungen auf dem Grundsatz des Vertrauensbruches. So soll nach Art. 139 des Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch der Schweiz von 1918 mit Strafen belegt werden, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis,

[1]) Pollmann, a. a. O. S. 18.
[2]) Ergänzt durch ein Gesetz vom 13. Mai 1863.
[3]) Zit. bei Kohlrausch, a. a. O. S. 49.
[4]) a. a. O. S. 49.
[5]) Die Überschrift über die einschlägigen Delikte (Art. 513—517) lautet: Dei delitti contro L'industria e il commercio.

das er zufolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät. Ähnlich § 13 des tschechoslowakischen Gesetzes vom 15. Juli 1927 [1]). Ferner auch im § 294 des norwegischen Strafgesetzbuches von 1902 und im § 12 des dänischen Strafgesetzbuches von 1912.

Besonders möge auch das englische Recht und das Recht der USA in diesem Zusammenhang erwähnt sein. Beide kennen eine, den § 17 ff. UWG. entsprechende Gesetzesbestimmung nicht. Nur an einer Stelle des englischen Rechtes wird der Geheimnisverrat ausdrücklich erwähnt [2]). Ehrlich weist darauf hin, daß diese Vorschrift nicht aus dem Grunde geschaffen ist, das Geheimnis als solches zu schützen, daß es vielmehr ausschließlich sozialpolitische Interessen waren, die den Schutz der Arbeitnehmer betreffen. Es handelt sich um die „Factory and Workshop Act von 1901, 3" [3]). Daß der Gesetzgeber dieser Bestimmung keinen allzugroßen Wert beilegt, ergibt sich aus dem Strafrahmen. Soll die Höchststrafe doch 10 Pfund Sterling nicht überschreiten. Freiheitsstrafen sind überhaupt nicht vorgesehen.

Wie im deutschen Recht besteht auch hier die Möglichkeit, einen Geheimnisverräter nicht unmittelbar wegen des Verrats, sondern wegen einer im Zusammenhang damit begangenen strafbaren Handlung zu belangen. Naturgemäß wird es sich in den meisten Fällen um Vermögensdelikte handeln. Das englische Recht kennt den eigentlichen Diebstahl — Larceny — und einen weiteren Tatbestand, der deutschen strafrechtlichen Untreue ähnlich: emblezzlement.

Ebenso wie § 242 StGB. — worauf in einem besonderen Teil zurückzukommen sein wird — nicht geeignet ist, bei der fortgeschrittenen „Technik" der Industriespione brauchbare Ergebnisse zu erzielen, da die Bestrafung sehr oft aus rein formalen Gründen scheitern muß, vermag der Tatbestand der „Larceny" eine wirksame Bestrafung des Geheimnisverrats herbeizuführen. Das Tatbestandsmerkmal des „carry away" besagt, daß nur bewegliche Sachen Objekt der „Larceny" sein können.

Somit ist der häufigste Fall, daß der Täter z. B. ein Papier, auf dem ein Betriebsgeheimnis notiert ist, nur vorübergehend mit nach Hause nimmt, um es abzuschreiben oder abzuzeichnen, strafrechtlich nach der besprochenen Gesetzesvorschrift nicht zu erfassen.

Ebensowenig gute Resultate bietet das „emblezzlement", die Veruntreuung des Angestellten. Auch hier muß eine körperliche Aushändigung der veruntreuten Sache vorliegen.

Was über das englische Recht gesagt wurde, gilt auch uneingeschränkt für die Gesetzesbestimmungen der USA, in denen Geheimnisverrat nur an zwei Stellen erwähnt ist [4]). In beiden Fällen können aber nur Beamte Täter sein. Wie das Bundesrecht enthalten auch die Strafgesetze der einzelnen

---

[1]) Dieses Gesetz kennt übrigens einen strafbaren Geheimnisverrat nach Ablauf des Angestelltenverhältnisses.

[2]) divulging of e trade secret.

[3]) Der Wortlaut findet sich bei Ehrlich S. 4 u. 5.

[4]) tit. 18, sec. 216, UScode: Kein Beamter darf Geheimnisse verraten, die ihm beim Besuch von Betrieben in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Strafe: Geldstrafe, Gefängnis bis 1 Jahr und Dienstentlassung.
tit. 19, sec. 105 UScode: Der gleiche Tatbestand nur für Beamte der ustariff-Commission.

Staaten der USA einschlägige Bestimmungen. Erwähnt seien mag in diesem Zusammenhang das „Penal law" des Staates Neuyork aus dem Jahre 1909, das bis in die neueste Zeit immer wieder durch Einfügung neuer Tatbestände ergänzt worden ist.

Sowohl in England wie in den USA liegt der Schutz der Geheimnisse fast ausschließlich auf zivilrechtlichem Gebiet.

Eine schematische Zusammenstellung des ausländischen Wettbewerbsrechtes der neueren Zeit findet sich bei Rosenthal.

§ 4.

Internationale Abkommen zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 28 UWG. lautet: „Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen" [1]).

Diese Vorschrift geht also von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit des Schutzes inländischen Gewerbes aus. Sie kann heute nur noch im Rahmen der internationalen Abkommen betrachtet werden und erscheint als ziemlich bedeutungslose Gesetzesvorschrift. Wassermann und Lobe [2]) weisen darauf hin, daß in dem Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nicht mehr eine Wohltat, die Deutschland unter der Bedingung der Gegenseitigkeit erweisen soll, sondern eine Forderung unserer eigenen Geschäftsmoral, eine Pflicht gegen uns selber, zu erblicken ist.

Zunächst ein kurzer geschichtlicher Überblick!

Die Anregung für eine internationale Übereinkunft ging von dem im Jahre 1873 stattfindenden internationalen Patentkongreß und dem im Jahre 1878 stattfindenden Pariser internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz aus. 1883 schlossen mehrere europäische Staaten, zu denen Deutschland nicht gehört, die internationale Übereinkunft zum Schutze gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 ab, die am 7. Juli des darauf folgenden Jahres in Kraft trat. In Art. 14 dieses Abkommens war eine Weiterführung durch besondere Konferenzen vorgesehen, deren eine am 14. Dezember 1900 in Brüssel stattfand. Hier fand insofern eine Revision des Verbandes statt, als nun auch Deutschland beitrat [3]) [4]) [5]).

Diese Pariser Verbandsübereinkunft wird als „Unionsvertrag" bezeichnet. Seine Bestimmungen beziehen sich auf Patente, Gebrauchsmuster, Schutz-

[1]) Den gleichen Wortlaut hat § 23 Warenzeichengesetz.

[2]) Wassermann in „Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrag" S. 32 u. 88, Lobe, in JW. 1920, 611.

[3]) Mit Wirkung vom 1. Mai 1903, und zwar auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1903.

[4]) Weitere Revisionen fanden auf den Kongressen in Washington am 2. 11. 1911 und im Haag am 6. 11. 1925 statt.

[5]) Am 1. Januar 1932 gehörten zur Pariser Union 41 europäische und außereuropäische Staaten einschl. deren Kolonien. Die englischen Dominiens sind, außer Indien, das der Union nicht angehört, selbständige Verbandsmitglieder.

marken und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs[1]). Da sie nach herrschender Ansicht[2]) nicht nur die Wirkung völkerrechtlicher Rechtssätze haben, sondern grundsätzlich als geltendes deutsches Recht anzusehen sind, erscheint es erforderlich, auf Einzelheiten einzugehen, insbesondere da durch Art. 286 des Versailler Friedensdiktats diese Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt sind.

Gemäß Art. 2 genießen die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Länder in allen übrigen Ländern des Verbandes in bezug auf den Schutz des gewerblichen Eigentums die Vorteile, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, und zwar unbeschadet der durch die gegenwärtige Übereinkunft besonders vorgesehenen Rechte.

Gemäß Art. 3 sind den Angehörigen der Vertragsstaaten deren Gebietsangehörige, soweit sie im Gebiet eines der Vertragsländer ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben, gleichgestellt. Art 10bis besagt, daß die „vertragschließenden Länder gehalten sein sollen, den Angehörigen des Verbandes einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu sichern". Abs. 2 des gleichen Artikels bezeichnet als Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs jede Wettbewerbshandlung, die den anständigen Gebräuchen auf dem Gebiete des Gewerbes oder des Handels zuwider läuft. In keinem der insgesamt 19 Artikel findet sich ein Satz, der den Schutz von Gewerbegeheimnissen behandelt. Aber die in Art. 10 b i s Abs. 2 enthaltene Generalklausel ist derart umfassend, daß trotz der Aufzählung aller möglichen anderen geschützten Gegenstände wie z. B. Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster, Fabrik- und Handelsmarken usw. in Art. 13, kaum ein Bedenken entstehen kann, daß auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse international geschützt sein sollen. Wie allerdings ein derartiger Schutz in der Praxis aussieht, hat sich oft genug bei den großen Verratsprozessen gezeigt, welche die deutschen Gerichte in den Nachkriegsjahren beschäftigten und bei denen sich die Spuren oft genug in den Büros amtlicher ausländischer Niederlassungen verloren, ohne daß jemals praktisch die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, die während einer Beweisaufnahme gewonnenen Kenntnisse von offizieller Seite aus praktisch auszuwerten. Daß hieran in starkem Maße der Versailler Vertrag schuld ist, der, wie auf anderen Gebieten auch hier Deutschland einseitig verpflichtet, ohne uns die Wohltaten der Gegenseitigkeit zukommen zu lassen, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Innerhalb des Unionsvertrags haben sich einige Staaten zu den Madrider Abkommen vom 14. April 1891 zusammengeschlossen, welche den Schutz von Materien des Urheber- und Wettbewerbsrechtes bezwecken, die in diesem Zusammenhang nicht wesentlich von Interesse sind[3]).

---

[1]) Vgl. Fernand-Jacq. in MUW. 1931, 553.

[2]) Becher, in GRUR, 21, 129, Sachs, in GRUR, 31, 239, Baumbach, a. a. O. S. 449, Callmann S. 603, Anders Utescher in GRUR, 1930, 358 ff.

[3]) Es handelt sich um zwei verschiedene Abkommen: 1. Madrider Abkommen betr. die intern. Registrierung von Fabrik- u. Handelsmarken (RGBl. 1925, II, S. 115), 2. Madr. Abk. betr. Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren (RGBl. 1928, II, 175).

Von großer Bedeutung sind aber die Art. 274, 275, 286, 306—311 des Versailler Friedensvertrages, die das Verhältnis der Siegerstaaten zu Deutschland regeln.

Die Art. 286, 306 Abs. 1, 309 und 310 gehen davon aus, daß die Verbandsabkommen durch den Weltkrieg außer Kraft gesetzt worden sind. Demgegenüber besagt die deutsche Ansicht, daß durch den Krieg zwar völkerrechtliche Bindungen suspendiert worden seien, daß aber das deutsche Gesetz zur Ausführung der Pariser Union vom 31. März 1913 niemals außer Kraft getreten sei [1]). Ein Streit um diese Frage würde ein müßiges Beginnen darstellen. Durch die klare Fassung der einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages sind unzweifelhaft alle internationalen Bindungen wieder zur Gültigkeit gelangt.

Die erwähnten Artikel sind bisher nicht ausdrücklich aufgehoben. Somit ist es nötig, im einzelnen auf sie einzugehen. Das mag vorausgeschickt sein, auch sie statuieren eine einseitige Verpflichtung Deutschlands.

Art. 274 Abs. 1 verpflichtet Deutschland, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Roh- oder Fertigerzeugnisse einer jeden alliierten oder assoziierten Macht gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb zu schützen. Kein Wort davon, daß auch die deutschen Erzeugnisse von den Siegerstaaten in gleicher Weise geschützt werden. Gegenüber den Staaten, die Deutschland den Friedensvertrag oktroyierten, ist damit auch der § 28 UWG. außer Kraft getreten. Andererseits wird aber die Gültigkeit der internationalen Abkommen nicht berührt.

Hierdurch ergibt sich folgendes Bild: Art. 274 des Versailler Friedensvertrages kann nur dann zur Anwendung gelangen, wenn es sich um einen der Siegerstaaten handelt, der nicht der Union angehört. Die Anwendung wird also praktisch jemals kaum in Frage kommen. Die Schaffung dieser Vorschrift wäre völlig überflüssig gewesen, wenn die Sachbearbeiter vor Niederlegung des Art. 274 das einschlägige deutsche Recht etwas besser studiert hätten [2]).

Denn die geltenden Vorschriften des BGB. und des HGB. gewähren ihren Schutz Ausländern und Deutschen in gleicher Weise, falls sich nicht das Deutsche Reich gemäß Art. 1 des Einführungsgesetzes zum BGB. zur Ausübung eines Vergeltungsrechtes im Einzelfall veranlaßt sehen muß. Vielleicht kannten die Siegerstaaten das deutsche Recht aber allzugut. Sie wollten jedoch nicht nur den ihnen schon an sich zustehenden Schutz, auf den sie sich bei der Gründlichkeit Deutschlands verlassen konnten; ihre Wünsche gingen weiter. Eine Verpflichtung Deutschlands auf unserem Gebiet mußte schon deshalb geschaffen werden, weil man genau wußte, daß die deutsche Technik und Industrie durch ihre Intelligenz und Fleißigkeit sehr bald wieder beachtenswert auf dem Weltmarkt erscheinen würde, trotzdem Deutschland ein rohstoffarmes Land geworden war. Um den beruhigenden Vorsprung, den man jetzt hatte, sichern und ausbauen zu können, war es erforderlich, keine Verpflichtungen auf Gegenseitigkeit einzugehen. Und man konnte ja Deutschland vorschreiben, was man wollte, daß es unterzeichnen würde, war

[1]) RGZ. 85, 375, KG. in DJZ. 1915, 317.
[2]) Wassermann, a. a. O. S. 33 ff.

sicher. Eine gewisse Inkonsequenz stellen demgegenüber die Artikel 286 ff. des Versailler Friedensvertrags dar, in denen festgestellt wird, daß die vor dem Kriege geschlossenen internationalen Vereinbarungen nun wieder in Kraft getreten seien. Aber auch hier war sehr schnell ein Ausweg gefunden. Diese Vereinbarungen hatten ja keineswegs für das eigene Land Gesetzeskraft, aber die Ehrlichkeit der Deutschen würde sich niemals darauf berufen. Somit hatte man jetzt alle Trümpfe in der Hand.

Da Art. 15 des Unionsvertrages die Möglichkeit vorsieht, daß die vertragsschließenden Länder sich das Recht vorbehalten, einzeln miteinander besondere Abmachungen zu treffen, sofern diese den Bestimmungen der Union nicht zuwider laufen, hat das Deutsche Reich mit einer Reihe von europäischen und überseeischen Staaten Sonderverträge abgeschlossen. Besonders das allmähliche „Nachlassen der Kriegsverrücktheit“ [1]) hat mancher Vereinbarung mit ehemals feindlichen Staaten den Weg geebnet. So ist mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die den Versailler Friedensvertrag bekanntlich nicht ratifiziert haben, eine besondere Vereinbarung am 20. Oktober 1921 getroffen [2]), eine weitere mit China am 5. Juli 1921 [3]). Weitere Staatsverträge wurden u. a. mit Österreich abgeschlossen. Hier gilt das Übereinkommen vom 15. Februar 1930 [4]). In unserem Zusammenhang interessieren besonders die Art. 3—5. Auch mit der Tschechoslowakei [5]), mit Rußland [6]) und Persien [7]) wurden entsprechende Verträge abgeschlossen.

---

[1]) So Baumbach, a. a. O. S. 466.
[2]) RGBl. 1921, Teil II, S. 217.
[3]) RGBl. 1921, Teil II, S. 829.
[4]) RGBl. 1930, Teil II, S. 1077 und 1229.
[5]) RGBl. 1923, Teil II, S. 19. Das Abkommen ist datiert auf den 20. Januar 1922.
[6]) RGBl. 1926, Teil II, S. 46, insbesondere Teil VII. Das Abkommen wurde am 12. Februar 1926 ratifiziert und trat am 12. März des gleichen Jahres in Kraft.
[7]) Am 15. Juli 1930 (RGBl. 1930, Teil 2, S. 981).

III. Der strafrechtliche Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach § 17 ff. UWG.

A. Allgemeines, grundlegende Begriffe

§ 5.

Begriff und Wesen des Geheimnisses

Die §§ 17 ff. UWG. schützen fremde Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Von einer Definition dieser Begriffe hat der Gesetzgeber Abstand genommen, und zwar — wie Fuld ausführt[1]) —, weil der Begriff des Geheimnisses dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens wie auch der Gesetzessprache ohnehin geläufig ist. Man wollte es außerdem vermeiden, den Richter durch eine präzise Festlegung unnötige Schwierigkeiten zu machen[2]). Demgegenüber betont die Begründung des Regierungsentwurfes, daß nur deshalb von einer Begriffsfeststellung abgesehen worden sei, weil sich Schwierigkeiten ergeben hätten, die es ratsam erscheinen ließen, der Rechtsprechung und der Literatur die Klarstellung zu überlassen[3]).

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1913 ausgeführt, bei der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens könnte eine allgemeingültige Begriffsbestimmung überhaupt nicht gegeben werden. Es sei durchaus denkbar, daß ein Vorgang in einem Fall als Geheimnis anzusehen sei, im anderen dagegen nicht[4]). Es kommt also grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls an.

Es sollen aber trotzdem wesentliche Merkmale festgestellt werden, die in jedem Falle vorhanden sein müssen. In der Literatur besteht darüber vollste Einmütigkeit, daß der Geheimnisbegriff objektive und subjektive Bestandteile enthält[5]).

Das erste objektive Merkmal wird darin gesehen, daß „geheime Tatsachen" nur einer bestimmten Vielzahl von Personen bekannt sein dürfen. Wie kann diese Vielzahl festgelegt werden? Eine rein zahlenmäßige Begrenzung kann doch unmöglich die Lösung erbringen! Daß eine Tatsache oder ein Gegenstand auch dann noch geheim sein kann, wenn deren Existenz mehreren Menschen bekannt ist, erscheint unzweifelhaft. Wollte man das leugnen, dann wäre es überhaupt unsinnig, von einem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu sprechen. Es ist doch völlig selbstverständlich, daß z. B. ein Produktionsverfahren einer größeren Anzahl von Personen, die in einem Werk arbeiten, bekannt ist, und doch ein Betriebsgeheimnis darstellen kann. In der Theorie wird zum Teil die Auffassung vertreten, daß die Mitwisser eines Geheimnisses an diesem beteiligt sein, bzw. innerhalb eines bestimm-

[1]) a. a. O. S. 459, so auch Wassermann, S. 127 ff.
[2]) Denkschrift zum Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, abgedruckt im Reichsanzeiger von 1895.
[3]) Schmid, a. a. O. S. 120.
[4]) RG. in L. Z. 1914, 1896.
[5]) Schramm, S. 2, Frank, S. 698, Stenglein, S. 285, Fuld, S. 432, Gerland, S. 543. Dagegen: Finger, S. 368: Das Begriffsmerkmal „geheim" ist objektiv zu nehmen.

ten Interessenkreis stehen müssen[1]). Es erscheint aber unrichtig, diesen von seiten der Mitwissenden aus zu bestimmen. Ob eine Tatsache geheim ist, kann nur vom Standpunkt des Außenstehenden bestimmt werden. Das bedeutet, daß sie solange geheim bleibt, solange sie nicht offenkundig, d. i. beliebigem fremdem Zugriff preisgegeben ist[2]). Es genügt hierbei schon die Möglichkeit der zufälligen Kenntnisnahme durch Dritte[3]). Wann zuviele oder unzuverlässige Personen eingeweiht sind, läßt sich stets nur im Einzelfall entscheiden. Wesentlich für ein Geheimnis im Sinne des UWG. ist nur, daß es nicht für die Konkurrenz offenkundig ist[4]).

Ein Geheimnis kann nur in irgendeiner Beziehung zum Menschen existieren. Dinge, welche in alten Büchern niedergelegt sind, deren Existenz in Vergessenheit gerät, sind nicht geheim, sondern unbekannt.

Geheimnis ist nur etwas, wovon Menschen wissen, aber aus irgendwelchen Gründen andere Personen von der Kenntnis ausschließen[5]). Die Geheimniseigenschaft ist demnach nicht absoluter, sondern relativer Natur. Als subjektives Begriffsmerkmal muß der Wille des Berechtigten hinzukommen, Außenstehende von der Möglichkeit der Kenntnisnahme auszuschließen. Auch hierüber besteht in Rechtsprechung und Literatur vollste Einmütigkeit[6]).

Die von Frank und Rosenthal u. a.[7]) vertretene Auffassung, das Geheimnis sei eine bestimmt geartete Tatsache, ein aus mehreren Komponenten zusammengesetzter abstrakter Begriff, fällt damit in sich zusammen. Schmid[8]) führt richtig aus, daß eine Tatsache als solche nichts weiter als einen Beziehungspunkt im Geheimnisbegriff darstellt. Auch Schramm[9]) weist auf die Relativität mit guten Gründen hin.

Die Merkmale „geheim" und „Geheimhaltungswille", der übrigens nach herrschender Auffassung nicht einmal ausdrücklich kundgetan werden muß, sind nach Ansicht der Anhänger der Willenstheorie[10]) ausreichend für die Konstruktion des Geheimnisbegriffes.

Eine andere Richtung, der sich auch das Reichsgericht angeschlossen hat, verlangt noch ein weiteres objektives Merkmal: die Existenz eines objektiv berechtigten Geheimhaltungsinteresses. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Ansicht für die Praxis unendlich viel brauchbarer erscheint als die Willenstheorie, denn wie sollte die Rechtsordnung wohl ein Interesse daran haben, persönliche Ängstlichkeit oder Willkür zu schützen.

Die Auffassung der Gegner der „Interessentheorie", beide Theorien kämen im Endergebnis auf das gleiche heraus, ist falsch. Sie ist nur damit zu er-

---

[1]) Baumbach, a. a. O. S. 425: Geheimzuhaltende Tatsachen dürfen nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sein. So auch Käckel, S. 120, und Binding, Finger, Köhler, van Kalcker, Sauter, Schramm.
[2]) Baumbach, a. a. O. S. 425.
[3]) RGE. 28, 160.
[4]) RGE. 25, 48; 31, 90; 42, 396.
[5]) Schramm, a. a. O. S. 3 und Finger, a. a. O. S. 296.
[6]) RGZ. 33/62, 48/14.
[7]) Frank, S. 698, Rosenthal, Note 9 zu § 17, S. 505.
[8]) Schmid, a. a. O. S. 121 ff.
[9]) Schramm, a. a. O. S. 3 ff.
[10]) Hauptvertreter Käckel, S. 132 ff. und dort zitierte Autoren und Degen, in NUW., 1927, 28 S. 432: Allein der Unternehmer muß darüber bestimmen, was er geheim gehalten wissen will. Ferner auch Lobe in „Industriespionage" S. 213. Dagegen besonders Schmid.

klären, daß „objektives Interesse" und „Interessiertheit" miteinander verwechselt werden. Was objektiv berechtigtes Interesse ist, kann nicht grundsätzlich festgestellt werden. Auch hier wird stets der Einzelfall zur Beurteilung herangezogen werden müssen. Im einzelnen werden im folgenden Abschnitt genauere Ausführungen zu machen sein. Nur das mag schon hier gesagt sein, es ist keineswegs erforderlich, daß das Interesse ausschließlich vermögensrechtlicher Natur ist.

Es mag also festgestellt werden, daß drei Voraussetzungen für den Begriff des Geheimnisses im allgemeinen behandelt werden müssen.

1. darf die geheimzuhaltende Tatsache nur einem bestimmten Personenkreis bekannt sein,
2. muß dem Geheimsein ein Geheimhaltungswille des Berechtigten zugrunde liegen,
3. muß der Berechtigte ein objektiv begründetes Interesse an der Geheimhaltung haben.

§ 6.

Der Begriff des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses

Sowohl im § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896, wie auch im § 17 des Gesetzes vom 7. Juni 1909 und im § 17 in der neuen Form ist der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unter Strafe gestellt.

Isay[1]) weist darauf hin, daß von einer korrekten Auffassung darüber, was Geschäfts- und Betriebsgeheimnis ist, außerordentlich vieles abhängt, zumal oft in den Gerichtsverhandlungen der Einwand des Angeklagten hingenommen werden mußte, daß dasjenige, was verraten war, nicht als Geheimnis im technischen Sinne aufgefaßt werden könnte. Somit ergibt sich die Frage nach dem Unterschied, sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verschiedenartige Begriffe[2])? Der Gesetzgeber selbst hat eine Grenzziehung unterlassen. Schon bei den Verhandlungen des 19. Juristentages sind hier Zweifel entstanden[3]). So wurde u. a. die Auffassung vertreten, daß es ein kaufmännisches Geheimnis — insbesondere im Großhandel — überhaupt nicht gäbe. Andererseits meinte man unter Bejahung dieses Begriffes, daß solche Geheimnisse nicht schutzbedürftig seien[4]). Schließlich gab man es auf, eine scharfe Trennung durchzuführen.

In ihren praktischen Ausführungen fließen die beiden Begriffe sehr oft ineinander. Dennoch soll versucht werden, eine methodologische Trennung durchzuführen, obgleich infolge der strafrechtlichen Gleichstellung einer Unterscheidung keine bemerkenswerte Bedeutung beikommt. Stoltenberg führt aus[5]), daß zwar ein Industriebetrieb schutzwürdige Geheimnisse haben könne, daß das aber bezüglich des kaufmännischen Geschäftsbetriebes bestritten sei. Insbesondere hat sich hierfür die Handelsgehilfenschaft eingesetzt. In der Zeit nach Inkrafttreten des UWG. wurde die Unterscheidung

[1]) Isay, a. a. O., S. 1244.
[2]) Kohler, a. a. O. S. 255: Geschäftsgeheimnis ist Oberbegriff, er gliedert sich in 1. Geheimnisse der Industrie (Betriebs- oder Herstellungsgeheimnisse), 2. Geheimnisse der Erkundungstechnik, 3. des Geschäftslebens.
[3]) Friedländer, a. a. O. S. 23/24.
[4]) Wermert, bei Stegemann II, S. 48 zit. bei Friedländer S. 23.
[5]) a. a. O. S. 15/16.

in der Praxis und in der Theorie äußerst strikt durchgeführt z. B. findet sich in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. März 1897 [1]) der Satz, daß neben den Betriebs- auch die Geschäftsgeheimnisse schutzbedürftig seien. Die gleiche Auffassung findet sich bei Finger [2]). Auf die verschiedenste Art und Weise ist versucht worden, die beiden Arten der geschützten Geheimnisse voneinander abzugrenzen [3]). Man kann feststellen, daß durch die §§ 17 ff. UWG. alle die Vorgänge geschützt sind, die sich einerseits auf die Produktion als solche beziehen — Betriebsgeheimnisse, vielleicht besser Produktionsgeheimnisse genannt — andererseits aber auch die Tatsachen, die einem Geschäftsbetrieb als solchem eigentümlich sind, wie z. B. billige Bezugsquellen, Kundschaft usw. — Geschäftsgeheimnisse genannt [4]). Es soll aber nochmals hervorgehoben werden, daß die Unterscheidung eine rein methodologische ist, da die Grenzen tatsächlich sehr stark ineinander übergehen, wie sich aus dem bei Stenglein [5]) zitierten Beispiele ergibt [6]). Dementsprechend sieht die herrschende Ansicht in der Wissenschaft heute allgemein den Begriff Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis nicht mehr als Alternativ-, sondern als Kollektivbegriff an [7]).

---

[1]) RGE. 29, 427 ff.

[2]) a. a. O. S. 371 ff.

[3]) RGE. 29, 430: Geschäftsgeheimnisse sind solche, die den Handelsverkehr betreffen, also einen wesentlich kaufmännischen nicht technischen Charakter tragen. Ebenso RGE. 31, 90 ff. 48, 191 und Gadow, a. a. O. S. 225. Finger S. 372: Betriebsgeheimnisse erstrecken sich nicht bloß auf die Betriebseinrichtungen und -weisen, sondern ergreifen auch die Tatsachen, welche sich auf den Umfang des Betriebes, den Absatz beziehen. Fuld S. 460: Betriebsgeheimnis bezieht sich ausschließlich auf die technische, das Geschäftsgeheimnis auf die kommerzielle, rein kaufmännische Seite. Stenglein S. 285: Betriebsgeheimnisse beziehen sich auf die Produktion, Geschäftsgeheimnisse auf alle übrigen geschäftlichen Beziehungen, so daß das Ziehen einer Grenzlinie zwischen beiden Arten von Geheimnissen nicht erforderlich ist, weil sie gesetzlich gleichgestellt sind. Er erwähnt als Beispiel für die Schwierigkeit einer Grenzziehung die Kenntnis einer besonderen Bezugsquelle für Rohprodukte. Diese kann sowohl unter die Geschäfts- wie auch unter die Betriebsgeheimnisse eingereiht werden. Schmid S. 68/69: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind die Tatsachen, welche sich auf Art, Zeit, Ort der Herstellung, auf Beschaffenheit von Waren und gewerblichen Leistungen, auf die dazu verwendeten Materialien und deren Bezugsquellen, auf die Absatzverhältnisse, den Vertrieb und Umsatz, insbesondere auf die Kundschaft, Transportwege und -mittel, auf die Arbeitsverhältnisse, das Arbeits- und Geschäftspersonal, auf die Person des Geschäftsinhabers, die Mitarbeiter, die Preisbemessungen und sonstige geschäftliche Verhältnisse eines Gewerbebetriebes beziehen.

[4]) Eingehender Katalog von geschützten Geheimnissen bei Schramm S. 9, Blum a. a. O. S. 39; Callmann bei Wassermann . . . 70/71, 81. Degen a. a. O. S. 432, Gadow, S. 225/26.

[5]) a. a. O. S. 285.

[6]) Für viele andere, Callmann S. 529: Unterschied ist praktisch ohne Bedeutung, in der Regel auch undurchführbar, da für manche Verkehrszweige die Grenzlinie zwischen beiden Geheimnisarten nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Ebenso Schramm S. 6 und Baumbach S. 425. Anders das RG. in einer älteren Entscheidung (RGE. 18, 15): Die Unterscheidung ist nicht ganz ohne sachliche Bedeutung, da für die Frage, was ein unter § 17 fallendes Geheimnis ist, förderlich ist, auseinderzuhalten, daß das Geschäftsgeheimnis den allgemeinen Geschäfts- und Handelsverkehr, das Betriebsgeheimnis die Herstellung, den technischen Betrieb angeht.

[7]) Schramm S. 6 ff., Schmid S. 132, Baumbach S. 425.

Wenn nunmehr im folgenden der Versuch gemacht werden soll, eine Definition der Begriffe Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu finden, so muß — wie es schon bei dem Versuch einer empirischen Erfassung des allgemeinen Geheimnisbegriffes geschehen ist, auf den Widerstreit zwischen Willens- und Interessentheorie eingegangen werden. Die herrschende Ansicht, die außer dem Willen ein Interesse an der Geheimhaltung einer Tatsache verlangt, scheint richtig zu sein. Schon früher wurde festgestellt, daß eine einseitige Willenstheorie in ihrer letzten Konsequenz dazu führen müßte, daß durch die Willkür eines Unternehmers ein Geheimnis geschaffen werden könnte, dem der Staat gesetzlichen Schutz zuteil werden lassen müßte. „Das Recht schützt nirgends individuelle Laune und Willkür“ [1]). Ob irgendetwas Rechsgut ist, hängt stets davon ab, ob es sich als Wert über die rein individuelle Sphäre erhebt, ob es als Kulturgut in die soziale Sphäre hineinragt. Das Dasein eines Geheimnisses hängt nicht nur von dem Geheimhaltungswillen ab, vielmehr müssen bestimmte Wertbeziehungen hinzukommen, die es im Sinne der Rechtsordnung entstehen lassen.

Somit ist außer dem Geheimniswillen, also der Willensäußerung einer Person, daß eine bestimmte Tatsache als Geheimnis angesehen werden möge, ein weiteres erforderlich. Schmid nennt es eine weitere Wertbeziehung. Es möge hier zunächst als berechtigtes Interesse bezeichnet werden. Was ist aber hierunter zu verstehen? Dieses objektiv berechtigte oder begründete Interesse [2]) ist naturgemäß bei jedem Unternehmen verschieden. Eine schablonenmäßige Festlegung der Begriffsmerkmale, die Allgemeingültigkeit für sich beanspruchen könnten, ist nicht möglich. Aber das kann unterstellt werden, das Interesse muß sich auf Tatsachen beziehen, die einem Geschäfts- oder Industriebetrieb als solchem eigentümlich sind, und deren Geheimhaltung im Interesse des Bestehens eines Unternehmens im Wettbewerb unbedingt erforderlich ist. Dieses Interesse braucht nicht unbedingt ein vermögensrechtliches zu sein. Es kann durchaus ideellen Charakter tragen. So z. B. das Interesse an der Erhaltung des geschäftlichen Ansehens [3]). Bestritten ist in diesem Zusammenhang ob auch ein sittenwidriges Geheimnis schutzwürdig ist. Schramm bejaht das, weil andernfalls das Vertrauen innerhalb des Geschäftsbetriebes erschüttert werden müßte [4]). Kann aber dann noch von berechtigtem Geheimnisschutz gesprochen werden, wenn z. B. einem Angestellten zugemutet wird, Kreditwareneinkäufe zu machen, obgleich er weiß, daß das Unternehmen vor dem Konkurs steht, und er sich dadurch einer Beihilfe zum Betrug schuldig machen würde. Hier hört der Geheimnisschutz auf. Eine Entscheidung kann aber stets nur von Fall zu Fall und immer nur unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit gegeben werden [5]).

---

[1]) Schmid, a. a. O. S. 129—131.

[2]) So RGE. 33, 52 und Schmid, a. a. O. 142. Rosenthal S. 507: Objektiv gewerbliches Interesse. Callmann S. 388: Berechtigtes wirtschaftliches Interesse. So auch Baumbach S. 425. Bayr. Ob. LG. vom 9. 3. 1929 (DJZ. 1929, 825 ff.): Etwas dem Geschäfte Eigentümliches. Die Vertreter der Willenstheorie lehnen den Begriff des Interesses natürlich ab.

[3]) RGE. 29, 430.

[4]) a. a. O. S. 7.

[5]) So auch Finger, a. a. O. S. 391: Den Gesetzen widersprechende Geheimnisse braucht niemand zu achten. Ebenso Elster, a. a. O. S. 784.

Eine abschließende Aufzählung ist, wie oben ausgeführt, unmöglich. Dennoch mögen einige prägnante Fälle herausgegriffen werden. Es gehören hierher: Einkaufsquellen, Verfahrensvorschriften. Rezepte, Modelle, Muster, Bilanzen, Zahlungsschwierigkeiten, Musterkarten, Patentanmeldungen vor ihrer Auslegung usw. Aus dem letzten Beispiel ergibt sich noch ein weiteres: Patentanmeldungen sollen nur vor ihrer Auslegung als Betriebsgeheimnis geschützt werden. In dem Augenblick, wo ein Gegenstand patentiert ist, fällt der Schutz des UWG. An seine Stelle tritt der patentrechtliche Schutz. Und das aus dem Grunde, weil jetzt das Moment der Offenkundigkeit hinzugetreten ist, und hierdurch wird selbst unter Voraussetzung aller sonstigen Tatbestandsmerkmale der Begriff des Geheimnisses hinfällig[1]) Eine Ausnahme besteht nur für die sogen. Geheimpatente. Ebenso wie in den Fällen, wo einer Tatsache, die an sich gemäß dem Geheimhaltungswillen des Berechtigten geheim ist, der Schutz des UWG. nicht zuteil werden kann, wenn das Tatbestandsmerkmal des berechtigten wettgewerblichen Interesses fehlt — es können allerhöchstens, worauf später noch zurückzukommen sein wird, zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden — so wenig kann auch in den Fällen, wo Offenkundigkeit vorhanden ist, der Schutz des § 17 ff. zur Anwendung gelangen. Das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, daß auch bei einem Patent die Möglichkeit eines Geheimnisses vorhanden sein kann[2]). Wann tritt, abgesehen von dem Fall der Patentierung, Offenkundigkeit ein? Im wesentlichen kann hier auf die allgemeinen Ausführungen Bezug genommen werden, danach liegt Offentkundigkeit stets dann vor, wenn das „Vorhandensein eines Gedankeninhalts allgemein bekannt ist“[3]), wenn also individuell unbestimmte Personen in der Lage sind, sich Kunde davon zu verschaffen.

Auf unserm Rechtsgebiet ist Offenkundigkeit selbst dann schon anzunehmen, wenn ein Fachmann ohne besondere Mühe und umständliche Versuche entsprechende Feststellungen treffen kann[4]).

Zum Schluß soll noch eine Einzelfrage behandelt werden. Muß die Tatsache, welche ein Betriebsgeheimnis verkörpert, neu sein[5])? Das Reichsgericht hat einmal festgestellt, daß dem UWG. der Begriff der Neuheit, wie ihn das Patentgesetz erfordert, fremd ist[6]). Dem hat sich die herrschende Ansicht in der Literatur angeschlossen, die im wesentlichen übereinstimmend ausführt: Das Geheimnis braucht nicht allgemein neu sein. Es kann eine Tatsache in Vergessenheit geraten und später wieder ein Geheimnis sein[7]). Darauf ergibt sich, wie schwierig es schon im Einzelfall sein kann, zu bestimmen, ob ein Betriebsgeheimnis vorliegt oder nicht. Es ist auch durchaus die Möglichkeit vorhanden, daß eine bestimmte Tatsache in einem Fall als Geheimnis angesehen werden muß, im andern aber nicht.

---

[1]) Anders Schramm, a. a. O. S. 3: „Geheimnischarakter besteht auch unabhängig von etwaigen Patent-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten.

[2]) RGE. 39, 323 und 40, 407.

[3]) Schramm, a. a. O. S. 1.

[4]) So Schramm, a. a. O. S. 2, und Degen, a. a. O. S. 433: Offenkundig ist ein Gegenstand dann, wenn er auf den Markt gebracht ist.

[5]) Das Patentgesetz vom 7. Dezember 1923 verlangt für die Erteilung eines Patentes den Umstand, daß der zu patentierende Gegenstand neu ist.

[6]) RGE. 65, 335; RGE. 31, 90.

[7]) So u. a. Schramm, S. 3, Baumbach, S. 426, Finger, S. 368, Rosenthal, Note 17 zu § 17, S. 507.

Somit ist die Stellungnahme des Reichsministers von Bötticher bei den Verhandlungen über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, der eine präzise Definition des Geheimnisbegriffes im allgemeinen, wie auch der Begriffe des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses ablehnte, durchaus berechtigt. Im Interesse der Verwendung dieser Begriffe für die spätere Praxis war es sogar dringend erforderlich, daß von einer abschließenden Definition abgesehen wurde.

Wenn trotzdem im folgenden versucht werden soll, die Begriffe zu umgrenzen, so kann das nur die Bedeutung haben, unter Zugrundelegung der Tatbestandsmomente des Geheimnisbegriffs an sich die Voraussetzungen zu finden, die im allgemeinen erforderlich sind, um den Begriff der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu umreißen, ohne einen Einzelfall als solchen erfassen zu wollen: Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Sinne der §§ 17 ff. UWG. liegt in den Fällen vor, wo die Geheimhaltung einer Tatsache, die nicht allgemein bekannt ist, und deren Nichtbekanntwerden dem Willen des Berechtigten entspricht, im Interesse der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens liegt[1]).

§ 7.

Die Bestimmung des den §§ 17 ff. UWG. zugrunde liegenden Rechtsgutes

Im folgenden muß auf eine weitere Frage allgemeiner Art eingegangen werden, bevor mit der Besprechung der Tatbestände der §§ 17 ff. UWG. begonnen werden kann. Es ist die Frage nach dem Rechtsgut, das der Gesetzgeber geschützt wissen will. Das ist insofern von sehr starker praktischer Bedeutung, als ihre Beantwortung dem urteilenden Richter gewisse Richtlinien geben kann, weil eine Definition der Begriffe Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht vorhanden ist.

Es sind, abgesehen von zum Teil äußerst erheblichen Abweichungen, in der Hauptsache drei Gesichtspunkte, durch welche in der Literatur das geschützte Rechtsgut charakterisiert wird. Zunächst der Gedanke des Vertrauens- oder Vertragsbruches[2]). Daß diese Ansicht kaum genügen kann, um das Rechtsgut der Geheimnisverletzungen zu finden, dürfte wohl nicht zweifelhaft sein. Dieser Auffassung lag offenbar die Begrenzung der Strafbarkeit des Geheimnisverrats auf die Zeit des Dienstverhältnisses zugrunde, wie sie aus dem Tatbestand des § 9 UWG.[3]) in dem Satz „während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses", der unverändert in den heutigen § 17 UWG. übernommen ist, hervorgeht. Wie wenig sich diese Auffassung halten läßt, zeigt sich daran, daß in den §§ 18 und 20 UWG. der Gesichtspunkt des Vertrauensbruchs nicht mehr auftaucht. Hier hätte man dann,

[1]) Ähnlich Finger, in „Steuerpflicht und Schweigepflicht, S. 49: „Alle Eigentümlichkeiten eines kaufmännischen oder industriellen Unternehmens, an deren Geheimhaltung ein begründetes geschäftliches Interesse besteht, und die deshalb nach dem Willen des Unternehmers geheim gehalten werden.

[2]) Dieser Gesichtspunkt taucht nach Verhandlungen des Dtsch. Jur. Tag. Bd. 19 S. 89 zum ersten Male in einer Eingabe der chemischen Industrie von 1884 auf und ist dann bei den Verhandlungen des 19. Jur. Tag. von Katz vorgetragen. Auch später ist man hierauf zurückgekommen. (Verhandl. des 23. Jur. Tages, I, S. 132, und die auf dem 19. Jur. Tag beschlossene Resolution: Es ist ratsam, das StGB. dahin zu ergänzen, daß der Verrat von Gesch.- u. Betriebsgeheimnissen unter dem Gesichtspunkt der Untreue als Vergehen strafbar sei.) So zit. bei Schmid, a. a. O. S. 148.

[3]) RG. vom 27. Mai 1896.

wenn man den Gedanken konsequent hätte zu Ende führen wollen, ein neues Rechtsgut suchen müssen, da diese Tatbestände durchaus nicht voraussetzen, daß ein Geheimnis von einem Arbeiter oder Angestellten, d. h. von einer zur Betriebstreue verpflichteten Person, verraten wird. Kohlrausch legt dementsprechend mit Recht dar, daß der Gedanke des Treubruchs teils nicht zu Ende gedacht, teils übertrieben ist[1]).

Die Treubruchs- oder Vertragsbruchstheorie ist deshalb mit wenigen Ausnahmen fast völlig aufgegeben[2]).

Teilweise findet sich auch die Auffassung in der Literatur, daß als das in Frage kommende Rechtsgut das Vermögensinteresse anzusehen sei[3]).

Die Auffassung, welche die größte Anzahl von Anhängern für sich beanspruchen kann, sieht den Rechtsgrund für die Strafbarkeit des Geheimnisverrats in der Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes[4]). Als Vater dieser Ansicht kann Gierke bezeichnet werden[5]). Hiernach soll jedem Gewerbetreibenden ein absolutes Recht gegen irgendwelche Eingriffe von dritter Seite her zustehen.

Zunächst wird festzustellen sein, was denn überhaupt unter einem Persönlichkeitsrecht zu verstehen ist. „Schon darüber gehen die Meinungen himmelweit auseinander. Ja es fragt sich, ob es überhaupt so etwas wie ein Persönlichkeitsrecht gibt. Eine Beziehung zur Persönlichkeit besteht bei jedem Recht. Noch streitiger ist, was alles unter den Begriff Persönlichkeitsrecht fällt"[6]).

Die Begründung der Frage des Bestehens eines Persönlichkeitsrechts braucht nur unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbsrechts geprüft zu werden. Ein Teil der Literatur will das Persönlichkeitsrecht als „sonstiges Recht" im Sinne des § 823 BGB. angesehen wissen. Es wird so gefolgert, daß die Aufzählung im § 823 Abs. 1 BGB. lediglich kasuistisch sei, daß aber der Gedanke des Gesetzgebers der gewesen sei, daß alle Güter, die der Persönlichkeitssphäre angehören, geschützt sein sollten. Hierzu soll denn auch der Geschäftsbetrieb gehören[7]). Reinhardt[8]) lehnt diese Auf-

---

[1]) a. a. O. S. 43: Nicht zu Ende gedacht wurde er, indem er auf Verträge beschränkt wurde (während auch andere Verhältnisse Vertrauenspflichten begründen können) und indem auch bei Angestellten nur die vollendete „Mitteilung" unter Strafe gestellt wurde. Übertrieben andererseits wurde der Gedanke des Vertragsbruchs, indem der Geheimnisschutz zeitlich auf das Angestelltenverhältnis beschränkt wurde.

[2]) Fuld, a. a. O. S. 431, Elster, a. a. O. 454, 455, Becher S. 333/34. Wie oben insbesondere Schmid, a. a. O. S. 148 ff.

[3]) So Wolff, a. a. O. S. 6. Diese Auffassung ist allein schon aus dem Grunde abzulehnen, weil Geheimnisse denkbar sind, die in keiner Weise einen vermögensrechtlichen Wert darstellen.

[4]) Der Begriff ist sehr alt. Schon Donellus kennt ihn (De iure civili II, C 8). Auch Hugo Grotius erwähnt ihn in seinem „De iure belli ac pacis I, 2, I § 5.

[5]) „Über den Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb" aus dem Jahre 1895. Weitere Vertreter dieser Auffassung sind Kohler, Rosenthal, Ringier, Friedländer, Lobe, die aber in ihrer Begründung alle mehr oder weniger voneinander abweichen.

[6]) Baumbach S. 67/68.

[7]) So dem Sinne nach Gierke, a. a. O. S. 703 ff. Andere Definitionen finden sich bei Lobe; Persönlichkeitsrecht ist die alle anderen von der Einwirkung auf das natürliche Dasein des Menschen ausschließende Rechtsmacht. a. a. O. S. 159.

[8]) a. a. O. S. 18.

fassung ab und will das Schwergewicht des Persönlichkeitsschutzes in den § 826 BGB. verlegen.

Trotz der unbestreitbaren Vorzüge, welche die besprochene Auffassung für sich beanspruchen kann, muß sie abgelehnt werden, und das aus dem Grunde, weil sowohl die Feststellung des Begriffes „Persönlichkeitsrecht" wie auch dessen Begrenzung auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt. „Ein solcher Rechtsbegriff ist in der Tat völlig verwässert", so führt Baumbach[1]) unter Bezugnahme auf ein Zivilurteil des Reichsgerichts aus[2]). Ähnlich äußert sich auch Schmidt[3]), der es für durchaus verständlich erklärt, daß sich das Reichsgericht bei der Anwendung des geltenden Rechtes stets und ständig gegen die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gesträubt hat und in seinen diesbezüglichen Urteilen[4]) die Tendenz erkennen läßt, den Rechtsverletzungstypus aus einer spezielleren Erfassung des verletzten Rechtsgutes zu erklären, als dies unter Heranziehung des vagen und vieldeutigen Persönlichkeitsrechtes möglich ist. Seinen Ausführungen, die durchaus der Entwicklung der modernen Wirtschaft Rechnung tragen, kann sich voll und ganz angeschlossen werden, insbesondere wenn er ausführt, daß „die spezielle Erfassung des verletzten Rechtsgutes unter Verwendung des Begriffes „Betriebsgeheimnis" sowie unter dem modernen Gesichtspunkte des „Unternehmens" zu erfolgen habe[5]). Es ist richtig, wenn man in einer Zeit, wo der Unternehmer, der Einzelkaufmann und Gewerbetreibende den Betrieb repräsentierten von einem Recht des Unternehmers sprach. Aber heute, wo das Einzelunternehmen fast völlig hinter Gesellschaften, Trusts und Konzernen verschwunden ist, weil der einzelne Unternehmer mit seinen beschränkten materiellen Mitteln nicht immer den Konkurrenzkampf aushalten konnte und deshalb seine Selbständigkeit zugunsten einer Gesamtheit aufgeben mußte, ist es erforderlich, das Unternehmen, das tatsächlich ein völlig selbständiges — von der Individualität des oder der Unternehmer — losgelöstes Etwas darstellt, zu betrachten. Es ist der Außenwelt völlig gleichgültig und es wird ihr in den meisten Fällen gar nicht zum Bewußtsein kommen, wer der Eigentümer eines Unternehmens ist. Das maßgebliche Moment ist die Existenz des Unternehmens[6]).

Es ist aus diesem Grunde nicht mehr möglich, von einem Persönlichkeitsrecht am Unternehmen zu sprechen. Danach ist festzustellen, daß das, was

---

[1]) a. a. O. S. 68.
[2]) RGZ. 113, 414.
[3]) a. a. O. S. 152. Über die Bedeutung des Persönlichkeitsrechtes überhaupt äußert sich Schmidt an gleicher Stelle wie folgt: Der Gedanke des Persönlichkeitsrechtes hat sich mehr in dem Sinne bewährt, einen erstrebenswerten Zielpunkt für gesetzeskritische Betrachtungen anzugeben und rechtspolitischen Postulaten gegenüber der Enge gegebenen positiven Rechts Nachdruck zu geben, als in dem Sinne einer Förderung jur. Dogmatik überhaupt.
[4]) RGZ. 69, 401; 79, 397; 113, 414.
[5]) Schmid, a. a. O. S. 152 ff.
[6]) Die Ausführungen über die Rechtsnatur des Unternehmens gehen in der Literatur erheblich auseinander. Zum Teil nimmt man einen ausschließlich wirtschaftlichen Begriff an. So Callmann, a. a. O. S. 26. Anderseits findet sich die Meinung, daß man es mit einem Rechtsbegriff zu tun habe, der Werte verschiedener Art zusammenfaßt, nämlich Firma, geschäftl. Bezeichnungen jeder Art, Geschäftsgeheimnisse, Kundschaft usw. So Baumbach, a. a. O. S. 68.

durch den Geheimnisverrat bzw. eine unbefugte Geheimnisverwertung verletzt ist, lediglich das Interesse an der Erhaltung dieser Unternehmensindividualität ist[1]).

In der Literatur findet sich dementsprechend vielfach die Wendung vom „Recht am Unternehmen“[2]), insbesondere hat sich auch die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts diesen Begriff völlig zu eigen gemacht. Auch bei den Anhängern des Persönlichkeitsrechts findet sich bereits ein bejahender Hinweis auf die hier vertretene Auffassung. So führt Friedländer aus[3]): „Das Geheimnis ist Ausdruck der Individualität des Geschäftsbetriebes“ und das geschützte Rechtsgut bezeichnet er wie folgt: „Im Geschäfts- und Betriebsgeheimnis wird das Resultat der physischen und geistigen Kraft des Unternehmers geschützt.“ Diese objektive — von der Unternehmerindividualität losgelöste — Stellung des Unternehmens ist insbesondere von Baumbach[4]) und Callmann[5]) erkannt. Trotz der sachlichen Unterschiede im einzelnen kommen beide zu den gleichen Ergebnissen wie Schmid[6]). Baumbach nennt das Recht am Unternehmen ein „absolutes gegen jedermann wirkendes Recht, das eigentumsähnlich fremde Einwirkung ausschließt. Man kann unbesorgt von gewerblichem Eigentum sprechen“[7]).

Da zu einem Unternehmen außer greifbaren materiellen Gegenständen auch ideelle Bestandteile gehören, die ebenfalls die Stellung des Unternehmens im Wettbewerbskampf beeinflussen und als solche Objekte des Geheimnisschutzes sind, darf sich dieser Bezeichnung, die offenbar de lege lata unhaltbar ist, nicht angeschlossen werden.

Baumbach erkennt selbst das Zweifelhafte der von ihm gewählten Bezeichnung. Er sucht seine Auffassung zu rechtfertigen, indem er ausführt, daß das BGB. zwar nur von „Eigentum an körperlichen Gegenständen“ spräche, daß andererseits aber § 903 BGB. für alle absoluten Rechte Gültigkeit hätte.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden: Rechtsgrund für den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nicht der Vertrauensbruch des Angestellten, auch nicht ein Vermögensinteresse des Unternehmers. Maßgeblich ist vielmehr einzig die Tatsache, daß durch jeden Geheimnisverrat bzw. unberechtigte Verwertung die Gefahr besteht, daß das Unternehmen im Hinblick auf seine Wettbewerbsfähigkeit geschädigt wird, daß also das begründete Recht des oder der Unternehmer an der Unversehrtheit des Unternehmens verletzt ist. Maßgeblich muß stets die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit berücksichtigt werden. Gerade die Verselbständigung des Unternehmensbegriffes läßt so manche Schwierigkeiten vermeiden, denen die Anhänger der Theorie vom Persönlichkeitsrecht ausgesetzt sind.

---

[1]) So Schmid, a. a. O. S. 142.
[2]) Insbesondere Callmann und Baumbach.
[3]) a. a. O. S. 49/50.
[4]) a. a. O. S. 68/69.
[5]) Callmann, a. a. O. S. 26 ff.
[6]) Schmid, a. a. O. S. 152/153.
[7]) a. a. O. S. 69.

B. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen der §§ 17 ff. UWG. unter Berücksichtigung der durch die Notverordnung vom 9. März 1932 eingetretenen Aenderungen

§ 8.

§ 17 UWG. in alter und neuer Fassung, die wesentlichen Abänderungen

§ 17 UWG. in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1909:

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen, oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Neue Fassung:

1. Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder sonst zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz, oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

2. Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1. bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

3. Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu 5 Jahren erkannt werden.

4. Die Vorschriften des Abs. 1—3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis kennt, oder berechtigt ist, es kennen zu lernen.

Die Abweichungen sind im wesentlichen folgende:

1. Der subjektive Tatbestand des Abs. 1 und 2 ist durch Hinzusetzung des Tatbestandsmerkmals „aus Eigennutz" erweitert worden. Der Strafrahmen des Abs. 1 ist auf 3 Jahre erhöht worden. Die Höhe der im Einzelfall festzusetzenden Geldstrafe ist unbegrenzt. Bei Verrat an das Ausland, bzw. wenn der Täter die Verwertung selbst im Ausland vornehmen will, ist die Höchststrafe auf 5 Jahre Gefängnis festgesetzt.

2. Neu ist Abs. 4, der eine Bestrafung im Rahmen der Abs. 1—3 vorsieht, wenn der Täter ein Geheimnis verrät, ohne zu wissen, daß es der Empfänger der Mitteilung schon kennt.

3. Gemäß Abs. 1 und 2 ist nicht mehr die Mitteilung an „andere", sondern die Mitteilung an „jemand" strafbar.

§ 9.

Verrat durch Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge

a) Der objektive Tatbestand.

I. Der Täterkreis.

Täter nach § 17 Abs. 1 kann nur ein Arbeiter, Angestellter oder Lehrling sein. Die gleichen Personenkategorien kennt schon das französische Recht[1]). Außenstehende Personen können also höchstens Gehilfen oder Anstifter sein.

Auch bei der Begrenzung des Täterkreises gehen die Auffassungen erheblich auseinander. So will die eine Ansicht die als Täter benannten Personen streng voneinander scheiden, und erklärt die Aufzählung für limitativ[2]).

Eine andere Ansicht geht dahin, daß die Aufzählung lediglich — wie in so vielen Fällen des positiven Rechtes — eine kasuistische ist[3]), daß also durchaus noch andere Personen, soweit sie irgendeine Verbindung zum Unternehmen haben, Täter sein können. Die Frage ist von außerordentlich weittragender Bedeutung, da, wie sich aus der vorhandenen Judikatur ergibt, sehr viele zweifelhafte Grenzfälle zur Entscheidung vorgelegen haben. Im Laufe der Ausführungen wird sich zeigen, daß der Täterkreis des § 17 UWG. den verhältnismäßig einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen der Vorkriegszeit entsprechen konnte. Seitdem haben sich aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse grundlegend geändert. Es wird also nötig sein, daß der Gesetzgeber bei einer kommenden Reform des Wettbewerbsrechtes auch auf diesen Punkt sein Augenmerk richtet.

Immer mehr sind die Unterscheidungen zwischen Arbeiter, Angestellten und Lehrlingen hinter dem Sammelbegriff des Arbeitnehmers zurückgetreten. Grundsätzlich muß sich der Täter, um aus § 17 Abs. 1 bestraft werden zu können, dem Arbeitgeber gegenüber in einer abhängigen Stellung befinden[4]).

---

[1]) Art. 418 des Code penal.

[2]) U. a. Fuld S. 438.

[3]) Finger S. 379: Es ist darunter das gesamte höhere oder niedrige geschäftliche Dienstpersonal zu verstehen. Man wird der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, wenn man die Begriffe möglichst weit ausdehnt.

[4]) So u. a. Baumbach, a. a. O. S. 101: Angestellter ist, wer zum Inhaber des Unternehmens in entgeltlichem oder unentgeltlichem Dienstverhältnis steht, d. h. vertraglich dem Betrieb Dienste zu leisten hat. Schramm S. 19: „Zu den Arbeitnehmern gehören vor allem Personen, die vom Geschäftsinhaber und seinen Weisungen abhängig sind. Durchaus einleuchtend auch die Auffassung von Fuld in Wassermann, Vorschläge . . . S. 89/90: Bei den Angestellten usw. handelt es sich um alle diejenigen Personen, welche ohne Rücksicht auf soziale Abstufung, sich in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen befinden; der an der Spitze des größten Unternehmens einer Branche stehende Generaldirektor mit sozusagen unbeschränkten Befugnissen, welcher jeden Tag über Millionen verfügen kann, ist im Sinne des Gesetzes ebenso Angestellter wie der Monteur, Heizer oder Kesselwärter.

Da nur in Abs. 1 von „Arbeitern, Angestellten und Lehrlingen" gesprochen wird, können sich auch hier nur Zweifel ergeben, ob nicht der Begriff des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmer ähnlichen Person, wie ihn z. B. § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes kennt[1]), bei der Erfassung des Täterkreises zu berücksichtigen ist.

Es ist völlig gleichgültig, ob der Arbeitnehmer eine Tätigkeit rein gewerblicher Art ausübt oder ob er im Betriebe kaufmännisch tätig ist. Wesentlich ist nur das Abhängigkeitsverhältnis. Auf Grenzfälle, deren Entscheidung im Einzelfall schwierig sein kann, weist Schramm[2]) hin.

Zweifelhaft ist in diesem Zusammenhang die Stellung des Agenten, der von der herrschenden Ansicht und der Theorie als selbständiger Kaufmann betrachtet wird, der aber doch in manchen Fällen, wie Staub erwähnt[3]) den Anweisungen des Geschäftsherrn zu folgen hat.

Eine Entscheidung darüber, ob der Agent unter den Täterkreis des Abs. 1 fällt, kann nur von Fall zu Fall gegeben werden; tatsächlich unterscheidet er sich aber, z. B. in den Fällen, wo er ganz ausschließlich für ein Unternehmen abschließt, kaum noch von einem abhängigen Handlungsgehilfen. Da durchaus die Möglichkeit besteht, daß der Agent Betriebsgeheimnisse, z. B. Bezugsquellen, Kundenlisten usw. erfährt, und diese in irgendeiner unerlaubten Weise verwertet, ist es unter den ausgeführten Voraussetzungen, trotzdem er nicht unmittelbar zu den Tätern des Abs. 1 zu gehören scheint, sehr wohl angängig, ihn aus der besprochenen Vorschrift haftbar zu machen.

Erforderlich ist in jedem Fall, daß die ausgeübte Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb steht, andererseits ist die Art der Entlohnung gleichgültig[4]). Wenn man sich diesen Gedankengängen anschließen will, ist es nicht schwer, Grenzfälle richtig zu entscheiden. Die Voraussetzungen für den Täter im Sinne des Absatz 1 mögen im folgenden nochmals zusammengestellt sein:

---

[1]) § 5 Arb. Ger. Ges. lautet: Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschl. der Lehrlinge. Den Arbeitnehmern stehen Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Hausgewerbetreibende und sonstige arbeiterähnliche Personen), und zwar auch dann, wenn sie die Rohstoffe selbst beschaffen. Arbeitnehmerähnliche Personen sind im Verhältnis zu ihrem Auftraggeber auch Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Tätigkeit am Stücke beziehen.

[2]) a. a. O. S. 19/20.

[3]) a. a. O. S. 554/55; so auch im wesentlichen übereinstimmend Baumbach, S. 145/46, der ebenfalls auf die Schwierigkeit der Abgrenzung gegenüber den Handlungsgehilfen hinweist, die sich u. a. insbesondere prozessual geltend macht, dafür Prozesse zwischen Agenten und Geschäftsherrn grundsätzlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind, daß aber andererseits in den Fällen, wo Agenten ausschließlich bei einem Unternehmen arbeiten, und von diesem wirtschaftlich völlig abhängig sind, zum mindesten von einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit zu sprechen sein wird, so daß gemäß § 5 Arb. Ger. Ges. die Arbeitsgerichte zuständig wären. Hierbei verweist Baumbach auf eine interessante Entscheidung des KG. in JW. 28 S. 2913.

[4]) So Schramm, a. a. O. S. 21: § 17 Abs. 1 spricht nur von einem Dienstverhältnis, nicht von einem Dienstvertrag. So kann z. B. auch der Volontär bei dem ein Dienstvertrag nicht in Frage kommt, da er unentgeltlich arbeitet, nach einer Entscheidung des Reichsarb. Ger. Bd. 4 S. 310 als Täter gemäß § 17 Abs. 1 UWG. angesehen werden.

1. Es muß sich um eine Tätigkeit im Rahmen des Unternehmens handeln.
2. Diese Tätigkeit muß von den Weisungen des Geschäftsinhabers abhängig sein[1]).

Der Täter darf also nicht selbständiger Unternehmer sein.

In diesem Zusammenhang ist es dann gleichgültig, ob die Tätigkeit im Geschäftslokal oder in Räumen, die dem Tätigen vom Unternehmer für Arbeitszwecke zur Verfügung gestellt sind, ausgeübt wird. Auch der Heimarbeiter ist zur Geheimhaltung verpflichtet.

Unerheblich ist auch, ob der Arbeiter an Maschinen arbeitet, die Eigentum des Unternehmens sind, oder von eigenen, wie z. B. der Lohnweber.

Interessant sind folgende Fälle: Handwerker, die, ohne im Unternehmen angestellt zu sein, für dieses z. B. eine Maschinenreparatur ausführen, bekommen hierbei irgendwelche Vorlagen in die Hand, die unter dem Schutz des Betriebsgeheimnisses stehen. Sie können im Falle eines Verrats bzw. einer unbefugten Verwertung nicht nach § 17 Abs. 1 UWG. bestraft werden, obgleich sie für das Unternehmen tätig sind und bei der Durchführung ihrer Arbeiten den Weisungen des Unternehmers zu folgen haben. Aber es fehlt ein Moment: Die wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmer, der sie in diesem Einzelfall beschäftigt. Eventuell kommt unter den gegebenen Umständen eine Bestrafung nach § 18 UWG. in Betracht. Die Ansicht Schnorr's[2]), daß man selbst dann, wenn die Handwerker mit der Anfertigung gewisser nur mittelbar dem Fabrikationszweige des Geschäftes dienender Gegenstände betraut sind, dennoch zu einer Bestrafung aus § 17 Abs. 1 kommen könnte, scheint de lege lata unrichtig zu sein.

II. Es muß sich um Angestellte eines Geschäftsbetriebes handeln.

Baumbach[3]) versteht darunter „ein auf Gewinn gerichtetes, begründetes Unternehmen". Nicht erforderlich ist es, daß ein Gewerbebetrieb vorliegt, z. B. genügt der Betrieb eines Arztes oder Rechtsanwaltes[4]). Dagegen Schramm[5]): Geschäftsbetrieb ist jede auf eine gewisse Dauer errichtete Organisation zur geschäftsmäßigen Erledigung von Tätigkeiten irgendwelcher Art. Hiernach ist das Vorliegen einer Gewinnabsicht nicht Voraussetzung. Nach dieser Auffassung gehören auch Wohltätigkeits- und gemeinnützige Vereine, deren Ziel nicht die Erzielung eines Gewinnes darstellt, unter den Begriff „Geschäftsbetrieb". Auch staatliche Betriebe, Behörden, können unter den gegebenen Umständen, wenn sie sich im Rahmen des privatrechtlichen Verkehrs betätigen, — aber nur dann — Geheimnisschutz genießen.

Hierbei verwendet Schramm den Begriff der Gewinnabsicht, die er als Kriterium für eine privatrechtliche Tätigkeit staatlicher Behörden ansieht[6]).

---

[1]) Zu den Arbeitnehmern gehören natürlich auch die Direktoren, soweit sie mit der Geschäftsführung beauftragt sind.
[2]) a. a. O. S. 10.
[3]) a. a. O. S. 79.
[4]) Anders Finger, a. a. O. S. 380, der nur bei Ärzten das Vorliegen eines Gewerbebetriebes bejaht.
[5]) Schramm, a. a. O. S. 14/15, ebenso Finger, a. a. O. S. 380.
[6]) Schramm, a. a. O. S. 16.

Voraussetzung ist also stets:

1. daß es sich um eine Organisation handelt, die auf längere Zeit tätig sein soll. Ausgeschlossen sind damit, die sog. Gelegenheitsgesellschaften.
2. Daß diese Organisation geschäftsmäßig aufgezogen ist, und planmäßig Tätigkeiten geschäftlicher Art ausübt.

Gewinnabsicht ist nicht unbedingt erforderlich, sie kann aber in manchen Fällen zur Feststellung, ob ein Geschäftsbetrieb vorliegt, erforderlich sein.

III. Vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich geworden.

Ebenso wie es sich nach der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht bei den Begriffen „Geschäfts- und Betriebsgeheimnis" und „Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge" um Sammelbegriffe handelt, liegt dem Tatbestandsmerkmal „anvertraut oder zugänglich geworden" ein einheitlicher Inhalt zugrunde. Eventuelle Bedenken sind lediglich durch die etwas unglückliche Fassung des Gesetzestextes zu erklären [1]). Demnach ist eine Abgrenzung beider Begriffe gegeneinander überflüssig.

Der Sinn dieser Bezeichnung ist lediglich der, daß der Angestellte usw. Kenntnis von einem Betriebsgeheimnis erhält, weil er Angestellter ist [2]).

Rein logisch ist das „Zugänglichwerden" der Oberbegriff, der das „Anvertrautworden" mit umfaßt. „Der strafrechtliche Schutz wird wegen der Kausalität der Kenntnismöglichkeit und des Dienstverhältnisses gewährt" [3]). Demnach genügt auch rein zufällige Kenntnisnahme [4]); auch dann ist von „zugänglich geworden" zu sprechen, wenn der Angestellte das Betriebsgeheimnis selbst geschaffen hat, wie z. B. der Reisende, der während der Zeit seiner Tätigkeit einen festen Kundenkreis für das Unternehmen, in dem er angestellt ist, geworben hat [5]).

Auch der Fall, daß der Täter einen Mitangestellten veranlaßt, ihm ein Geheimnis zu verraten, gehört hierher [6]).

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage nach der Geheimhaltung von Erfindungen, die der Angestellte im Unternehmen gemacht hat. Man wird hier unterscheiden müssen, ob die Erfindung im Auftrage des Unternehmens gemacht ist, bzw. ob der Angestellte auf sie in Ausübung seines gewöhnlichen Aufgabenkreises gekommen ist, oder ob er sie aus freiem Antrieb ohne irgendwelche Verbindung mit seiner Tätigkeit als Angestellter im Unternehmen geschaffen hat. Bei dieser letzten Gruppe — den sogen. freien Erfindungen — besteht kein Zweifel daran, daß der Erfinder über

---

[1]) So dem Sinne nach Schramm, S. 26, der stets dann ein Anvertrautsein annimmt, wenn der Arbeitnehmer vom Geschäftsinhaber oder einem Vertreter in das Geheimnis eingeweiht wird, mit der ausdrücklichen oder wenigstens erkennbaren Auflage, dasselbe vertraulich besonders auch gegenüber anderen Angestellten zu behandeln. Ebenso RGE. 32, 62. „Zugänglich geworden" liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer, meist ohne Willen des Arbeitgebers, das Geheimnis erfährt.

[2]) a. a. O. S. 26 s. Schramm und Finger, S. 382/383.

[3]) Schramm, a. a. O. S. 26.

[4]) RGE. 33, 354.

[5]) RGE. 32, 136 und 218.

[6]) RGE. 33, 356.

sie freie Verfügungsgewalt hat, und sie unbedenklich im eigenen Interesse verwerten kann [1]). Bei den Betriebserfindungen [2]) und ebenso bei den Diensterfindungen [3]) besteht aber die Verpflichtung des Angestellten, diese geheim zu halten, und eine Verwertung im eigenen Interesse während der Zeit des Dienstverhältnisses zu unterlassen [4]).

Im Zweifel kann man nur über den Rechtsgrund dieser Verpflichtung des Angestellten sein. Das Reichsgericht sieht ihn darin, daß die Erfindung dadurch, daß der Angestellte sie an den Unternehmer abtritt, zu dessen ausschließlichem Vermögensobjekt geworden sei [5]). Einleuchtender dürfte aber die Begründung sein, daß der Angestellte eventuell vorhandene Vorarbeiten, Erfahrungen und Hilfsmittel des Unternehmens für seine Erfindung in derartigem Umfang benutzt, daß tatsächlich der Umstand des Angestelltseins im Betriebe in hohem Maße mitwirksam ist.

Der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist gemäß dem Tatbestand des § 17 Abs. 1 UWG. nur dann strafbar, wenn er während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses erfolgt.

Wie schon im § 2 der Arbeit ausgeführt wurde, sind ganz besonders bei diesem Punkt die Gegensätze aufeinander gestoßen. Einerseits wollten die Unternehmer, andererseits auch die Angestellten ihre Rechte gewahrt wissen. Schließlich ist der Gesetzgeber nach langem Hin und Her zu der heutigen Regelung gekommen, wobei maßgeblich der Gesichtspunkt war, daß dem Angestellten nach Beendigung seines Dienstverhältnisses nicht dadurch unnötige Schwierigkeiten gemacht werden sollten, daß es ihm untersagt wurde, seine Fähigkeiten auch weiterhin auszunutzen, wenn dadurch u. U. die Wettbewerbsfähigkeit seines früheren Arbeitgebers gefährdet werden konnte.

Es wird nötig sein, zu prüfen, ob die geltende gesetzliche Regelung den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen vermag oder ob die Wünsche, die bis in die neueste Zeit insbesondere aus den Kreisen der Industrie laut geworden sind, wirklich so berechtigt sind, daß eine Reform nötig ist. Schon jetzt mag aber darauf hingewiesen werden, daß dieses Problem eins der schwierigsten und wichtigsten des Wettbewerbsrechts überhaupt ist. Eine

---

[1]) So die herrschende Meinung bei Baumbach, a. a. O. S. 427 und Rosenthal, Note 25 u. 26 zu § 17. Ebenfalls Elster S. 312 und Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie vom 20. August 1920.

[2]) Obengenannter Tarifvertrag gibt folgende Definitionen: 1. Betriebserfindungen: Wenn die Merkmale einer Erfindung durch die Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten und Hilfsmittel des Betriebs dergestalt gegeben sind, daß die Durchführung über eine handwerksmäßige Tätigkeit nicht hinausgeht, so liegt eine Betriebserfindung vor. Sie gehört dem Inhaber des Betriebs, der den Anspruch darauf hat, daß seine Betriebserfindung als solche in der Patentschrift bezeichnet wird.

[3]) Diensterfindungen liegen vor, wenn die erfinderische Tätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Angestellten gehört, oder die Verwertung oder Verwendung dieser Erfindungen in den Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens fällt. Diensterfindungen gehen auf den Betriebsinhaber über.

[4]) Ganz herrschende Meinung. — Etwas anders nur Kohler, S. 202.

[5]) RGE. 32, 136 und 216, und Entscheidungen im „R e c h t“ 1908, Nr. 3205 und 1910 4065.

Schweigepflicht nach Auflösung des Dienstverhältnisses ist dem geltenden Recht also unbekannt[1]).

Sie besteht während der rechtlichen, nicht während der tatsächlichen Dauer des Dienstverhältnisses[2]).

Es bestehen aber andererseits keine Bedenken dagegen, die zivilrechtliche Gültigkeit von vertraglich abgeschlossenen Geheimhaltungsverpflichtungen, insbesondere unter Hinblick auf die §§ 74 ff. HGB. und 133 Gew. Ord. zu bejahen. Dementsprechend vertreten verschiedene Autoren die Ansicht, daß mit dem Abschluß eines Geheimhaltungsvertrages stillschweigend das Dienstverhältnis verlängert werde, und für den Fall eines Geheimnisverrats § 17 UWG. Anwendung finden müßte. Rosenthal[3]) begründet das wie folgt: Ein vertragliches Schweigegebot verlängert die „Geltungsdauer des Dienstverhältnisses, vorausgesetzt, daß die Verpflichtung nach Zeit, Dauer, das Fortkommen des Angestellten nicht unbillig erschwert oder daß ihm ein angemessenes Entgelt bezahlt wird. Man kann in der vertraglichen Ab-

---

[1]) RGE. 33, 65, 61, 274; 65, 337; und Degen a. a. O. S. 434. Anders Josef Kohler, a. a. O. S. 266: „An sich ist anzunehmen, daß die Geheimnispflicht die Dienstzeit übersteigt, sofern sie nicht ausdrücklich auf diese Zeit beschränkt ist. Dies insbesondere bei Betriebsgeheimnissen zweifellos. Es wäre völlig sachwidrig anzunehmen, daß ein wichtiges Geheimnis chemischer Produktion dem Arbeiter ohne weiteres für die Folgezeit zur Verfügung stünde, so daß er es Dritten beliebig anvertrauen könnte." Ob das Geheimnis die Dienstzeit überdauern sollte oder nicht, müsse aus dessen Natur entnommen werden. Ein Lehrling dürfe natürlich „die erlangte Fertigkeit, sich neue technische Mittel zu konstruieren" verwerten, nicht aber das Fabrikgeheimnis selber. Die Gegenansicht führt zu solchen abnormen Folgerungen, daß niemand sie auf die Dauer aufrecht erhalten kann. Man wird doch nicht die deutsche Industrie den ausländischen Verrätern preisgeben. Das Gesetz bietet uns genügende Anhaltspunkte. So zit. bei Kohlrausch, a. a. O. S. 45/46. Sicherlich vertritt Kohler eine durchaus anerkennenswerte Auffassung. Aber angesichts der völlig eindeutigen Fassung des Gesetzes sind seine Ausführungen unrichtig.

[2]) So die herrschende Meinung, u. a. Callmann, Anm. 9 zu § 17, Rosenthal, Anm. 27 zu § 17, Baumbach S. 427; Becher S. 342; Isay a. a. O. S. 1245. So kann z. B. ein Dienstverhältnis rechtlich schon dann bestehen, wenn der Angestellte seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen hat. Andererseits hört das Bestehen auf, wenn er tatsächlich nicht mehr im Betriebe arbeitet. So RGE. 50, 131 für den Fall, daß die Arbeit noch nicht aufgenommen ist. Auch im Falle einer unberechtigten fristlosen Entlassung besteht das Dienstverhältnis weiter. Kahn-Weiß, a. a. O. S. 294 bringt folgendes Beispiel: Durch sein Verhalten hat ein Angestellter dem Unternehmer Grund für eine vorzeitige Kündigung gegeben. Dieser macht von seinem Kündigungsrecht Gebrauch. In diesem Falle soll das Dienstverhältnis zwar mit Ablauf der Kündigungszeit enden, andererseits bleibe aber die Schweigepflicht für die vertragsmäßig vereinbarte Dauer des Dienstverhältnisses bestehen, und für den Fall, daß eine Vereinbarung fehlt, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Angestellte hätte kündigen können. Der Gedanke ist durchaus beachtenswert, weil sich im anderen Fall jeder Angestellte, falls ihm eine bessere Verdienstmöglichkeit oder eine sonstige günstige Gelegenheit für sein Fortkommen geboten würde, durch sein Verhalten entgegen seinen Pflichten als Angestellter, die Gelegenheit schaffen könnte, sein Dienstverhältnis aufzulösen. Es würde tatsächlich dem Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ein Freibrief ausgestellt. Aber auch die Auffassung von Kahn-Weiß scheitert an dem klaren Wortlaut des Gesetzes.

[3]) a. a. O. Note 28 zu § 17. Ebenso Elster u. Becher S. 343. Anders noch Rosenthal in der 3. Auflage.

machung, wonach der Angestellte über bestimmte ihm zugänglich gewordene Geheimnisse Schweigen bewahren soll, eine beschränkte Fortsetzung des Dienstverhältnisses erblicken. Kohlrausch[1]) führt hierzu aus: „Bei dieser Auslegung ist ein berechtigter Wunsch der Vater eines unrichtigen Gedankens."

So wünschenswert die Konstruktion Rosenthals wäre, so wenig ist sie rechtlich zu halten, denn es ist unmöglich, in dem Wettbewerbsverbot des § 74 HGB. eine, wenn auch nur beschränkte, Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu sehen, ebensowenig in § 133 f. der Gewerbeordnung, der nur für das Verhältnis zwischen Gewerbeunternehmer und Angestellten von Bedeutung ist. Mit der herrschenden Meinung[2]) muß also gefolgert werden, daß Abmachungen nach den §§ 74 HGB. und 133 f. Gew. Ordn. nur zivilrechtliche Bedeutung haben und für den Fall eines Verrates lediglich zu Schadensersatz bzw. zu Vertragsstrafe verpflichten. Ein Geheimnisverrat nach Ende eines Dienstverhältnisses kann gemäß dem § 1 UWG. und § 826 BGB. zur Unterlassung oder Schadensersatz verpflichten, kann aber im Rahmen des § 17 Abs. 1 nach geltendem Recht niemals strafbar sein.

IV. Unbefugtes Mitteilen an jemand.

Die Verratshandlung besteht in einer „unbefugten Mitteilung an jemand".

Unter „unbefugt" ist eine solche Handlungsweise zu verstehen, zu der nicht eine ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende Erlaubnis des Berechtigten erteilt ist.[3]). Außer der Erlaubnis beseitigt auch die Rechtspflicht die Unbefugtheit[4]). Insbesondere kommt hier § 139 StGB. in Frage[5]), aber auch der Gesichtspunkt der Notwehr, und des Notstandes ist beachtlich[6]).

In gewissen Fällen wird das Geheimnis durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen aufgehoben, wenn das Staatsinteresse verlangt, so z. B. in den §§ 99, 100 StPO. 121, KO.

Außerordentlich bestritten ist die Frage, ob ein Zeuge die Aussage verweigern muß, wenn die Möglichkeit besteht, daß dadurch ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis preisgegeben wird. Schramm[7]) weist auf die

---

[1]) a. a. O. S. 46.

[2]) So u. a. Baumbach, Handelsrecht, S. 127 und Baumbach a. a. O. S. 427. Kohlrausch S. 47 und dort zit. Entscheidung des RG., 1. Strafsenat vom 20. 1. 1928: Ist vertraglich auch fernerhin für eine gewisse Zeit eine Schweigepflicht auferlegt, so ist damit nicht die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses — wenn auch nur mit Beschränkung auf diese einseitige Leistung des früheren Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings — verlängert, sondern es ist damit eine Vertragspflicht begründet, die über die „Geltungsdauer des Dienstverhältnisses hinaus, bestehen soll.

[3]) RGE. 33, 66.
Schramm S. 31, Baumbach S. 428, Frank S. 699, Rosenthal Note 30 zu § 17 S. 500.

[4]) Baumbach, S. 428 statt vieler.

[5]) So u. a. Schramm S. 64: Dieses öffentliche Interesse darf aber nicht wirtschaftlicher Art sein. Die Offenbarung darf nur dem vom Gesetzgeber gedachten Zwecke dienen. Sie muß den Strafbehörden gegenüber erfolgen. Soweit der Staat sich im Wirtschaftsleben betätigt, hat er kein Recht, Kenntnis von Geheimnissen zu erfahren.

[6]) RGE. 33, 66.

[7]) a. a. O. S. 32.

Wichtigkeit dieser Frage mit der Begründung hin, daß Fälle denkbar seien, wo ein Unternehmer lediglich aus dem Grunde einen Prozeß gegen einen Konkurrenten führte, weil er annahm, er würde im Verlauf einer eventuell erforderlich werdenden Beweisaufnahme Kenntnis von irgendwelchen Fabrikationsmethoden erhalten können.

Sowohl die Meinung, die ein Zeugnisverweigerungsrecht bejaht, wie auch die Gegenansicht, können sehr viele Anhänger zu sich zählen. In der neueren Literatur setzt sich offenbar immer mehr die letztere Auffassung durch[1]). Sie scheint tatsächlich, soweit die Frage vom Gericht, nicht von einem andern Beteiligten gestellt wird, durchaus richtig zu sein. Es wird stets Sache des Gerichts sein, die Fragestellung nur insoweit zuzulassen, als es die S a c h e unbedingt erfordert. Im übrigen kann eine Frage zurückgewiesen werden. Auch die Auffassung, daß selbst bei der vernünftigsten Fragestellung immerhin noch die Gefahr bestände, daß eine an der Verhandlung nicht beteiligte Person aus dem Zuhörerraum heraus die Beweisaufnahme mit anhören und die so erlangte Kenntnis für sich verwerten könnte, ist nach der Fassung des GVG. seit dem 9. 3. 1932 im wesentlichen gegenstandslos geworden, da § 172 dem Gericht die Möglichkeit gibt, bei der Erörterung „eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses die Öffentlichkeit auszuschließen". Es kann wohl kaum zweifelhaft sein, daß jeder Richter, dem ein entsprechender Fall zur Entscheidung vorliegt — in Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Maßnahme —, die ihm in dieser Hinsicht gegebene Befugnis ausnutzen wird.

Andererseits bestehen keine Bedenken dagegen, das Zeugnisrecht eines Angestellten im Zivilprozeß zu verneinen. Gemäß §§ 384 Ziff. 3, 408 ZPO. kann das Zeugnis verweigert werden „über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren". Sagt er trotzdem aus, macht er sich nicht strafbar, abgesehen von dem Fall, daß ihm eine Wettbewerbs- oder Schädigungsabsicht nachgewiesen werden kann. Das wird in der Praxis äußerst selten sein; doch ist es durchaus denkbar, daß ein Zeuge bzw. Sachverständiger seine Aussage lediglich aus dem Grunde macht, um damit seinen Dienstherrn zu schädigen, trotzdem er weiß, daß er nicht verpflichtet ist, auszusagen, und ihm dieses bei der Zeugnisbelehrung vorgehalten ist. In den meisten Fällen wird eine Bestrafung an dem Fehlen der subjektiven Tatbestandsmerkmale scheitern. Jedoch gehen die Auffassungen über diese Frage erheblich auseinander[2]).

Mitteilen ist jede Form der Bekanntgabe und kann sowohl in einem positiven Tun wie auch in einem Unterlassen bestehen, das die Ausnutzung des Geheimnisses in irgend einer Form ermöglicht[3]). So kann ein Geheimnisverrat damit begangen werden, daß Schlüssel, Akten, Pläne usw. liegen ge-

[1]) So z. B. Rosenthal, Ziff. 10 zu § 17, Pinner-Eyck, S. 151, Kohler S. 197; Baumbach S. 428, für den Strafprozeß, wo seiner Meinung nach das Gericht entbehrliche, das Geheimnis offenbarende Fragen abzulehnen hat. Weiter auch RGE. 53, 317. Anders Finger S. 355, Fuld, S. 449, und scheinbar auch Schramm S. 33.

[2]) Vgl. Frank, S. 701 und Olshausen, Anm. 9 zu § 300 StGB. Dagegen Schramm, a. a. O. S. 33, Callmann, Note 10 zu § 17 S. 534/35, Baumbach S. 428, Fuld S. 449, OLG. Köln in ZSTW. 45, 202 u. OLG. Düsseldorf in JW. 1924, 1265.

[3]) Callmann, S. 535, Note 12a zu § 17 und Finger S. 394.

lassen werden, in der Annahme, daß jemand, der darauf aufmerksam gemacht ist, sich dieser Dinge bedienen wird[1]). Gleichgültig ist, ob der Empfänger selbst das Geheimnis versteht. Es genügt, daß die geheimzuhaltende Tatsache einem Mittelsmann in der Art und Weise mitgeteilt ist, daß dem berechtigten Unternehmer die Verfügungsmacht genommen und ein Sachverständiger imstande ist, nach den Mitteilungen eine Verwertung vorzunehmen. Anders Callmann[2]): „Es ist ihm wohl etwas mitgeteilt worden, nicht aber das Geheimnis." Diese Auffassung ist unter der Voraussetzung, daß die subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, unrichtig. Denn, wenn derjenige, der z. B. einem Nichtfachmann ein Geheimverfahren diktiert und sich dabei sagen muß, daß dieser die Mitteilung einem Dritten, der Fachmann ist, vorlegt, kann man nicht mehr von strafloser Geheimnisverwertung sprechen, sondern hier handelt es sich schon um Geheimnisverrat.

Die strafbare Handlung liegt in der Mitteilung an „jemand". Bis zum Erlaß der Novelle war der Verrat an „andere" unter Strafe gestellt. Um die Tragweite dieser anscheinend geringfügigen Änderung richtig zu werten, ist es nötig, den Begriff „andere" zu erläutern. Nach Ansicht des Reichsgerichts[3]) war das Tatbestandsmerkmal „Mitteilung an andere" derart auszulegen, daß darunter jeder verstanden werden mußte, der nach dem Willen des Geschäftsinhabers von dem Geheimnis keine Kenntnis erlangen sollte. Der Empfänger der Mitteilung konnte danach niemals mit dem Geheimnisbesitzer bezw. dessen Beauftragten oder Bevollmächtigten identisch sein. Wenn z. B. ein Unternehmer Verdacht auf einen seiner Angestellten hatte, und diesen durch eine eingeweihte Vertrauensperson überwachen ließ, und der Angestellte diesem Geheimnisse mitteilte, ohne zu wissen, daß es sich um einen Vertrauensmann des Unternehmens handelte, so stellte seine Handlungsweise nicht einmal einen strafbaren Versuch dar. Nach Auffassung des Reichsgerichts würde das Handeln des Angestellten zwar als untauglicher Versuch zu werten sein, der aber gemäß § 43 Abs. 2 StGB. straflos bleiben müßte, da § 17 UWG. ein Vergehen ist und der Versuch eines Vergehens nur in den gesetzlich ausdrücklich hervorgehobenen Fällen bestraft werden kann.

In der gleichen Weise ist der von Kohlrausch[4]) erwähnte, im modernen Wirtschaftsleben außerordentlich häufig erscheinende Fall zu entscheiden, daß ein Angestellter beabsichtigt, sich durch unberechtigte Bekanntgabe eines ihm anvertrauten Geheimnisses an einen Konkurrenzbetrieb einen größeren Geldbetrag zu verdienen, und daß er zu diesem Zweck ein Inserat in die Presse gibt. Der Unternehmer sieht das, und, um den ihm drohenden Schaden zu vermeiden, beauftragt er einen Vertrauensmann, sich mit dem Inserenten in Verbindung zu setzen und mit diesem Verhandlungen über den Ankauf des Geheimnisses zu tätigen. Der Angestellte geht nichtsahnend auf das Angebot des Mittelmannes ein, und die Folge ist lediglich die, daß der Angestellte entlarvt wird. Auch hier liegt nur ein Versuch vor, der gemäß § 43 Abs. 2 StGB. nicht bestraft werden kann. In der Praxis wird die weitere Folge die sein, daß der Unternehmer seinen ver-

[1]) DJZ. 1898, 82.
[2]) a. a. O. Note 12a zu § 17 entgegen einer RGE. in RGE. 51, 189.
[3]) RGE. 57, 14.
[4]) a. a. O. S. 60.

räterischen Angestellten entläßt und daß dieser nunmehr — ohne eine strafrechtliche Verfolgung befürchten zu müssen, mit dem Geheimnisse seine Geschäfte machen kann.

Dieser Mißstand ist durch die Novelle beseitigt, indem man das Tatbestandsmerkmal „Mitteilung an jemand" aufgenommen und dem § 17 UWG. einen Absatz 4 angefügt hat, der die Möglichkeit vorsieht, auch dann zu einer Bestrafung zu kommen, wenn der Empfänger der Mitteilung das Geheimnis bereits kennt bzw. berechtigt ist, es kennen zu lernen, ohne daß der Täter hiervon weiß. Somit ist jetzt in dem erwähnten Fall, daß der Angestellte mit einer Mittelsperson des Unternehmers in Verbindung tritt, ohne zu ahnen, daß dieser berechtigt ist, das Geheimnis kennen zu lernen, eine Bestrafung möglich. Das Handeln des Verräters, das, wie oben ausgeführt, objektiv einen untauglichen Versuch darstellt, kann gemäß § 17 Abs. 4 UWG. als vollendetes Vergehen bestraft werden, denn diese Vorschrift stellt ein delictum sui generis dar.

Der Irrtum des Täters wird in diesem Fall strafbegründend. Glaubt er, der Empfänger der Mitteilung kennte diese bereits, so liegt strafbefreiender Tatsachenirrtum vor[1]).

Auch wenn das Geheimnis an einen Mitangestellten verraten wird, ist das besprochene Tatbestandsmerkmal erfüllt. Ja selbst dann kann von einem „an jemand mitteilen" gesprochen werden, wenn der Täter während seiner Tätigkeit als Arbeitnehmer eigene Geschäfte macht und bei dieser Gelegenheit das Geheimnis verwertet[2]).

Mit dieser Regelung, die es ermöglicht, in Fällen, in denen bisher eine Verurteilung nicht erfolgen konnte — trotzdem — worauf Kohlrausch hinweist, auch schon vor dem Inkrafttreten der Novelle die unteren Gerichte vielfach zu einer Bestrafung kamen, die aber auf die Revision hin stets aufgehoben werden mußten, so daß tatsächlich in sehr vielen Fällen davon abgesehen wurde, überhaupt noch Anklage zu erheben[3]) — den Täter strafrechtlich haftbar zu machen, ist den wohlberechtigten Reformwünschen der Unternehmerschaft ein Schutz zuteil geworden, der sicherlich manchen Verräter an der Ausübung seines verwerflichen Tuns hindern wird.

b) Der subjektive Tatbestand.

I. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Nachdem im Vorhergehenden die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 17 Abs. 1 UWG. besprochen sind, soll im folgenden der innere Tatbestand behandelt werden.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist nur der vorsätzlich begangene Geheimnisverrat strafbar. Der Täter muß sich demnach der objektiven Tatbestandsmerkmale bewußt sein, er muß also wissen, daß es sich um ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis handelt, daß ihm dieses auf Grund seines Dienstverhältnisses anvertraut ist, daß seine Mitteilung unbefugt — also rechtswidrig — ist. Ohne auf den Widerstreit zwischen der Willens- und

[1]) Callmann, Note 11 zu § 17 S. 535.
[2]) Callmann, Note 11 Abs. 2 zu § 17 S. 535.
[3]) a. a. O. S. 60.

der Vorstellungstheorie eingehen zu wollen, soll die vom Reichsgericht vertretene Willenstheorie [1]) zugrunde gelegt werden.

Nach Callmann genügt auch ein bedingter Vorsatz des Täters zur Bestrafung. Das heißt, daß der Täter zwar das Vorhandensein der objektiven Tatbestandsmerkmale nicht genau übersieht, daß er aber auch für den Fall des Vorliegens die Tat begehen will [2]). Befindet sich der Täter bezüglich des einen oder anderen Tatbestandsmerkmals im Irrtum, glaubt er z. B. berechtigt zu sein zu einer Mitteilung an eine dritte Person, oder glaubt er irrtümlich, einem anderen ein „Geheimnis" mitzuteilen, so ist ihm das — selbst wenn seine Annahme auf Fahrlässigkeit beruht —, als Irrtum über ein Tatbestandsmerkmal gemäß § 59 StGB. anzurechnen. Eine Bestrafung kann in diesem Fall nicht erfolgen [3]).

Da ein fahrlässig begangener Geheimnisverrat nicht unter Strafe gestellt ist, kann der Täter auch dann, wenn er z. B. aus reiner Renommiersucht am Biertisch von irgendwelchen Geheimverfahren erzählt und seine Erzählungen von einem Fachmann mit angehört werden, der die so gewonnene Kenntnis schnellstens für sich verwertet, nicht haftbar gemacht werden. Sicherlich ist auch das eine ganz große Lücke im Gesetz, die der Gesetzgeber schließen könnte, ohne daß dagegen Angriffe der Arbeitnehmerschaft wegen sozialer Knebelung oder Behinderung erhoben werden könnten [4]).

Denn angesichts des Wertes solcher Geheimnisse muß von jedem Arbeitnehmer verlangt werden können, daß er das Vertrauen, das ihm der Unternehmer durch deren Mitteilung entgegenbringt, entsprechend achtet und nicht aus bloßer Prahlsucht die Konkurrenzfähigkeit seines Arbeitgebers auf das Erheblichste und unter Umständen unwiederbringlich schädigt. Gerade in der heutigen Zeit, wo die Betriebsgemeinschaft das erste Gesetz ist, das Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Weise verpflichtet, muß von diesen verlangt werden, daß sie alles unterlassen, was das Unternehmen irgendwie gefährden kann, denn „sozialen Rechten folgen soziale Pflichten" [5]).

II. Die Wettbewerbsabsicht.

Der Begriff des Wettbewerbs [6]), der sich nur im UWG. findet, muß zum weiteren Verständnis eingehend erläutert werden, da nach dem Tatbestand des § 17 Abs. 1 UWG. der Geheimnisverrat außer in dem Fall, daß der Täter das Unternehmen bzw. den Unternehmer schädigen will, oder sein Handeln persönlichem Eigennutz entspringt, nur dann strafbar ist, wenn zu dem Vorsatz, der sich wie oben ausgeführt, auf die objek-

[1]) RGE. 51, 305: Vorsatz ist das Wissen und Wollen sämtlicher Tatbestandsmerkmale.

[2]) a. a. O. Note 17 zu § 17 S. 536, ebenso Baumbach, S. 429, der unbedingten Vorsatz überall genügen läßt, außer für den Fall, daß die Mitteilung zu Wettbewerbszwecken oder in Schädigungsabsicht nur mit „dolus eventualis" erfolgt: Ein bedingter Beweggrund ist ein Unding.

[3]) Andererseits ist aber der Irrtum, ein wissenschaftlicher Nebenzweck mache die Mitteilung zu einer erlaubten, nach RGE. 51, 187 unbeachtlich.

[4]) Bemerkenswert ist die Tatsache, daß ein fahrlässiger Verrat von Staatsgeheimnissen gemäß § 90 d StGB. bestraft wird, und zwar mit Gefängnis bis zu 5 Jahren.

[5]) v. Schramm in anderm Zusammenhang gebraucht.

[6]) Außer im § 17 findet er sich auch in den §§ 1, 12, 14, 20 UWG.

tiven Tatbestandsmerkmale beziehen muß, die Absicht[1]) des Täters hinzukommt, zu „Zwecken des Wettbewerbs" zu handeln. Eine Bestimmung dieses Begriffes findet sich an keiner Stelle des UWG. Dem Sinne der Ausführungen entsprechend kann hier nur vom „geschäftlichen" Wettbewerb gesprochen werden.

Wettbewerb[2]) ist das Streben mehrerer nach demselben Ziel. Das letzte Ziel jeden Wettbewerbs ist der Warenumsatz. Somit dient eine Handlung nur dann den Zwecken wirtschaftlichen Wettbewerbs, wenn durch sie der eigene Absatz gefördert oder ein fremder beeinträchtigt, der eigene Kundenkreis auf Kosten von Gewerbsgenossen erweitert werden soll[3]).

Danach ist dem Wettbewerb eigentümlich,

1. die Förderung des eigenen Umsatzes,
2. die Tatsache, daß diese Förderung auf Kosten des Gewerbsgenossen geht.

Ein Konsumverein, der für sich und seine Mitglieder billige Waren produziert, verfolgt demnach keine Wettbewerbszwecke, da ihm der Konkurrent fehlt[4]).

Die Waren, mit denen die Konkurrenten handeln, brauchen nicht gleich oder auch nur gleichartig zu sein, es genügt, daß durch den progressiven Absatz des einen der Absatz des andern gemindert wird. So sind Mitbewerber u. a. Rundfunk und Presse[5]), Rechtsanwälte und Winkeladvokaten, Ärzte und Kurpfuscher, Apotheker und Drogisten[6]).

Es wäre aber falsch, den Grundsatz des Vernichtungszweckes als Kriterium für die Lauterkeit des Wettbewerbs einzusetzen. Beachtenswert ist hier die sogen. Mineralwasserentscheidung des Reichsgerichts[7]): Daraus, daß die Verwendung gewisser Kampfmittel im Wirtschaftskampf nicht bis zur Vernichtung . . . des Gegners getrieben werden darf, darf nicht geschlossen werden, daß jedes Verhalten gegen die guten Sitten verstoße, welches die wirtschaftliche Existenz eines andern gefährdet"[8]).

---

[1]) Dieser Begriff wird an manchen Stellen gleichbedeutend mit dem Begriff Vorsatz gebraucht. Hier ist „zu Zwecken" gleichbedeutend mit „Absicht". Im übrigen sind hierzu die Ausführungen Oppenhoffs a. a. O. S. 34 zu beachten. Rosenthal Note 34 zu § 17 S. 512 weist darauf hin, daß der Ausdruck „Absicht" zeige, daß das Bewußtsein der Möglichkeit einer Schädigung nicht genüge. In gleichem Sinne auch RGZ. 92, 136, und RGE. 29, 426 und 31, 88.

[2]) Der Begriff hat sich, wie Baumbach, a. a. O. S. 58 erwähnt, erst vor 50 Jahren in die deutsche Rechtsdogmatik eingebürgert, nachdem ihn das französische Recht bereits früher kannte: Concurrence (competition des engl. Rechts).

[3]) RGE. 58, 430, ebenso auch RGZ. 60, 190 und 118, S. 136.

[4]) RGE. 32, 28 und RGZ. 78, 81.

[5]) RGZ. 128, 341.

[6]) Auch freie Berufe, wie z. B. der schaffende Künstler, der im Grunde genommen keinen Gewerbebetrieb hat, genießt nach neuerer Auffassung Wettbewerbsschutz. In RGZ. 101, 228 billigt das Reichsgericht nur der „Kunstproduktion niederer Art" solchen Schutz zu. Diese Auffassung hat sich geändert. Vergl. hierzu Callmann S. 34 und Pietzger, a. a. O. S. 282.

[7]) Abgedruckt in JurW. 1928, 1206. Im gleichen Sinne äußern sich auch Callmann in GRUR, 28, S. 102 ff. besonders gegen Goldbaum in LZ. 27, 723, dem auch Rosenthal sehr nahe steht. Wie oben auch Isay, a. a. O. S. 1368 ff. bei Besprechung eines Urteils des OLG. Düsseldorf vom 25. 7. 1929.

[8]) Wirtschaftsblatt der Industrie- u. Handelskammer Berlin 1935, S. 739/40. Ebenso Dommincik, a. a. O. S. 1513.

Selbstverständlich wird die Vernichtung des Konkurrenten oft eine unvermeidliche Folge sein. Aber „die Vernichtung des Gegners als anerkannter Selbstzweck, die Vernichtung um jeden Preis, ohne Rücksicht auf Leistung und Gemeinwohl, die nackte Raffgier als System, hat ihre Stellung als Angelpunkt des wirtschaftlichen Lebens verloren".

Die Auffassung über das Wesen des Wirtschaftsrechts im allgemeinen und den Begriff des Wettbewerbs war in der Zeit der liberal-marxistisch-sozialistischen Epoche in der Weimarer Verfassung verankert. Erwähnenswert sind insbesondere die Artikel 151 und 153, wonach die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen soll. „In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit zu sichern" [1]).

Diese Grundsätze würden, wenn sie sich praktisch durchführen ließen, durchaus dazu angetan sein können, einen wirtschaftlichen Liberalismus dieser Art für wünschenswert zu halten. Leider treten dem aber so unendliche Schwierigkeiten entgegen, daß die erwähnten Artikel der Reichsverfassung nur als fromme Wünsche bezeichnet werden können. Denn das treibende Moment jeglichen Wettbewerbs ist der Daseinskampf, der auf das Wohlergehen des Mitbewerbers wenig Rücksicht nehmen wird.

Seit der Machtübernahme am 30. Januar 1933 hat sich ein grundlegender Wechsel vollzogen. „Die Weimarer Verfassung gilt nicht mehr" [2]) Es kann an dieser Stelle nicht dargelegt werden, inwiefern Einzelbestimmungen der Weimarer Verfassung noch Gültigkeit haben. Hierüber geben die trefflichen Ausführungen Carl Schmitts Auskunft. Aber soviel möge gesagt sein, die Weltanschauung des Nationalsozialismus hat nichts gemein mit dem individualistisch-materialistischen Geist der Vergangenheit, der in der Weimarer Verfassung seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat.

Somit kann die vorliegende Frage lediglich aus nationalsozialistischem Rechtsdenken heraus entschieden werden, denn jedes Gesetz ist nur aus dem Rahmen der geltenden Gesamtordnung heraus zu verstehen. Nur diese kann einem Gesetz Sinn und Geltung verleihen. Punkt 24 des Parteiprogramms schließt mit dem fundamentalen Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" und außerdem besagt Punkt 10: Die Tätigkeit des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des gesamten und zum Nutzen aller erfolgen. Mit diesen Grundsätzen soll nicht der freie Wettbewerb ausgeschaltet werden. Vielmehr ist die „freie schöpferische und selbstverantwortliche Persönlichkeit das Fundament der gesamten Wirtschaft. Aber diese freie schöpferische Persönlichkeit hat kein Recht, nur an sich allein zu denken . . . Sie hat sich einzuordnen und einzugliedern in die höheren Staatsaufgaben der Wirtschaft [3]) [4]). Mit dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" kann nur gemeint sein, daß „sich das selbstverständliche Erwerbsinteresse nicht so ausbreiten darf,

[1]) Art. 141 Abs. 1 der RV.
[2]) So Carl Schmitt, in „Staat, Volk und Bewegung", S. 5.
[3]) Gottfried Feder, in Hermann-Mitsch, S. 34.
[4]) Klug, a. a. S. 2672: Niemals darf der Leistungswettbewerb, dessen Vorliegen zu bejahen ist, wenn die Rentabilität des Unternehmens durch bestmögliche Leistungen zu erreichen versucht wird, mit unlauterem Wettbewerb verglichen werden. Die Unternehmerpersönlichkeit kann nicht ausgeschaltet werden.

daß man dabei das Gemeinwohl, das Staatswohl und das Gesamtinteresse übersieht oder gar stört[1]).

Aus diesen Ausführungen maßgeblicher Wirtschaftsführer ergibt sich, daß die Wirtschaft des dritten Reichs ein großes Interesse an einem gesunden lauteren Wettbewerb hat, daß andererseits der Wettbewerb nicht deshalb zurückgehalten werden darf, weil ein schwächerer Konkurrent wegen beschränkter materieller Hilfsmittel im Kampf unterliegen muß. Es ist ein ewiges Naturgesetz, dessen Richtigkeit auch heute nicht abgeleugnet werden kann, daß der Schwächere dem Stärkeren weichen muß. Der Staat behält sich erst in dem Augenblick ein Eingreifen und eine Unterbindung des Konkurrenzkampfes vor, wo ein Mitbewerber sich eines unlauteren Kampfmittels bedient; denn der Staat kann nur einem ehrlichen Kampf seinen Schutz angedeihen lassen. Einerseits rechtfertigt sich dieses Eingriffsrecht aus dem Gesichtspunkt, daß die Allgemeinheit vor unlauterem[2]) Wettbewerb zu schützen ist, andererseits soll auch der Mitbewerber geschützt werden.

Natürlich interessiert in dieser Arbeit nur der letzterwähnte Gesichtspunkt.

Wenn das Gesetz im § 17 Abs. 1 den Geheimnisverrat unter Strafe stellt, der — jetzt unter Beiseitelassung aller übrigen subjektiven Tatbestandsmerkmale — zu Zwecken des Wettbewerbs unternommen wird, so handelt es sich lediglich um die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Geschädigten. Erforderlich ist, daß die Handlung als solche geeignet ist, Wettbewerbszwecken zu dienen[3]). Daß der Arbeitnehmer beabsichtigt, durch den Geheimnisverrat selbst in Wettbewerb zu treten, ist dagegen nicht erforderlich, es genügt, daß er das Geheimnis einem Dritten mitteilt, um sich mit dessen Hilfe durch die Verwertung einen Verdienst zu verschaffen. Ebenso ist es unnötig, daß die Wettbewerbsfähigkeit des unmittelbaren Empfängers der Mitteilung gefördert werden soll.

Zusammenfassend mag festgestellt werden, daß ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs in all den Fällen zu bejahen ist, wo die Handlung des Täters subjektiv einen Wettbewerb bezweckt und wenn sein Vorgehen sich objektiv als Wettbewerb darstellt[4]). Das Reichsgericht[5]) weist darauf hin, daß der Begriff des Wettbewerbszweckes ein Rechtsbegriff ist, so daß also die Auffassung des Täters, der von ihm verfolgte Zweck sei kein Wettbewerb, als Strafrechtsirrtum unbeachtlich ist. Ebenso muß im Falle des „Agent provacateur", der als Mitbewerber auftritt, Straflosigkeit eintreten, da auch hier der objektive Wettbewerbszweck verneint werden muß[6]). Zweifel können dann aufkommen, wenn der Täter lediglich die Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke beabsichtigt[7]). Diese Schutzbehauptung ist nur

---

[1]) So der frühere Reichswirtschaftsminister Schmitt, ebenfalls in Hermann-Mitsch, S. 30.

[2]) Vom Begriff des unlauteren ist der unerlaubte Wettbewerb zu unterscheiden. Hierunter ist alles das zu verstehen, was gegen die Rechtsordnung verstößt. Unlauterer Wettbewerb verlangt außerdem eine subjektive Rechtswidrigkeit. Vgl. hierzu Baumbach, a. a. O. S. 59/60.

[3]) RGE. 58, 430, und weitere bei Callmann, S. 24 zitierte Entscheidungen.

[4]) So RGE. 51, 190, 57, 14; 58, 430.

[5]) RGE. 51, 186.

[6]) RGE. 57, 14.

[7]) Fuld, S. 486: Verfolgt der Täter nur wissenschaftliche Zwecke, bleibt der Verrat straflos.

in dem Fall beachtlich, daß die „Verfolgung von Wettbewerbszwecken rechtlich einwandfrei ausgeschlossen erscheint“ [1]). Das Vorbringen des Täters wird also in diesen Fällen ganz besonders eingehend zu prüfen sein.

III. Schädigungsabsicht.

Der Täter muß den festen Willen haben, dem Unternehmer durch sein Handeln einen Schaden zuzufügen, der materieller und auch ideeller Art sein kann [2]). Entgegen dem § 826 BGB., bei dem auch ein bedingtes Wollen ausreicht, also die Vorstellung des Täters, seine Handlungsweise möge geeignet sein, einen Schaden herbeizuführen, genügt zur Erfüllung des Tatbestandes des § 17, Abs. 1 UWG. ein solcher „dolus eventualis“ nicht. Somit reichen, worauf Stenglein [3]) aufmerksam macht, bloße Redereien, Prahlereien und Renommistereien nicht zur Bestrafung aus. Seltsam ist die Stellung dieser Vorschrift, die als solche mit einem Wettbewerb nichts zu tun hat und eigentlich, wie Baumbach bemerkt, ihrer Struktur nach in das StGB. gehörte [4]).

IV. Eigennutz.

Um vorhandene Lücken auszugleichen, ist nun in die Novelle der Begriff des Handelns „aus Eigennutz“ eingefügt. Das war unbedingt erforderlich. Denn bisher konnten nur die Fälle strafrechtlich erfaßt werden, in denen ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs vorlag, oder bei denen eine Schädigungsabsicht des Täters nachgewiesen werden konnte. Da sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts einerseits der Wettbewerbszweck objektiv als solcher darstellen und außerdem der Täter subjektiv wettbewerbliche Zwecke verfolgen mußte, um den Tatbestand des § 17 Abs. 1 UWG. zu erfüllen, blieben manche Fälle straflos. Diesem Übelstand versucht der Gesetzgeber durch Einfügung des Merkmales „aus Eigennutz“ abzuhelfen, der sich schon in den §§ 180, 181, 181 a StGB. findet und sich mit dem Begriff des „Vorteils“ in dem § 49 a Abs. 2 StGB. und 12 UWG. deckt. „Eigennutz“ ist das auf unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil gerichtete Streben [5]). Im übrigen kann auf die Ausführungen über diesen Begriff verwiesen werden, wie er sich in den Kommentaren zu den erwähnten strafrechtlichen Vorschriften findet [6]). Wesentlich für die Erfüllung des Tatbestandes des § 17 Abs. 1 UWG. ist aber, daß das Motiv des Täters lediglich die Erreichung eines Vorteils ist; ob er ihn wirklich erreicht, oder sich in seinem Streben irrt, ist für die strafrechtliche Beurteilung unerheblich. Andererseits kann natürlich nicht von einem Handeln aus Eigennutz gesprochen werden, wenn der Täter einen Vorteil erlangt, den er nicht erstrebt hat.

---

[1]) RGE. 57, 14.

[2]) So herrschende Meinung, u. a. Callmann, Note 16 a zu § 17 S. 537, Baumbach S. 429, Stenglein S. 287, Finger S. 393, Fuld S. 450. Dagegen Olshausen, S. 1105 ff., Rosenthal Note 35 zu § 17 S. 512.

[3]) Stenglein, a. a. O. S. 287.

[4]) a. a. O. S. 429.

[5]) Callmann, Note 15 zu § 17, S. 537. Im gleichen Sinne auch RGE. 25, 142 und 41, 225. Baumbach, Nachtrag S. 42 bemerkt, daß der Vorteil nicht unbedingt Vermögenswert zu sein braucht.

[6]) U. a. bei Frank, § 181, V, 2 S. 404.

§ 10.

Die unlautere Geheimnisverwertung (§ 17 Abs. 2 UWG.)

Diese Vorschrift bedroht denjenigen mit Strafe, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der in Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

a) Der objektive Tatbestand.

Die zu § 17 Abs. 1 gemachten Ausführungen über das Wesen der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse können auch hier verwendet werden. Im übrigen ist keine Übereinstimmung zwischen den beiden Vorschriften festzustellen.

I. Der Täterkreis.

Im Gegensatz zu § 17 Abs. 1 UWG. ist der Täterkreis nicht auf Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge beschränkt, vielmehr kann sich jede deliktsfähige Person nach Abs. 2 unter der Voraussetzung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale strafbar machen. Selbstverständlich ist — was sehr oft übersehen wird — auch die Möglichkeit gegeben, daß der Angestellte Täter ist, ohne daß eine Bestrafung nach Abs. 1 möglich wäre[1]). Callmann[2]) weist darauf hin, daß dieses Vergehen sich „zumeist in der Besonderheit der Kenntniserlangung zeige".

Dem Angestellten ist es, wie früher ausgeführt wurde, nicht verwehrt, die während des Dienstverhältnisses rechtmäßig erlangten Kenntnisse nach Ablauf des Arbeitnehmerverhältnisses zu verwerten, bezw. an andere mitzuteilen[3]). Erfolgt die Mitteilung während des Dienstverhältnisses, so kommt eine Bestrafung nach § 17 Abs. 1 UWG. in Frage.

Hat der Täter während des Arbeitnehmerverhältnisses auf unlautere oder unerlaubte Weise, z. B. durch Bestechung eines Mitangestellten, Kenntnis von einem Geheimnis erhalten, so erfolgt Bestrafung nach Abs. 2, gleichgültig ob die Verwertung bzw. Mitteilung an einen Dritten während oder nach Ablauf des Dienstverhältnisses erfolgt[4]).

Gemäß dem Tatbestand des Abs. 2 kann jeder Dritte unter der Voraussetzung Täter sein, daß er Geheimnisse, die er durch eine der im Abs. 1 hervorgehobenen Mitteilungen — von seiten eines Betriebsangehörigen — bzw. durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung kennen gelernt hat, und diese für sich verwertet bzw. Dritten deren Kenntnis vermittelt. Bei Kenntniserlangung durch Angestelltenverrat kann eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn der Verrat im ursächlichen Zusammenhang mit der Einwirkung des außenstehenden Täters steht[5]). Erhält der Dritte die Kenntnis von dem Angestellten erst, nachdem dieser aus

---

[1]) Becher, S. 344, Fuld, S. 479.
[2]) Callmann, a. a. O. Note 22 zu § 17 S. 538.
[3]) RGE. 33/64 und 51, 192.
[4]) RGE. 39, 83 und 51, 192.
[5]) Callmann, a. a. O. Note 18 zu § 17 S. 537 und Baumbach S. 431.

dem Arbeitnehmerverhältnis ausgeschieden ist, so kommt § 17 Abs. 2 UWG. nur dann zum Zuge, wenn sich seine Handlung als sittenwidrig darstellt, z. B. weil er weiß, daß der Angestellte vertragsbrüchig wurde oder daß dieser das Betriebsgeheimnis durch eine unerlaubte Handlung erfahren hat [1]).

II. Eigene Handlung.

Außer der Mitteilung durch einen Angestellten bzw. durch einen solchen, der Arbeitnehmer war, liegt eine strafbare Handlung auch dann vor, wenn der Täter das Geheimnis durch „eigene Handlung" kennen lernt. Dieser Begriff setzt keine physische Betätigung des Täters voraus. Sein Vorliegen ist dann auch zu bejahen, wenn er eine dritte Person als Werkzeug benutzt, bei willenlosem, unwissentlichem, d. h. vorsätzlichem und unfreiem Verhalten der Mittelsperson, also bei mittelbarer Täterschaft [2]). Eine eigene Handlung kann auch bei Anstiftung, Beihilfe und — vor Begehung des Geheimnisverrats zugesagter — Begünstigung vorliegen. Nicht aber bei Hehlerei, da diese erst nach der Haupttat begangen werden kann [3]).

Eine eigene Handlung fehlt, wenn die Kenntnis zufällig erlangt ist [4]). Wenn Baumbach [5]) in diesem Zusammenhang ausführt, das Vorliegen des Begriffes „eigene Handlung" sei in dem Fall zu verneinen, daß der Täter das Geheimnis „auf einwandfreie" Weise kennen lernt, so erscheint das nicht richtig. Denn der Dritte kann das Geheimnis auf Befragen von einem Angestellten erfahren, der zur Kundgabe berechtigt ist. Hier liegt doch in der Befragung des Angestellten eine eigene Handlung. Eine andere Frage ist natürlich, ob dieses Handeln den Tatbestand des § 17 Abs. 3 zu erfüllen vermag. Zum mindesten ist die Formulierung Baumbachs ungenau.

Nach dem Ausgeführten liegt ein „eigenes Handeln" stets dann vor, wenn ein Verhalten erkennbar ist, das sich als Eindringen in eine fremde Geheimsphäre, als Inbesitznahme des Geheimnisses darstellt [6]).

III. Gesetzwidrigkeit oder gegen die guten Sitten verstoßend.

Nicht jede Kenntniserlangung ist nach § 17 Abs. 2 UWG. strafbar, sondern außer in dem Fall, daß sie durch einen treubrüchigen Arbeitnehmer erlangt ist, nur unter der Voraussetzung, daß dem Täter ein Verstoß gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten vorgeworfen werden kann.

Gegen das Gesetz verstößt jede Handlung, die zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen zuwider läuft. In den meisten Fällen wird es sich um die Verletzung einer strafrechtlichen Vorschrift handeln, andererseits sind ins-

[1]) RGE. 33, 65; 61, 274; und RG. in JW. 1930, 1692.

[2]) Baumbach S. 431, Schramm S. 37, Fuld S. 484, Becher S. 345, RGE. 38, 111 und RG. in JW. 1927, 2378.

[3]) Schramm S. 37.

[4]) Becher S. 345: Wenn z. B. jemand versehentlich einen Brief öffnet, der sich in seiner laufenden Post befand und für die Konkurrenz bestimmt war, und hiernach die so erlangte Kenntnis verwertet, handelt er unsittlich und ist gemäß § 1 UWG. haftbar zu machen. Strafbar ist er aber nicht. So auch RGE. 30, 251.

[5]) a. a. O. S. 431.

[6]) So dem Sinne nach Callmann Note 21 zu § 17 S. 538.

besondere die §§ 823—826 BGB. zu berücksichtigen. Daß nicht nur die Vorschriften des UWG. gemeint sind, erscheint nach dem Wortlaut des Abs. 2 unzweifelhaft, denn es heißt ausdrücklich, . . . gegen das Gesetz, und darunter ist jede verfassungsmäßig zustandegekommene Rechtsnorm zu verstehen, andernfalls hätte die Vorschrift lauten müssen . . . gegen dieses Gesetz. Über das Verhältnis des § 17 UWG. zu den strafrechtlichen Vorschriften wird in einem Sonderabschnitt eingehend zu sprechen sein. Die Feststellung, ob der Täter die Kenntnis durch eine gegen ein Strafgesetz verstoßende Handlung erlangt hat, wird ja kaum Schwierigkeiten machen, andererseits wird die Entscheidung zweifelhafter sein, wenn ein Verstoß gegen eine Zivilrechtsnorm vorliegt. Sieht eine solche ausdrücklich ein Gebot oder Verbot vor, so ist ein Zuwiderhandeln in jedem Falle als gegen das Gesetz verstoßende Handlung anzusehen.

Ein Verstoß gegen ausländische Gesetze fällt nicht unter § 17 Abs. 2 UWG.[1]).

Auch dann liegt ein strafbarer Geheimnisverrat vor, wenn der Täter dessen Kenntnis durch eine gegen die „guten Sitten" verstoßende Handlung erlangt hat.

Der Begriff stammt aus dem römischen Recht der Spätzeit[2]). Während da die „boni mores" eine verschwindende Rolle spielten, ist die Sittenwidrigkeit im neueren deutschen Recht zu einer „Wucherpflanze aufgeschossen, die den Boden ringsum zu veröden droht"[3]). Der Begriff ist stark umstritten. Die Rechtsprechung hat sich an die Formulierung des Reichsgerichts gehalten: „Den Maßstab für den Begriff der guten Sitten hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden"[4]). Hieraus ist zwar zu entnehmen, welchen Maßstab der urteilende Richter im Einzelfall anzulegen hat, keinesfalls ist damit aber der gesuchte Begriff festgelegt, der, worauf das Reichsgericht in der bekannten Entscheidung hinweist, nur aus dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen ist. Das bedeutet also, daß der Richter niemals ausschließlich nach seiner eigenen Auffassung entscheiden darf. Aber was ist Volksbewußtsein? Baumbach nennt es ein „Anstandsgefühl"[5]). Abstrakt philosophische Deduktionen ethischer Art werden aber in diesem Fall kein befriedigendes Resultat ergeben. Lediglich aus dem praktischen Leben heraus kann eine ansprechende Lösung gefunden werden. Das Leben kennt kein absolutes Anstandsgefühl. Man wird ein solches schon dann bejahen können, wenn es so stark ausgeprägt ist, daß dadurch das Zusammenleben der Volksgemeinschaft störungsfrei gewährleistet wird. Es ist aber anderseits auch nicht möglich, einen für die gesamte Volksgemeinschaft gültigen Begriff der guten Sitten und des Anstandes zu konstruieren, denn allzu verschieden ist die Auffassung darüber, was als anständig anzusehen ist und

---

[1]) Schramm S. 36, anders Fuld S. 480 ohne Begründung und Finger S. 401.

[2]) I. 4. C de inut. stip. 38: cum omnia quae contra bonos mores vel in facto vel in stipulatione deducuntur nullius momenti sint.

[3]) Baumbach, a. a. O. S. 72.

[4]) RGZ. 48, 124. So auch ein Urteil des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main vom 4. 3. 1935 abgedruckt in „Jugend und Recht", 1935 S. 84/85, das in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß das Anstandsgefühl der Wandlung unterliegt.

[5]) a. a. O. S. 73.

was nicht[1]). Man kann deshalb stets nur für den einen oder den andern Stand den Begriff festlegen. Es kommt in diesem Zusammenhang also nur das Anstandsgefühl der Gewerbetreibenden in Betracht und auch hier kann nur ein Durchschnittsmaßstab angelegt werden.

Es ist nicht möglich, alle denkbaren Einzelfälle unter dem Gesichtspunkt des Anstandes in Erwägung zu ziehen. Maßgebend kann stets nur der Einzelfall sein[2]). Aus diesem Grunde soll auch davon abgesehen werden, eine abstrakte Definition des Begriffes der guten Sitten zu geben, der sich außer im UWG.[3]) auch in den §§ 138, 817 und 826 BGB. findet. Nur das möge festgestellt sein, daß eine Handlung nicht schon dann unbedingt gegen die guten Sitten verstößt, wenn sie rechtswidrig oder mit Strafe bedroht ist[4]) [5]).

IV. Verwerten oder an andere mitteilen.

Weiterhin ist zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes erforderlich, daß der Täter das Geheimnis verwertet oder an andere mitteilt. Über den letztgenannten Begriff sind bereits oben die erforderlichen Feststellungen, auf die hier Bezug genommen werden kann, getroffen worden[6]).

Nicht schon durch Eindringen in eine Geheimsphäre wird die strafbare Handlung verwirklicht, so kann z. B. derjenige nicht aus § 17 UWG. bestraft werden, der in ein Laboratorium eindringt, um sich Verfahrensvorschriften, die dort, wie er weiß, ausliegen, zu beschaffen. Eine Bestrafung wegen Versuchs kann ja aus dem Grunde nicht in Betracht kommen, weil dieser nicht unter Strafe gestellt ist. Hieraus zeigt sich der ausschließlich vermögensrechtliche Charakter des Wettbewerbsrechtes, durch die bloße Möglichkeit einer Vermögensgefährdung nicht zur Bestrafung ausreicht[7]).

„Verwerten" ist im üblichen Sinne des Sprachgebrauchs zu verstehen. Die Begriffsbestimmung des Reichsgerichts geht dahin, daß eine praktische

---

[1]) Anders Deutsches Recht 1935 S. 261: „Ein Volk, das im Zeichen einer einheitlichen Weltanschauung zusammengeschlossen ist, hat eine völkische Sittlichkeit, die sich aus seiner konkreten Gemeinschaft ergibt. Was allgemeine Volksanschauung ist, steht lebendig vor uns.

[2]) RGE. 61, 418 und Finger S. 402.

[3]) Außer im § 17 Abs. 2 auch im § 1 UWG.

[4]) Schramm S. 36.

[5]) Einzelfälle bei Baumbach S. 431, Stenglein S. 288, Callmann, S. 538, Finger, S. 402, Fuld, S. 453. RG. in verschiedenen Entscheidungen u. a. E. 57, 12. und 48, 15. (Verbotene schriftliche Übertragung von Zeichnungen in ein Skizzenbuch.)

Heftige Auseinandersetzungen haben sich um die Frage des „détournement des commis et des cuvriers" einem Hauptfall des französischen Wettbewerbsrechts — ergeben, also um die Frage des Ausspannens von Angestellten. Ist eine solche Handlung als sittenwidrig anzusehen? Fuld führt entgegen den bei ihm a. a. O. S. 483/84 zitierten Autoren und Entscheidungen mit Recht aus, daß eine solche Handlung unsittlich ist, wenn sie erfolgt um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu erfahren. Auch dann liegt offenbar sittenwidriges Handeln vor, wenn der Ausspannende planmäßig vorgeht. So Urteil der Strafkammer Naumburg vom 16. 3. 34 in JW. 1934, 2137 ff. u. dortige Besprechung.

[6]) Die Form des Mitteilens ist gleichgültig. Sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen, oder durch Geschehenlassen der Kenntnisnahme.

[7]) So auch Schramm, S. 37.

Verwendung zu gewerblichen Zwecken erforderlich ist[1]). Diese Auffassung ist in der neueren Literatur fast allgemein als zu eng abgelehnt worden[2]). Und zwar mit einer unzweifelhaften Berechtigung! Auch die Benutzung in einem Laboratorium zu rein wissenschaftlichen Zwecken ist ein Verwerten im Sinn der vorliegenden Gesetzesvorschrift. Ähnlich auch das Reichsgericht in mehreren neueren Entscheidungen, ein Beweis dafür, daß der früher eingenommene Standpunkt nicht stets aufrecht erhalten werden konnte[3]).

Die Angriffe richten sich einerseits gegen den Begriff des gewerblichen Zwecks und andererseits gegen das Erfordernis der „praktischen" Verwendung. Gerade der letzte Begriff kann zu außerordentlichen Zweifeln Anlaß geben. Wie bereits eben erwähnt, ist auch die Benutzung zu wissenschaftlichen Versuchen als Verwertung anzusehen, obgleich ein gewerblicher Zweck kaum nachzuweisen sein wird. Callmann[4]) scheint jedoch etwas zu weit zu gehen, wenn er ausführt, daß die bloße Kenntnis einer chemischen Formel bereits als Verwertung anzusehen sei. Aber auch der in seinen weiteren Ausführungen erscheinende Fall, daß ein Konkurrent den Messestand eines Mitbewerbers besucht, sich als Angestellter eines Kaufinteressenten ausgibt und Maschinen erklären läßt, ist entgegen der von Callmann vertretenen Auffassung nach geltendem Recht noch nicht als Verwertung anzusehen. Insofern sind seine Ausführungen: „Hier deckt sich die Kenntnis mit der Verwertung, denn es ist undenkbar, daß die so gewonnene Kenntnis in dem Denken des Maschinenfabrikanten ohne Wirkung bleiben soll"[5]), falsch, denn Verwertung bedeutet nur eine Art produktive, d. h. werteschaffende Tätigkeit, so daß wohl die Auffassung berechtigt ist, wenn auch von der Möglichkeit ausschließlich geistiger Verwertung gesprochen wird. Stets ist aber Voraussetzung, daß eine wirtschaftliche Benutzung bezweckt wird. Ob der erstrebte Erfolg dann eintritt, ist gleichgültig[6]).

Die Verwertung muß stets zu ausschließlich wettbewerblichen Zwecken erfolgen, also scheiden künstlerische oder rein häusliche Zwecke aus.

---

[1]) RGE. 39, 85 und 40, 408. Im gleichen Sinne Finger S. 404.

[2]) Callmann, Note 24 zu § 17 S. 540 und Rosenthal, Note 45 zu § 17 S. 516. Wie das Reichsgericht in den zitierten Entscheidungen auch Schramm S, 38, der aber den Begriff zu „gewerblichen Zwecken" sehr weit faßt, und ebenso Stenglein S. 288.

[3]) RGE. 45, 256; 47, 128; 51, 187.

[4]) Callmann, a. a. O. Note 24 zu § 17 S. 540, ebenso Rosenthal, Note 45 zu § 17 und Ullner in JW. 1930, 1740. Anders RG. in JW. 1930, 1740, und Wagner-Schäfer S. 68. Werneburg wendet sich in der deutschen Justiz 1935 S. 148 gegen den Begriff der Verwertung wie Callmann ihn auslegt. Wenn dieser ausführt, daß „verwerten" schon die geistige Verarbeitung bedeutet, so daß die Kenntnis einer chemischen Formel ihrer Verwertung gleichzusetzen sei, so ist das unrichtig. Als Mindestmaß für die Verwertung ist die Herstellung der geheimzuhaltenden Tatsache im Betriebe des Täters zu fordern. Verwertung ist nichts anderes als die wirtschaftliche Ausnutzung der widerrechtlich erlangten Kenntnis des Geheimnisses, wo der Beginn dieser Ausnutzung bereits in der Herstellung liegt. Verwertung zu Zwecken des Wettbewerbs ist stets auch eigennützige Verwertung. Auch wenn der Betrieb nicht gerade ein Konkurrenzbetrieb des Herstellers ist, geschieht die Verwertung im Rahmen eines Betriebes aus Eigennutz.

[5]) So Callmann, Note 24 zu § 17 S. 540.

[6]) Schramm S. 38, RGE. 39, 85 und 40, 468.

Unerheblich ist, ob die Verwertung an sich sittenwidrig ist. Strafbar wird sie erst durch Hinzutreten der übrigen Strafbestandsmerkmale des Abs. 2[1]).

b) Der subjektive Tatbestand

Wie bei Abs. 1 ist die Geheimnisverwertung nach § 17 Abs. 2 UWG. auch nur in den Fällen strafbar, wo dem Täter vorsätzliches Handeln nachgewiesen werden kann. Er muß also die Kenntnis sämtlicher objektiver und subjektiver Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 haben. Es genügt auch hier nach allgemeiner Ansicht bedingter Vorsatz[2]). Gleichgültig ist, ob der Täter die Kenntnis schon zur Zeit des Erwerbes des Geheimnisses oder sie erst im Augenblick des Kennenlernens bzw. der Verwertung besaß[3]). Nicht ist erforderlich, daß der Täter dem Arbeitnehmer im Falle des Geheimniserwerbs durch Angestelltenverrat konkrete Vorschläge für die Durchführung des Plans gibt, es genügt, daß ihm die Tat des Angestellten in ihrer allgemeinen Gestalt bekannt ist[4]). Jedenfalls muß der Täter beabsichtigt haben, durch seine Worte den Angestellten zur Begehung des Geheimnisverrats zu veranlassen. Auch hier ist dolus eventualis ausreichend. Ein weiteres Erfordernis ist der Wettbewerbszweck oder ein Handeln des Täters aus Eigennutz. Beide Tatbestandsmerkmale sind oben eingehend behandelt worden.

Im Gegensatz zu Abs. 1 ist das Vorliegen einer Schädigungsabsicht nicht Merkmal des Tatbestandes des § 17 Abs. 2 UWG. Von seiten der Reformer ist mit der Begründung hiergegen Widerspruch erhoben worden, daß auch bei § 17 Abs. UWG. sehr wohl Fälle denkbar seien, wo das Motiv des Täters lediglich persönlicher Gehässigkeit entsprechen. Im weiteren wird darzulegen sein, ob ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich ist.

§ 11.

Verhältnis des § 17 Abs. 1 zu Abs. 2, die Versuchs- und Teilnahmehandlungen, Verhältnis des § 17 UWG. zu anderen Strafbestimmungen

Die vielfach vertretene Auffassung[5]), daß bei § 17, 1 UWG. der Treubruch unter Strafe gestellt sei, während der Gesetzgeber mit Abs. 2 die Möglichkeit des verbotenen Eigennutzes erfassen wollte, ist unrichtig. Wie sich bei Gelegenheit der Besprechungen des Abs. 2 ergeben hat, sind viele Fälle möglich, bei denen der Arbeitnehmer nach dieser Vorschrift bestraft werden konnte, z. B. wenn er sich eine geheimzuhaltende Tatsache in einer gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßenden Art und Weise oder von einem verräterischen Arbeitsgenossen kundtun läßt in der Erkenntnis, daß dieser es durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende

---

[1]) Callmann, Note 24a zu § 17 S. 540, Baumbach S. 430, Schramm S. 38/39. RGE. 33, 64, 48, 15, 51, 187.

[2]) Baumbach, S. 432, Callmann, S. 540, RGE. 61, 274, und OLG. Dresden in MUW. 1929 392.

[3]) Callmann, Note 26 zu § 17 S. 540.

[4]) Callmann, Note 26 zu § 17 S. 541.

[5]) Z. B. Finger S. 406.

Handlung erfahren hat. Er kann, unter der Voraussetzung, daß er wiederum das Geheimnis an Dritte mitteilt, nach Abs. 1 und Abs. 2 bestraft werden [1]).

Verwertet er das Geheimnis selbst, so erfolgt die Bestrafung nur aus Abs. 2.

Es wurde bereits früher darauf hingewiesen, daß die Absicht der Schadenszufügung als subjektives Tatbestandsmerkmal nur im Falle des § 17 Abs. 1 von Bedeutung ist. Es kann also keine Bestrafung erfolgen, wenn die Verwertung nur aus dem Grunde geschieht, um dem Geheimnisinhaber, dem die Kenntnis durch eine gemäß Abs. 2 widerrechtliche Handlung entzogen ist, zu schädigen. Anders bei Abs. 1, da hier ausdrücklich ein Handeln „in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen" unter Strafe gestellt ist.

Stiftet ein Dritter einen Angestellten zum Verrat an, so wird die Anstiftung durch den selbständigen Tatbestand des § 17 Abs. 2 UWG. konsumiert [2]). Kommt es zu keiner Verwertungshandlung, so wird der Dritte wegen Anstiftung zu einem Vergehen gegen § 17 Abs. 1 UWG. bestraft [3]).

In diesem Zusammenhang ist nachstehender Fall einer fortgesetzten Handlung zu betrachten, auf den Schramm aufmerksam macht [4]): Ein Angestellter und ein Betriebsfremder schließen sich während der Dauer des Angestelltenverhältnisses zusammen, um gemeinsam Betriebsgeheimnisse zu erkunden, die sie nach Ablauf der Tätigkeit des Arbeitnehmers gemeinsam verwerten wollen. Der Angestellte erkundet — ohne dabei die Interessen des Dritten irgendwie zu berücksichtigen — selbständig das Geheimnis und teilt es ihm sofort — noch während der Dauer seines Angestelltenverhältnisses — mit. Nach Ende seiner Arbeitstätigkeit für das Unternehmen verwerten beide das Geheimnis. Es ist ausgeschlossen, dem Täter einmal wegen der Geheimniserkundung und der Mitteilung an den Dritten zu bestrafen und außerdem wegen der Verwertung eines gegen die guten Sitten, bzw. gegen das Gesetz erlangten Geheimnisses. In Betracht kommt nur eine Bestrafung wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 17 Abs. 1 UWG., die Verwertungshandlung kann nicht mehr neu bestraft werden. Sind die Täter einmal rechtskräftig abgeurteilt, und setzen sie danach die Verwertung fort, kommt eine neue Bestrafung in Betracht [5]).

Verschiedentlich wurde hervorgehoben, daß der Versuch weder im Abs. 1 noch in Abs. 2 unter Strafe gestellt ist. Es ist auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß im Interesse einer wirksamen Spionageabwehr die Änderung des Tatbestandes der einschlägigen Vorschriften in dieser Hinsicht unbedingt erforderlich ist. Schon jetzt mag darauf hingewiesen sein, daß durch § 20 UWG. das Unternehmen der Anstiftung [6]) zum Geheimnisverrat für strafbar erklärt ist. Offenbar eine Inkonsequenz des Gesetzgebers!

---

[1]) Da es sich bei Abs. 1 und Abs. 2 um verschiedene Tatbestände handelt, ist Real- und Idealkonkurrenz möglich.

[2]) Schramm, S. 47.

[3]) RGE. 60, 54.

[4]) Schramm, a. a. O. S. 48.

[5]) Schramm, a. a. O. S. 48.

[6]) Schramm führt a. a. O. S. 67/68 aus, daß bei § 20 UWG. ein Versuch nicht in Frage kommt, da bereits die Vorbereitungshandlung, zum mindesten nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, der Versuch der Anstiftungshandlung, zum selbständigen Delikt erhoben ist. Eine Stellungnahme zu dieser Auffassung bleibt den späteren Ausführungen vorbehalten.

Ein Fall der Bestrafung des untauglichen Versuchs wird bei Gelegenheit der Besprechung des § 17 Abs. 4 UWG. eingehend zu behandeln sein.

Die §§ 47 ff. StGB. kommen uneingeschränkt zur Anwendung. Wegen der Abgrenzung von Mittäterschaft und Teilnahme kann auf die Ausführungen Franks[1]) zu § 47 StGB. verwiesen werden. Als Mittäter gemäß § 17 Abs. 2 UWG. kommen nur solche Personen in Betracht, die unter den Täterbegriff des Abs. 1 fallen. Anstifter, bzw. Gehilfe kann dagegen jeder sein.

Über die mißlungene Anstiftung als delictum sui generis und über den Versuch mit untauglichen Mitteln sowie den Versuch am untauglichen Objekt, werden im folgenden weitere Ausführungen gemacht werden.

Die Strafvorschriften zum Schutze von Gewerbegeheimnissen außerhalb des UWG. sind diesem gegenüber leges speciales. Das gleiche gilt für § 300 StGB.

In sehr vielen Fällen wird die Handlung, durch die ein Geheimnis verraten wird, außer gegen die einschlägigen Vorschriften des UWG. auch gegen eine Strafbestimmung des StGB. verstoßen[2]). Auf die wichtigsten dieser Bestimmungen, die hier in Frage kommen können, mag in aller Kürze eingegangen werden.

Da das Geheimnis in den meisten Fällen irgendwie körperlich erfaßt ist, werden die Vorschriften des UWG. naturgemäß oft mit den Eigentumsdelikten des StGB. konkurrieren, insbesondere mit Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Urkundenfälschung und Untreue. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, eingehende Ausführungen über den Charakter der genannten Delikte zu machen. Es kann hierbei auf die einschlägige Literatur verwiesen werden.

Vielfach versuchten die Betriebsspione, sich dadurch der Bestrafung zu entziehen, daß sie den Einwand erheben, der Gegenstand, den sie sich angeeignet hätten, sei materiell völlig wertlos. Demnach könne unmöglich angenommen werden, daß sie angesichts dieser offenbaren Wertlosigkeit eine Aneignungsabsicht gehabt hätten. Schmidt[3]) macht darauf aufmerksam, daß sich das Reichsgericht entgegen der früher von ihm vertretenen Auffassung immer mehr dazu entschlossen hat, den Begriff der Zueignung, — entsprechend der Sachwerttheorie — dahin auszulegen, daß es nicht so sehr auf die eigentümerähnliche Stellung des Täters ankomme, wie vielmehr darauf, daß dieser sich den wirtschaftlichen Wert der Sache nutzbar mache. Jedoch ganz eindeutig hat sich das Reichsgericht noch nicht entschieden[4]).

---

[1]) a. a. O. S. 112 ff.

[2]) Es mag in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß — da das UWG. eine solche nicht kennt — die Bestrafung des Versuchs nur nach einem Strafgesetz, z. B. wegen versuchten Diebstahls, möglich ist.

[3]) a. a. O. S. 163/64, wo er auf einen interessanten Fall hinweist, der vom Ältestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft in einem Bericht vom 15. Mai 1885 dem Handelsminister vorgelegt wurde: Der Konfektionär einer Wäschefabrik kopiert auf fremdem (der Firma gehörigen) Papier sämtliche Muster und Modelle der Fabrik, verzeichnet alle Bemerkungen über Qualität der Stoffe, Preise und Konditionen auf den Modellen, macht aus seinen Büchern Auszüge. Strafe: 6 Tage Gefängnis wegen Diebstahls an Papier, wobei die Gerichte auf den konkurrierenden Vertrauensbruch, welcher im übrigen wegen Mangels einer Strafbestimmung ungesäumt bleiben mußte, Rücksicht genommen hatten.

[4]) RGE. 43, 17 und 57, 199, andererseits RGE. 55, 59.

Kohlrausch hebt hervor[1]), daß die moderne Betriebsspionage sich nur in den allerwenigsten Fällen Rezepte, Aufzeichnungen usw. durch körperliches Wegnehmen aneignen wird. Aufzeichnungen werden entweder durch- oder abgezeichnet oder — was wohl am häufigsten vorkommen dürfte — photographiert, ohne daß sie überhaupt entfernt werden. Selbst, wenn das erforderlich sein sollte, werden sie sofort nach Verwendung wieder an ihren Platz gelegt. Auch hier liegt nur „furtum usus" vor, der straflos ist.

Wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, werden die §§ 242 ff StGB. selten geeignet sein, einen Industriespion zu fassen. Aber das ist ja auch gar nicht der Sinn dieser Vorschriften, die ganz andern Rechtsgütern Schutz gewähren sollen.

Auch Raub oder Sachbeschädigung an geheimzuhaltenden Gegenständen ist möglich. (§§ 249, 303 StGB.) Aber auch das wird im Zeitalter einer hochentwickelten Betriebsspionage äußerst selten vorkommen.

Ferner ist auch Unterschlagung durch Nichtablieferung von anvertrauten Rezepten usw. möglich (§ 246 StGB.). Es gilt sinngemäß das über den Diebstahl Ausgeführte.

Eine Bestrafung wegen Hehlerei (§ 249 StGB.) scheitert an ähnlich formalen Erwägungen. Sie ist nur möglich an gestohlenen Sachen, nicht mehr an deren Erlös usw., nicht an durch Verarbeitung hergestellten neuen Sache[2]). Praktisch wäre in diesem Fall also erforderlich, daß ein Papier, auf dem ein Geheimverfahren notiert ist, gestohlen — nicht nur abgeschrieben oder photographiert — würde und daß dann die Urschrift an den Hehler weitergegeben wird. Es zeigt sich demnach, daß auch § 259 StGB. in den allerwenigsten Fällen die Bestrafung eines Verräters wird herbeiführen können.

Nach der neuen Fassung des § 266 StGB.[3]) ist die Möglichkeit einer Konkurrenz der Untreue mit den §§ 17 ff. UWG. sehr naheliegend: Wer . . . die ihm kraft eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Persönlichkeitsinteressen wahrzunehmen verletzt und dadurch den, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt . . . Aber § 266 StGB. setzt ein gewisses Maß rechtsgeschäftlicher Selbsttätigkeit voraus, wäre also nur auf höhere Angestellte anwendbar. Für die strafrechtliche Verfolgung eines Geheimnisverrats nach Ende des Arbeitnehmerverhältnisses vermag auch diese Vorschrift nicht herzugeben.

Als Begleiterscheinung stellt sich in manchen Fällen der Betrug ein (§ 263 StGB.). Er kann begangen werden um ein Geheimnis zu erfahren, andererseits aber auch um ein solches zu verwerten. Ein Fall, der dem Reichsgericht zur Aburteilung vorlag[4]), gibt ein deutliches Bild: Ein Spion gab sich als Interessent für den Ankauf einer Erfindung aus und bekam auf diese Weise genaue Kenntnisse derselben. Dann machte er Gebrauch von der Erfindung. Hiermit ist sowohl der Tatbestand des § 17 Abs. UWG. wie auch der des § 267 StGB. erfüllt.

---

[1]) a. a. O. S. 38, 39.

[2]) Herrschende Meinung, siehe u. a. Frank, § 259, II, 3, S. 475 und RGE. 53, 167, 55, 49 und 57, 159.

[3]) Geändert durch das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. S. 295).

[4]) RGE. 38, 108.

Möglich ist auch ein Zusammentreffen der Vorschriften des UWG. mit den §§ 123, 253 StGB.[1]).

Da die Organe der Gesellschaften des HGB. (Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und Liquidatoren) gemäß der ihnen anvertrauten Stellung in erster Linie verpflichtet sind, ihnen anvertraute Kenntnisse im Interesse des Unternehmens geheimzuhalten, machen sie sich im Falle eines gewollten Zuwiderhandelns zum Nachteil der Gesellschaft gemäß § 312 HGB. strafbar[2]). Zugleich ist damit aber auch der Tatbestand der Strafvorschriften des UWG. erfüllt.

Unter Umständen können Geheimnisse dem Wohl des Deutschen Reiches dienen, z. B. Zeichnungen, Pläne usw., deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung liegt. Hier kommt eine Konkurrenz der §§ 17 ff. UWG. mit den Vorschriften des StGB. und des Spionagegesetzes[3]) nicht in Frage — im Gegensatz zu dem bis zur Strafrechtsnovelle geltenden Recht[4]) — da § 88 StGB. als lex specialis alle übrigen Bestimmungen ausschließt.

Es ergibt sich nun die Frage, in welchem Verhältnis stehen die einzelnen Strafgesetze zueinander? Callmann führt aus, es komme je nach den Umständen Ideal- oder Realkonkurrenz in Betracht. Danach wären die im allgemeinen Teil des StGB. enthaltenen Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen heranzuziehen[5]) [6]). Aber es ergeben sich doch gewisse Schwierigkeiten. Ein Diebstahl als solcher erfüllt noch nicht den Tatbestand des § 17 Abs. 2 UWG., vielmehr ist dazu noch das Tatbestandsmerkmal der Verwertung erforderlich. Andererseits ist aber der Grundsatz der straflosen Nachtat zu beachten, die stets dann vorliegt, wenn der Täter mit der Sache so verfährt, wie er es als Eigentümer tun könnte. Somit konsumiert der Diebstahl, die eigentliche Eigentumsbeschädigung, die weiteren Eigentums-fingierenden Verfügungen[7]).

Kann also die nachfolgende Verwertung als straflose Nachtat angesehen werden? Schramm[8]) verneint das mit der Begründung, daß das Gesetz im § 17 Abs. 2 UWG. ja gerade den Fall vorsieht, daß die Verwertung eines Geheimnisses, dessen Kenntnis durch eine strafbare Handlung erlangt ist, unter Strafe gestellt sein soll. Die Verwertung ist also ein selbständiger Tatbestand. Demnach ist die Möglichkeit einer Konkurrenz zu bejahen.

---

[1]) Degen a. a. O. S. 433 weist darauf hin, daß die Möglichkeit, einen Spion gemäß § 123 StGB. haftbar zu machen, außerordentlich häufig gegeben ist. U. E. jedoch nur im Falle der unmittelbaren Spionage, d. h. bei eigener Tätigkeit des Spions.

[2]) Ebenso § 146 des Genossenschaftsges. vom 1. Mai 1889.

[3]) Reichsgesetz vom 3. 6. 1914 (RGBl. 1914 I S. 195).

[4]) Geändert auf Grund des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I, S. 341 ff.). Bis dahin war eine Konkurrenzmöglichkeit der §§ 17 ff. UWG. mit den §§ 90 Ziff. 5 und 92 Ziff. 1 StGB. möglich.

[5]) Callmann, a. a. O., Note 29 zu § 17 S. 542, so auch RGE. 38, 111 und RG. in JW. 1905, 548.

[6]) § 73—79 StGB.

[7]) Herrschende Meinung, u. a. Frank S. 241 und Gerland S. 576: Nimmt der Täter Handlungen vor, die dem Eigentümerrecht des Verletzten entsprechen, die also, wenn der Täter Eigentümer wäre, rechtsbeständige Ausübungen seines eigenen Eigentumsrechtes wären . . .

[8]) a. a. O. S. 73/74 unter Hinweis auf die widerspruchsvolle Rechtsprechung des Reichsgerichts, vgl. dazu auch Doldtammers Archiv, 52, S. 248.

§ 12.

Die Strafbarkeit des Geheimnisverrates an das Ausland (§ 17 Abs. 3 UWG.)

In den früheren Ausführungen wurde wiederholt darauf hingewiesen, wie stark die Entwicklung der Betriebsspionage vom Ausland her in den Nachkriegsjahren geworden ist. Einen gewissen Schutz hat die deutsche Industrie in den mannigfachen Zusammenschlüssen zu Trusts, Konzernen usw. gefunden. Somit wurde die Betriebsspionage der deutschen Unternehmen untereinander in gewissem Maße eingeschränkt. Aber immer wieder hörte man von Versuchen ausländischer Unternehmer, die sogar — worauf eingangs hingewiesen wurde — von ihren Heimatländern finanziell unterstützt wurden — deutsche Industriegeheimnisse für sich zu erwerben. Somit trat eine immer stärker werdende Verquickung der politischen und wirtschaftlichen Spionage zutage. Vor allem war es die chemische Industrie, die unter den Angriffen des Auslandes zu leiden hatte. Aber auch die Eisen- und Stahlindustrie sowie der Maschinenbau verlangten dringend nach Schutz. Schmidt[1]) erwähnt, daß 90% der verhandelten Geheimnisverratsprozesse Verratsfälle an das Ausland zugrunde lagen. Es war deshalb nur zu gerechtfertigt, wenn dem § 17 UWG. durch die Novelle ein Absatz 3 angefügt wurde, der bei einem solchen Verrat bzw. für den Fall einer Verwertung im Ausland eine verhältnismäßig hohe Strafe vorsieht[2]). Diese ist abgesehen von der Gefährlichkeit des Verrats für die deutsche Wirtschaft als solche schon aus dem Grunde nötig, weil das Ausland bekanntlich für die Zuleitung solcher Industriegeheimnisse einen außerordentlich hohen Preis bezahlt, und der Täter sich in manchen Fällen tatsächlich nur durch harte Strafen von der Begehung seines verwerflichen Tuns wird abhalten lassen. Es wird noch darauf einzugehen sein, ob nicht für den Fall einer Reform des UWG. die Strafe für Geheimnisverrat nur Zuchthaus sein muß, weil er eine ehrlose Handlung darstellt. Auch der Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Landesverrats wird im weiteren zu behandeln sein.

Der Begriff „Ausland" ist rein territorial aufzufassen[3]). „Damit ist der Richter der Prüfung der mitunter außerordentlich schwierigen Frage, ob ein Unternehmen ein ausländisches ist, enthoben." Verrät also ein deutscher Arbeitnehmer ein Geheimnis an ein in Dänemark gelegenes, in ausschließlich deutschen Händen befindliches, Unternehmen, so kommt eine Bestrafung nur aus Abs. 3 in Betracht.

Der Täter muß „wissen", daß das verratene Geheimnis im Ausland verwertet werden „soll". Der Gesetzgeber verlangt also Vorsatz. Es genügt aber wie bei Abs. 1 und Abs. 2 „dolus eventualis", d. h. eine Bestrafung kann auch dann erfolgen, wenn der Täter damit rechnen mußte, daß nur eine Verwertung im Auslande in Betracht kam. Andererseits muß die Absicht einer Geheimnisverwertung im Ausland bestehen. Wer die Verwertungsabsicht hat, ist unerheblich. Das „Wissen" muß im Augenblick der Mitteilung vorhanden sein.

Bezüglich der andern Möglichkeit, daß der Täter das Geheimnis selbst im Auslande verwertet, bestehen keine Unklarheiten.

---

[1]) a. a. O. S. 110.

[2]) Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren.

[3]) Rosenthal, Note 28 zu § 17 S. 541. Es gehören also auch die Konsulargebiete hierzu.

§ 13.

Irrtum des Täters über die Person des Empfängers der Mitteilung (§ 17 UWG.)

Durch die Novelle ist dem § 17 UWG. ein weiterer Absatz angefügt, der die Vorschriften der Absätze 1—3 auch für die Fälle für anwendbar erklärt, wo der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt, oder berechtigt ist, es kennen zu lernen.

Der Täter muß sich also in der irrigen Annahme befinden, der Mitteilungsempfänger kennte das Geheimnis nicht oder sei nicht berechtigt, es kennen zu lernen. Dieser Irrtum wirkt strafbegründend. Somit wird durch Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen, den untauglichen Versuch zu bestrafen, und zwar als vollendetes Delikt, während entsprechend der allgemeinen Regelung eine Bestrafung des eigentlichen Versuchs nicht erfolgen kann[1]).

§ 14.

Mißbrauch anvertrauter Vorlagen (§ 18 UWG.)

Durch die Novelle ist der Tatbestand des § 18 UWG. in gewisser Hinsicht geändert worden. Im nachstehenden soll die neue Fassung der alten gegenüber gestellt werden.

a) § 18 UWG. in der alten und in der neuen Fassung, die Abweichungen.

Alte Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Neue Fassung:

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

Schon rein äußerlich haben die Tatbestände des § 17 Abs. 1 und 2 eine außerordentliche Ähnlichkeit mit dem § 18 UWG. in der neuen Form. Es wird deshalb im folgenden in sehr vielen Fällen auf die bei Gelegenheit der Besprechung des § 17 UWG. gemachten Ausführungen zurückzukommen sein.

---

[1]) In diesem Sinne auch die Ausführungen Callmanns Note 11 und 27 zu § 17 a. a. O. S. 535 und 541.

Zunächst mögen auch hier die Unterschiede zwischen der alten und der geltenden Fassung des § 18 herausgestellt werden:

1. Der Strafrahmen ist erhöht und geändert (Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe oder eine dieser beiden Strafen).

2. Neu ist das Tatbestandsmerkmal „aus Eigennutz".

3. Neu ist der Hinweis auf § 17 Abs. 4 UWG.

Während die Reformvorschläge bezüglich des § 17 insbesondere aus den Kreisen der chemischen und der Eisenindustrie kamen, stammen die Anregungen über die Schaffung und den Ausbau des § 18 UWG. aus der Stikkerei- und Spitzenindustrie [1]), die Klage über den Mißbrauch geführt haben, der „von Unternehmern mit den ihnen von den Fabrikanten zur Ausführung von Aufträgen übergebenen Schablonen betrieben wird. Diese Unternehmer benutzen die Schablonen zur Herstellung von Waren, die sie zum Schaden des Auftraggebers auf eigene Rechnung verbreiten" [2]).

Es mag erstaunlich anmuten, daß § 18 in dem Zusammenhang des „Geheimnis"verrats behandelt wird, wo es für die Erfüllung des Tatbestandes im Gegensatz zu § 17 UWG. keineswegs erforderlich ist, daß die Vorlagen, Modelle usw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse in dem oben besprochenen Sinne darstellen [3]). In der Praxis wird das aber überwiegend der Fall sein. Die Schutzgegenstände interessieren hier also nur insoweit, als sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen, oder soweit wenigstens ein Geheimhaltungs- oder Bewahrungswille [4]) des Unternehmers nachgewiesen werden kann. Ein absolut offenkundiger Gegenstand z. B. ein Modell kann natürlich nicht durch § 18 UWG. unter Schutz gestellt werden. Wenn Schramm [5]) hierzu ausführt, daß kaum Fälle denkbar seien, in welchen die Unterlagen des § 18 nicht auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellten, so hat er von seinem Gesichtspunkt (Willenstheorie) aus offenbar recht.

b) Der objektive Tatbestand.

I. Der Täterkreis.

Der Täterkreis ist im Gegensatz zu § 17 UWG. an sich unbegrenzt. Täter kann also jeder sein, nur nicht ein Arbeitnehmer des geschädigten Unternehmers, denn § 18 trifft die nach außen gerichteten Beziehungen eines Gewerbetreibenden. Zwischen dem Angestellten und seinem Arbeitgeber besteht aber kein „geschäftlicher Verkehr" [6]).

Mittäterschaft ist unter der Voraussetzung möglich, daß der geheimzuhaltende Gegenstand mehreren Personen anvertraut wurde.

---

[1]) Baumbach, S. 432, RGE. 44, 156 und 45, 385.

[2]) Verhandlungen des Reichstags 12. Legislaturperiode Drucksache Nr. 1109 S. 22.

[3]) So RGZ. 83, 384 und Becher S. 351.

[4]) Die Bezeichnung findet sich bei Schramm, a. a. O. S. 52, RGE. 44, 154 führt aus, daß in den meisten Fällen die anvertraute Vorlage und namentlich die Vorschrift technischer Art ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis darstellen wird.

[5]) a. a. O. S. 53.

[6]) Ganz herrschende Meinung u. a. Callmann, Note 11 zu § 18 S. 545, Baumbach S. 434, Stenglein, S. 289, Schramm S. 49, RGE. 44, 152 und 48, 13.

II. Im geschäftlichen Verkehr.

Das Begriffsmerkmal „im geschäftlichen Verkehr" ist nicht unbestritten. Das Reichsgericht spricht davon [1]), daß es sich hierbei nur um die nach außen gerichteten Beziehungen von Geschäft zu Geschäft, von Unternehmer zu Unternehmer handeln sollte und, daß nur Nichtangestellte des Verletzten durch das Verbot getroffen würden. Danach erstreckt sich der Schutz des § 18 UWG. nicht auf die Beziehungen von Gewerbetreibenden zu ihren Abnehmern, Kunden usw. Diese Ansicht führt zu wenig brauchbaren Ergebnissen. Der Kunde, der sich eine Zeichnung vorlegen läßt, angeblich weil er sich danach von dem Unternehmer Möbel anfertigen lassen will, nimmt diese Zeichnungen an sich und übergibt sie einem Konkurrenten des Unternehmers. Wollte man der vom Reichsgericht vertretenen Auffassung folgen, würde man nicht zu einer Bestrafung aus § 18 UWG. kommen können, da es an dem Tatbestandsmerkmal des geschäftlichen Verkehrs mangelt. Auch § 17 Abs. 2 UWG. würde schwerlich zur Anwendung gelangen können. Der Geschädigte wäre lediglich auf die Geltendmachung seiner Ansprüche auf dem Zivilrechtswege angewiesen. Eine für ihn zweifelhafte und u. U. kostspielige Lösung! Man kann wohl folgern, daß alles das zum geschäftlichen Verkehr zu rechnen ist, was in einem Unternehmen nach außen hin im kaufmännischen oder technischen Sinne getätigt wird. Also nur die Beziehungen nach außen hin! Das ist unbestritten. Die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehören nicht hierher [2]).

Daß es nicht zu einer übermäßigen Anwendung des § 18 UWG. kommt, dafür hat der Gesetzgeber durch Einfügung des Tatbestandsmerkmals „zu Zwecken des Wettbewerbs" gesorgt [3]).

Ein Vertragsverhältnis ist nicht Voraussetzung. „Jede geschäftliche Beziehung" genügt, so z. B. die mißbräuchliche Verwendung von Ansichtssendungen, ebenso wie von Sendungen zu dem Zweck, vom Empfänger den Preis zu erfahren, den er für die Herstellung eines Gegenstandes nach dem Vorbild des übersandten Modells berechnet [4]).

III. Anvertraut.

Bei dem Begriff „anvertraut" gilt das gleiche, was bei § 17 UWG. gesagt wurde [5]). Anvertraut sind Vorlagen, die mit der ausdrücklich erklärten

[1]) RGE. 44, 157, und 48, 78. Ebenso Schramm S. 50, Becher S. 351, wie hier Baumbach S. 78 und 433. Ferner Callmann, Note 2 zu § 18 S. 543.

[2]) So Schramm, S. 49, Baumbach, S. 433, Callmann, Note 2 zu § 18 S. 543, RGE. 44, 152. Anders Josef Kohler, a. a. O. S. 265, der die sich im Innern des Geschäftsbetriebes abspielenden Vorgänge, insbesondere die Beziehungen der Angestellten zum Arbeitgeber als „gesteigerten geschäftlichen Verkehr" bezeichnet.

[3]) So ist § 18 UWG. in dem Fall, daß ein Kunde sich Zeichnungen von einem Unternehmer zur „Überprüfung" übergeben läßt, und diese einem anderen Unternehmer weitergibt, um sich von ihm danach z. B. Möbel anfertigen zu lassen, nicht anwendbar. Anders würde die Entscheidung m. E. sein, wenn der zweite Unternehmer billiger arbeitet als derjenige, von dem er die Zeichnungen hat. Denn in diesem Fall ist das Tatbestandsmerkmal „aus Eigennutz" erfüllt.

[4]) Callmann, a. a. O. S. 543, RGZ. 83, 385, und RG. in JW. 1914, 251.

[5]) Baumbach, a. a. O. S. 433: Anvertraut sind Gegenstände, die vertraglich oder außervertraglich mit der ausdrücklichen oder aus den Umständen fol-

oder aus den Umständen erkennbaren Absicht übergeben worden sind, daß sie nur für die Zwecke des Anvertrauenden zu verwenden sind. Es braucht sich nicht unbedingt um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu handeln, andererseits darf aber das anvertraute Muster nicht offenkundig sein, denn offenkundige Dinge können nicht anvertraut werden [1]). § 18 kann grundsätzlich überhaupt nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein Anvertrauen vorliegt, nicht z. B. wenn jemand eine günstige Gelegenheit benutzt, um sich die erforderliche Kenntnis zu verschaffen.

IV. Gegenstände des Strafschutzes.

§ 18 UWG. bezeichnet als Gegenstände der Straftat

1. Vorlagen,
2. Vorschriften technischer Art.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, vielmehr liegt das gemeinsame Moment darin, daß „die dazu bestimmt sind, bei der Anfertigung der herzustellenden neuen Gegenstände als Vorbilder zu dienen, dergestalt, daß ihre Benutzung überhaupt erst die Ausführung in der beabsichtigten Art und Weise ermöglicht“ [2]). Hiernach ist eine Abgrenzung der Begriffe, wie sie sich z. B. bei Baumbach [3]) findet, überflüssig.

Das Reichsgericht hat in diesem Zusammenhang entschieden [4]), daß Ausfallmuster, d. h. Vorlagen, die zeigen sollen, wie die künftig zu liefernde Ware aussehen wird, nicht als Vorlagen im Sinne des § 18 UWG. angesehen werden könnten. Diese Ansicht ist nicht grundsätzlich richtig, denn es sind durchaus Fälle denkbar, wo ein Ausfallmuster eine Vorlage im Sinne des Gesetzes darstellt. Vorlagen, die lediglich kaufmännischen Zwecken dienen, wie z. B. Verkaufsanweisungen an Reisende, Zusammenstellungen über Bedingungen, Marken, Preise usw. gehören nicht hierher. Andererseits können aber rein künstlerische Leistungen als Vorlagen für gewerbliche Zwecke in Betracht kommen, so Veröffentlichungen aus wissenschaftlichen Werken [5]), Bühnen- und Filmmanuskripte [6]).

Während bei den Vorlagen eine konkrete Verkörperung erforderlich ist, gehören zu den Vorschriften technischer Art alle schriftlichen und mündlichen Anweisungen, welche sich auf einen technischen Vorgang beziehen.

---

genden Verpflichtung überlassen sind, sie nur im Interesse des Anvertrauenden zu verwerten.

[1]) Baumbach, a. a. O. S. 433 und Callmann, Note 4 zu § 18 S. 544.

[2]) RGE. 45, 385 ff, so auch Callmann, Note 5 zu § 18 S. 544, Schramm S. 52, Becher S. 351.

[3]) Vorlagen: Alles was bei Herstellung neuer Sachen als Vorbild dienen soll (so auch Becher S. 1).

Vorschriften techn. Art: mündliche oder schriftliche Anweisungen über einen techn. Vorgang.

[4]) RGE. 45, 385.

[5]) Baumbach, S. 433 und Callmann, Note 5 zu § 18 S. 545.

[6]) Goldbaum in LZ. 1914, 903, Callmann, S. 545 und Baumbach S. 433.

Bezüglich der Begriffe „zu Zwecken des Wettbewerbs", „aus Eigennutz", „an jemand mitteilen" und „verwerten"[1]) kann auf die früher gemachten Ausführungen uneingeschränkt Bezug genommen werden. Auch das Tatbestandsmerkmal „unbefugt" ist oben behandelt, so daß sich weitere Ausführungen erübrigen.

c) Der subjektive Tatbestand.

I. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Auch bezüglich der Verschuldensformen kann im wesentlichen auf die bei § 17 UWG. gemachten Ausführungen verwiesen werden. Außer Vorsatz genügt auch hier dolus eventualis.

Wettbewerbsabsicht oder ein Handeln aus Eigennutz muß dem Täter nachgewiesen werden, Schädigungsabsicht ist aber nicht erforderlich. Im übrigen gilt das bei § 17 UWG. in diesem Zusammenhang Ausgeführte. Es ist gleichgültig, ob der Täter den eigenen oder den Wettbewerb eines Dritten bestrebt. Sind die Vorlagen z. B. wegen Offenkundigkeit zum Wettbewerb nicht geeignet, so kommt, worauf oben hingewiesen wurde, eine Bestrafung aus § 18 UWG. nicht in Betracht. Wenn der Täter eine solche Geeignetheit annimmt, diese Ansicht aber den Tatsachen nicht entspricht, kann ebenfalls eine Bestrafung nicht erfolgen, da ein untauglicher Versuch ebenso wie bei § 17 nicht strafbar ist.

d) Dauer des Geheimnisschutzes.

Lange Zeit war die Frage nach der Dauer des Schutzes des § 18 UWG. bestritten. Heute scheint dieser Streit geklärt zu sein. Fast allgemein hat sich die Wissenschaft der Auffassung des Reichsgerichts[2]) angeschlossen, daß maßgeblich das Vertrauensverhältnis sei und daß dieses nicht an die Dauer eines eventuell zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses gebunden sei[3]). Erst wenn dieses Vertrauensverhältnis ausdrücklich oder auf Grund eines erkennbaren Willens aufgelöst ist, kann von einer Fortdauer des Schutzes nicht mehr gesprochen werden. Grundsätzlich endet das Vertrauensverhältnis mit dem Aufhören des Bewahrungswillens[4]) des berechtigten Geschäftsinhabers. Solange dieser aber besteht und rechtlich relevant ist, muß das Vertrauensverhältnis respektiert werden.

Aus der Tatsache, daß ein Unternehmer die Unterlagen eine gewisse Zeit nach Ende des Dienstverhältnisses oder nach Ablehnung eines Vertragsangebotes nicht zurückfordert, muß das Aufhören des Bewahrungswillens gefolgert werden. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn ein Vertragsverhältnis nicht vorliegt. Wenn aber Baumbach[5]) im An-

[1]) „Verwertung ist jede Nutzbarmachung". So Callmann S. 545. Da durch § 18 UWG. nicht der Gegenstand als solcher, sondern das Vertrauensverhältnis geschützt werden soll, ist auch schon die Verwertung einzelner Teile, z. B. die freie Benutzung eines Werkes, durch Benutzung einzelner Motive strafbar.

[2]) In JW. 1914, 251.

[3]) So u. a. Baumbach, S. 434, Callmann, S. 546/47, Schramm, S. 51, Stenglein, S. 289 und Rosenthal, S. 519/20.

[4]) Ist gleichbedeutend mit Geheimhaltungswillen.

[5]) a. a. O. S. 434 (Wertheimer MUW. 8, 169 und 982).

schluß an Wertheimer den Schutz solange ausdehnen will, wie die Möglichkeit eines Wettbewerbs besteht, so geht das zu weit. Denn maßgebend darf stets nur der Wille des Berechtigten sein.

e) Verhältnis des § 18 UWG. zu den Urheberrechtsgesetzen.

Der Schutz des § 18 UWG. ist grundsätzlich davon abhängig, ob die Vorlagen usw. anderweitig geschützt sind. Ein solcher Schutz ist denkbar unter dem Gesichtspunkt des Urheberrechts an Werken der Literatur, bildenden Künsten, des Warenzeichenrechts, Gebrauchsmuster- oder Patentgesetzes oder des Geschmackmustergesetzes [1]).

§ 18 tritt den Sondergesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes ergänzend zur Seite. Im UWG. wird aber der Tatbestand nach wettbewerblichen, nicht nach urheberrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt.

Während der Berechtigte nach den Grundsätzen des Urheberrechts wegen seines Rechtes an dem Gegenstand geschützt wird, tritt bei § 18 UWG. der Schutz aus dem Grunde ein, weil der Inhaber in seinem Anspruch auf Unverletzlichkeit der Vertrauenssphäre geschützt werden soll [2]). Bezüglich des Verhältnisses des § 18 UWG. zu den Einzelbestimmungen der urheberrechtlichen Gesetze wird auf die Ausführungen Callmanns und Schramms verwiesen, da ein weiteres Eingehen auf diese Einzelfragen den Rahmen der Arbeit überschreiten würde.

f) Die Konkurrenzmöglichkeiten zu § 17 Abs. 1 und 2 UWG. und zu den Bestimmungen des StGB.

Eine Idealkonkurrenz mit § 17 Abs. 1 UWG. ist nicht möglich, da beide Bestimmungen einander ausschließen, insbesondere auch, weil § 18 UWG. Betriebsangehörige nicht als Täter ansieht.

Zwischen § 17 Abs. 2 und § 18 UWG. ist dagegen Ideal- und auch Realkonkurrenz möglich [3]).

§ 18 UWG. kann auch mit § 246 StGB. konkurrieren, z. B. wenn die anvertraute Zeichnung verkauft wird. Dagegen ist eine Konkurrenz in den §§ 242, 243 StGB. rechtlich ausgeschlossen [4]). Ob Tateinheit oder Tatmehrheit vorliegt, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Weiter ist, wie bereits erwähnt, die Möglichkeit einer Konkurrenz zwischen § 18 UWG. und den gewerblichen Schutzrechten vorhanden. Zu beachten sind insbesondere die §§ 35, 36 Patentgesetz, 38, 39 Lit. Urh. Ges., 32, 33 Kunstschutzgesetz.

---

[1]) Vgl. dazu RGE. 31, 92, 38, 110, 42, 397.

[2]) Wertheimer, MUW., 983 spricht infolge des zufälligen Zusammentreffens der oben aufgeführten verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkte im Falle des § 18 UWG. von einem quasi-urheberrechtlichen Schutz, „dessen Wesen man hauptsächlich darin zu erblicken hat, daß durch denselben die Priorität, das erste Auftauchen einer Ware auf dem Markt gesichert und dem Inhaber des Modells dadurch ein gewisser Vorsprung vor seiner Konkurrenz gewährleistet wird, daß dieselbe nicht direkt oder indirekt vom gleichen Fabrikant bedient werden kann.

[3]) Herrschende Meinung, u. a. Baumbach, S. 434 und Schramm, S. 53, und Pinner-Eyck, S. 167.

[4]) Anders merkwürdigerweise Baumbach S. 434.

§ 15.

Erfolgloses Verleiten und das Sicherbieten zum Geheimnisverrat

a) Die Fassung des § 20 UWG. in der alten und neuen Form.

Die alte Fassung::

Wer zu Zwecken des Wettbewerbs es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1, § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu 9 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neue Fassung:

Wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht, oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet und sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

Die Änderungen sind demnach folgende:

1. Das Tatbestandsmerkmal „wer es . . . unternimmt" ist durch „wer . . . zu verleiten sucht" ersetzt worden.
2. Die versuchte Verleitung zu einem Vergehen gemäß § 17 Abs. 2 UWG. ist strafbar.
3. Neu ist das Tatbestandsmerkmal „aus Eigennutz".
4. Der Strafrahmen ist von 9 Monaten auf 2 Jahre erhöht.

Durch die Änderung des § 20 UWG. zu seiner geltenden Form sind manche Wünsche erfüllt worden, da bis zur Novelle nur der vollendete Verrat und die erfolglose Anstiftung unter Strafe gestellt worden. Diesen letzten Tatbestand hat die Novelle aufgenommen und 4 neue dazugeschaffen, und zwar:

1. Die Verleitung zu einem Vergehen nach § 17 Abs. 2 UWG.
2. Die Annahme des Erbietens zu einem Vergehen gegen die §§ 17/18 UWG.
3. Das Erbieten selbst.
4. Die Bereitserklärung zur Begehung eines solchen Vergehens.

Offenbar gibt die vorliegende Bestimmung lediglich einen kleinen Ersatz für das Fehlen einer Vorschrift, welche den Versuch unter Strafe stellt. Es läßt sich somit nicht ableugnen, daß der Geheimnisschutz durch die Novelle erheblich verstärkt ist. Welche Änderungen für die Zukunft wünschenswert erscheinen, wird sich im Verlauf der weiteren Ausführungen ergeben.

b) Der objektive Tatbestand.

I. Das erfolglose Verleiten zum Geheimnisverrat.

aa) Täter.

Täter kann jeder sein, ein Mitangestellter, Mitbewerber, oder ein unbeteiligter Dritter, der von einer interessierten Person als Mittelsmann benutzt wird. Dieser muß jedoch einen eigenen Vorsatz haben, der den subjektiven Voraussetzungen des § 20 UWG., die im folgenden behandelt werden, ent-

spricht. Andernfalls ist er Werkzeug. Liegt dieser Vorsatz vor, so sind Mittelsmann und interessierter Dritter als Mittäter zu bestrafen [1]). Voraussetzung ist jedoch der Nachweis, daß bei der Mittelsperson sämtliche subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen, insbesondere muß der Täter also wissen, daß sein Auftraggeber zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz tätig ist. Andernfalls bleibt er gemäß § 59 StGB. straffrei.

bb) jemand zu verleiten sucht.

Wie im § 17 Abs. 1 und Abs. 2 UWG. das Tatbestandsmerkmal „an andere" durch „an jemand" ersetzt ist, so ist das auch hier der Fall. Es wird deshalb auf die früheren Ausführungen Bezug genommen.

Auch das Tatbestandsmerkmal „zu verleiten suchen" ist neu. Es ist aus den §§ 196 StGB. Entwurf [2]) entnommen. Durch die Neufassung ist die Streitfrage [3]), ob unter den Begriff des Unternehmens nur Versuchs- oder auch Vorbereitungshandlungen zu verstehen sind, im Sinne der ersteren Alternative entschieden. Dabei sind unter Versuchshandlungen solche zu verstehen, die „einen Anfang der Ausführungshandlung" [4]) enthalten.

Die Form des Verleitens ist gleichgültig. Es kann schriftlich, mündlich oder durch eine dritte Person geschehen. Irgendwelche besondere Mittel wie Drohungen, Versprechen einer Belohnung u. ä. sind nicht erforderlich [5]). U. U. kann schon eine einzige Frage genügen, wenn der Fragende wußte, daß ihre Beantwortung das Geheimnis preisgeben würde. Andererseits reicht aber die Frage an einen Angestellten, ob er Kenntnis von einem Betriebsgeheimnis habe, noch nicht aus, selbst wenn der Fragende beabsichtigt hatte, mit dem Ansinnen des Geheimnisverrats an den Befragten heranzutreten [6]). Selbstverständlich muß zwischen der Handlung dessen, der bestimmt, und der Handlung dessen, der veranlaßt wird, ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

II. Erbieten und sich bereiterklären.

Erbieten ist das Sichanbieten als Täter [7]). Es kann in der ausdrücklichen Erklärung ein Vergehen nach § 17 oder 18 UWG. begehen zu wollen, oder auch in einer nicht mißzuverstehenden Handlungsweise liegen. Es ist keine empfangsbedürftige Handlung, demnach ist nicht nötig, daß der sich Erbietende einer dritten Person von seiner Bereitwilligkeit Kunde gibt, noch ist es erforderlich, daß diese sich mit der Handlungsweise des sich

[1]) RGE. 35, 136.
[2]) So zit. bei Callmann, Note 1 zu § 20 S. 549.
[3]) Die herrschende Meinung bezieht auch Vorbereitungshandlungen ein, so Olshausen Anm. 3 zu § 159, Finger S. 420, Pinner-Eyck S. 162, Baumbach S. 435. Anders Callmann S. 549, Fuld S. 479.
[4]) Frank, S. 87.
[5]) RGE. 32, 309.
[6]) RG. in GRUR. 1928 S. 605. Anders scheinbar Schramm S. 56: „Da es auf die eingetretene Beeinflussung nicht ankommt, genügt schon die Absendung eines entsprechenden Briefes, wenn er auch nicht in die Hand des zu Verleitenden kommen sollte.
[7]) So Callmann, Note 5 zu § 20 S. 550.

Erbietenden einverstanden erklärt. Mit der Mitteilung z. B. durch Brief o. ä. ist der Tatbestand erfüllt. So ist auch das Sicherbieten einem Geisteskranken gegenüber als vollendete Handlung im Sinne des § 20 UWG. anzusehen [1]).

Während das besprochene Tatbestandsmerkmal auf eine Initiative des Sicherbietenden zurückgeht, ist beim Sichbereiterklären die Anregung durch eine dritte Person erforderlich. Es ist die „Antwort auf eine Anregung, eine an den Täter herantretende Verlockung, ein Ansinnen" [2]).

Die Annahme muß stets ernstlich gemeint sein. Zweifelhaft mag das beim „Ansinnen" erscheinen. Die herrschende Ansicht verneint hier das Erfordernis der Ernstlichkeit [3]).

§ 20 UWG. spricht von dem Erbieten eines „anderen" und vom Ansinnen eines „anderen". Hier hat der Gesetzgeber mit gutem Recht die Verwendung des Begriffes „jemand" unterlassen, denn der „andere" steht ja nur im Gegensatz zu dem, der sich bereit erklärt, bzw. zu dem, der sich anbietet.

III. Annahme des Erbietens.

Die Annahme des Erbietens ist die Annahme eines Angebots [4]). Es muß also objektiv die Übereinstimmung zwischen dem Willen des sich Anbietenden und des Annehmenden zustande kommen. Für die Frage der subjektiven Übereinstimmung muß nochmals auf die Frage der Ernstlichkeit der beiden Willenserklärungen eingegangen werden. Wagner-Schäfer und die dort angegebenen Autoren [5]) verlangen im Anschluß an § 196 des Entwurfes zum StGB. außer der Ernstlichkeit der Annahme auch eine solche des Erbietens. Callmann lehnt das mit berechtigtem Grund aus dem Sinn des Gesetzes heraus ab, wenn er ausführt, daß § 20 UWG. eine Bestimmung sei, die gerade diese Gefahr bekämpfen wolle, die in der Bereitwilligkeit einer Person liegt, in die Geheimnissphäre einzudringen [6]).

c) Der subjektive Tatbestand.

Die große Bedeutung der subjektiven Tatseite des § 20 UWG. liegt darin, daß der Täter bestraft wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Erfolg eintritt oder nicht. Naturgemäß kann es einen Versuch des § 20 nicht geben, andererseits können aber auch die Fälle erfaßt werden, bei denen es sich um einen untauglichen Versuch mit untauglichen Mitteln handelt, weil hierbei der Wille des Täters auf die Herbeiführung eines rechtswidrigen Erfolges gerichtet ist. Das Reichsgericht führt dazu aus [7]): „Entscheidend ist die Betätigung des auf die Herbeiführung des Erfolges gerichteten Willens. Es kommt deshalb überhaupt nicht notwendig auf das wirkliche Vorhandensein eines schutzfähigen Betriebsgeheimnisses an. Genügend ist viel-

[1]) Harmening-Wagner-Schäfer, S. 79.
[2]) Callmann, Note 6 zu § 20 S. 550.
[3]) RGE. 57, 244, allerdings in Ausführungen zu § 49 a StGB. Callmann, S. 550, Baumbach, Nachtrag, S. 51.
[4]) Callmann, Note 7 zu § 20, S. 551.
[5]) a. a. O. S. 79/80.
[6]) a. a. O., Note 7 zu § 20, S. 551.
[7]) RGE. 39, 324 und RG. in JW 1907, 416 und RG. in GRUR. 1928, 605.

mehr, daß ein solches in der Vorstellung des Angeklagten bestand und daß er eben dieses vorgestellte Betriebsgeheimnis zu erlangen trachtete [1]).

Wie bei den §§ 17, 18 UWG. gehört auch hier der Vorsatz zum inneren Tatbestand. Eine fahrlässige Verletzung etwa durch Prahlsucht oder Schwatzhaftigkeit genügt nicht.

Ausreichend und erforderlich ist es, wenn sich der Vorsatz des Täters auf die Vorstellung beschränkt, daß im Falle der Verwirklichung seiner Absicht der Tatbestand des § 17 oder 18 UWG. erfüllt wird, und zwar nicht nur der äußere, sondern auch der innere [2]).

Schramm erwähnt, daß der Vorsatz bei den verschiedenen Tatbestandsmerkmalen nicht stets der gleiche ist [3]). Soweit es sich um die Absicht des Wettbewerbs oder der Schadenszufügung handelt, scheidet ein bedingter Vorsatz aus [4]). Im übrigen erfüllt nach herrschender Ansicht, wie vorher schon bei den §§ 17, 18 UWG., ein dolus eventualis den Tatbestand des § 20 [5]). Es würde daher die Vorstellung genügen, daß der zu Verleitende, bzw. der sich Erbietende, oder der Ansinnende die erforderliche Willensrichtung habe oder haben werde, oder daß dessen Tat bei der tatsächlich vorhandenen Willensrichtung auch die Merkmale des objektiven Tatbestandes haben würde [6]). Unerheblich ist, ob die Vorstellung richtig ist. Es ist gleichgültig, ob jemand Angestellter ist [7]), ob er tatsächlich schon im Besitz des Geheimnisses ist [8]), es ist auch unerheblich, ob wirklich ein Geheimnis [9]) besteht, oder ob es durch Offenkundigkeit ausgesprochen ist.

Über die Begriffe „zu Zwecken des Wettbewerbs" und „aus Eigennutz" ist an früherer Stelle gesprochen worden, weitere Ausführungen erübrigen sich deshalb.

§ 16.

Strafprozessuale Fragen

I. Abgesehen von der, im folgenden darzulegenden Tatsache, daß durch die Novelle vom 9. März 1932 der Strafrahmen in den einzelnen Bestimmungen zum Teil nicht unerheblich verschärft ist, bringt auch der § 20 a UWG. eine erhebliche Änderung, denn nach dem Wortlaut dieser Vorschrift findet § 4 Abs. 2 Nr. 1 StGB. auf die Vergehen gegen §§ 17, 18, 20 UWG. Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inlän-

[1]) Hiergegen Baumbach, Nachtrag, S. 52: „Die subjektive Theorie rechtfertigt man mit der Betätigung verbrecherischen Willens und der Gefahr der Ausführung des verbrecherischen Angriffes. Aber Träume sind Schäume, Gedanken sind straflos, die Wirklichkeit entscheidet. Die Prüfung, ob wirklich ein Geheimnis vorlag, ist nie zu umgehen."

[2]) Callmann, Note 8 zu § 20, S. 551. RGE. 35, 136, 39, 324, 42, 266; 45, 260; 48, 16; RG. in JW. 1907, 416 und RG. in GRUR. 28, 605.

[3]) a. a. O. S. 58.

[4]) So Schramm, S. 59, Baumbach, S. 436 u. a. m.

[5]) Callmann, Note 10 zu § 20 S. 551. Baumbach, S. 436, und Schramm, S. 48/49.

[6]) RGE. 45, 260.

[7]) RGE. 50, 131.

[8]) RGE. 33, 355.

[9]) Rosenthal, Note 7 zu § 20, Wagner-Schäfer, S. 78, Callmann in JW. 1929, S. 3088 gegen Baumbach, S. 436.

dischen Geschäfts oder Betriebes richtet. Maßgebend für diese Änderung war in erster Linie das Interesse des Gesetzgebers am Schutz der deutschen Industrie gegenüber den unlauteren Machenschaften des Auslandes. Unter Heranziehung der erwähnten Vorschrift des StGB. muß festgestellt werden, daß es im Ermessen der Strafverfolgungsbehörde liegt, ob sie einschreiten will, wenn ein Deutscher oder ein Ausländer im Ausland eine strafbare Handlung begangen hat, die tatbestandsmäßig unter die §§ 17, 18 UWG. fällt und Geheimnisse eines deutschen Unternehmens verletzt. Der Tatbestand des Begehens muß aber völlig im Ausland erfüllt sein, andernfalls kommt § 20a UWG. nicht zur Anwendung. Über den Begriff des Auslandes, der rein territorial zu verstehen ist, ist früher gesprochen, es kann auf die fortgemachten Ausführungen verwiesen werden. Gemäß § 20a UWG. muß sich die Tat gegen ein Geheimnis eines inländischen Unternehmens richten. Callmann weist darauf hin, daß aus der Erwähnung des § 18 UWG. zu entnehmen ist, daß die Bezeichnung „Geheimnis" hier als Oberbegriff anzusehen ist, der sowohl die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des § 17 wie auch die Schutzgegenstände des § 18 UWG. mitumfaßt[1]). Gegen ein Geheimnis eines inländischen Geschäftes muß sich die Handlung richten! Bedeutet das, daß jedem Unternehmen das — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des — bzw. der Inhaber — im deutschen Reichsgebiet liegt, Schutz zuteil werden soll, oder soll das deutsche Industrieunternehmen vor der Spionage ausländischer Mitbewerber geschützt werden? M. a. W. ist der Schutzgegenstand des § 20a UWG. die deutsche Volkswirtschaft oder das auf deutschem Rechtsgebiet liegende Wirtschaftsunternehmen, mag dessen Inhaber auch ein Ausländer sein. Callmann führt aus, daß auch die „im Inlande liegenden Betriebe ausländischer Stammfirmen den Schutz des § 20a genießen" sollen[2]). Es mag wohl die Möglichkeit bestehen, diese Ansicht rein theoretisch konstruktiv zu begründen. Aber ein anderer Gesichtspunkt darf doch nicht ganz außer acht gelassen werden. Die Bestimmung ist zu einer Zeit geschaffen worden, wo die deutsche, insbesondere die chemische Industrie — zu erwähnen sind die aufsehenerregenden Fälle bei der I. G. Farbenindustrie — außerordentlich unter der Werkspionage vom Ausland her zu leiden hatte. Danach kann der Grundgedanke nur der gewesen sein, die deutsche Industrie zu schützen. Welches Interesse sollte der Gesetzgeber wohl daran haben — um einen praktischen Fall zu nehmen — z. B. eine Autofabrik, die ausschließlich in amerikanischen Händen ist, und ihr Werk im Rheinland hat, zu schützen, wenn deren Erfindungen, die noch nicht patentiert sind, von einem Arbeitnehmer widerrechtlich in Dänemark verwertet werden. Einen derartigen Schutz wird der Gesetzgeber wohl kaum beabsichtigt haben. M. E. liegt der Sinn des § 20a UWG. ganz ausschließlich darin, die deutsche und nicht die in Deutschland ansässige ausländische Industrie zu schützen[3]).

II. Nach der Regelung durch die Novelle ist im § 17 UWG. nachstehender Strafrahmen vorgesehen: Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder wahlweise eine dieser Strafen.

---

[1]) Callmann, Note 1 zu § 20a S. 553.
[2]) a. a. O., Note 2 zu § 20 S. 553.
[3]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen Schmidt, a. a. O. S. 214/15 und Kohlrausch a. a. O. S. 63/64.

Demgegenüber der durch die Novelle außer Kraft gesetzte Strafrahmen: Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 18 UWG. in der neuen Fassung: Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

Früherer Strafrahmen: Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 20 neue Fassung: Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.

Früherer Strafrahmen: Gefängnis bis zu 9 Monaten und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

Schon der erste Blick läßt klar erkennen, daß es dem Gesetzgeber mit dem Schutz der deutschen Industrie durchaus ernst ist. Ein hohes Strafmaß ist aber auch unbedingt erforderlich, denn es wird sicherlich manchen geben, der — in der Hoffnung auf milde Richter — einen Geheimnisverrat begeht, ohne sich von der Aussicht auf niedrige Freiheitsstrafe abhalten zu lassen, wenn er auf der andern Seite die Möglichkeit hat, für seine Tat eine für seine Verhältnisse bedeutende Belohnung zu erhalten. Ob aus diesem Grunde eine weitere Verschärfung des Strafrahmens erforderlich ist, wird im letzten Abschnitt darzulegen sein.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden. Diese ist gemäß § 27 StGB. in Reichsmark festzusetzen und beträgt bei Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder eine Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht ist, mindestens 3 und höchstens 10 000 RM. Gemäß § 27 a StGB. kann die Geldstrafe bei einem Vergehen, das aus Gewinnsucht begangen ist, auf 100 000 RM. erhöht werden.

III. Die Strafverfolgung tritt gemäß § 22 UWG. im Falle der §§ 17, 18, 20 UWG. nur auf Antrag ein. Während bei den übrigen Tatbeständen unseres Gesetzes [1]) die Verletzungshandlungen ex officio zu verfolgen sind, ist die Verfolgung hier [2]) vom Strafantrag des Verletzten abhängig.

Grundsätzlich kann auf die Ausführungen über das Strafantragsrecht in den §§ 61 ff. StGB. verwiesen werden. Danach ist als antragsberechtigt der Verletzte anzusehen, d. h. der Träger des verletzten Rechtsgutes. Wer das im Einzelfall ist, bestimmt sich nach der Natur der in Frage stehenden Straftat [3]).

Oben wurde ausgeführt, daß das „Recht am Unternehmen" als Schutzgegenstand des Wettbewerbrechtes angesehen werden muß. Hiernach ist die Firma, unter der das Recht am Unternehmen ausgeübt wird, berechtigt, bzw. verletzt. Das Recht steht bei der Einzelfirma dem Inhaber, bei der Gesellschaftsfirma jedem Gesellschafter, bei der juristischen Person z. B. der Aktiengesellschaft oder GmbH., deren Organen, die gesetzlich zur Vertretung berufen sind, zu [4]).

Außerdem sind aber auch die Vertreter des Geschäftsinhabers zur Stellung eines Strafantrages berechtigt. Es ist hier zwischen willkürlicher Vertretung und Vollmacht zu unterscheiden. Im ersten Fall kann, worauf Call-

[1]) Bei §§ 4, 6, 10 und 11 UWG.

[2]) Wie hier auch bei den §§ 8 und 12 UWG. Auf die Regelung bei den strafrechtlichen Nebengesetzen wird im folgenden Abschnitt eingegangen.

[3]) RGE. 21, 232 und 29, 354.

[4]) RGE. 23, 349.

mann hinweist[1]), eine Vertretung in der Erklärung des Willens oder eine Vertretung im Willen vorliegen. Anlaß zu Zweifeln kann nur die zweite Variante ergeben. Das Reichsgericht zeigt, daß es hier nur darauf ankommt, ob die Antragsteller dem Willen des Berechtigten tatsächlich entsprochen haben[2]). Zulässig ist diese Art der Willensvertretung naturgemäß nur soweit, als die dem Stellvertreter übertragenen Geschäfte es gestatten. Demnach ist die Vertretung durch einen Generalbevollmächtigten möglich, wenn es sich um die Wahrnehmung solcher vermögensrechtlicher Interessen handelt, die der Bevollmächtigte zu führen hat[3]). Beim Handlungsbevollmächtigten und beim Agenten muß spezielle Vollmacht für die Stellung eines Strafantrages erteilt sein[4]). Anders im allgemeinen beim Prokuristen. Hier ist jedoch die Berechtigung im Einzelfall zu prüfen[5]). Die allgemeine Ermächtigung zur Stellung eines Strafantrags kann über die eingetragene Vertretungsbefugnis hinausgehen[6]).

Die Vollmacht unterliegt nicht der Form des Strafantrags, sie kann mündlich[7]) sie kann aber auch ausdrücklich oder stillschweigend für den Einzelfall oder ganz allgemein erteilt sein[8]). Nach der allgemeinen Lehre ist das Strafantragsrecht ein höchst persönliches Recht, das nicht übertragen und nicht vererbt werden kann[9]). Dieser Grundsatz kann für das Wettbewerbsrecht keine Anwendung finden[10]), denn auf unserm Rechtsgebiet tritt an die Stelle der Persönlichkeit, die im allgemeinen Strafrecht das Schutzobjekt ist, das Unternehmen, und wie die Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses nur das Unternehmen verletzt, so muß das Strafverfolgungsantragsrecht mit diesem verbunden werden, so daß es von einem Repräsentanten auf den andern übergeht und erst mit dem Unternehmen als solchem erlischt.

Der Verzicht auf Stellung eines Strafantrages ist Dritten gegenüber wirkungslos[11]).

Da das Antragsrecht ein Privatrecht ist, sind vertragliche Vereinbarungen über Stellung oder Nichtstellung bzw. Zurücknahme eines Strafantrags rechtswirksam[12]). Das bedeutet, daß solche Vereinbarungen der Erhebung einer Privatklage entgegenstehen. Andererseits wird aber durch ein einseitiges Versprechen des Antragsberechtigten einen Strafantrag nicht zu stellen, bzw. einen bereits gestellten zurückzunehmen, die Wirksamkeit des staatlichen Strafverfolgungsrechtes bzw. die Möglichkeit dennoch einen Strafantrag zu stellen, keineswegs gehindert[13]).

---

[1]) a. a. O. Note 6a zu § 200 S. 561.
[2]) RGE. 51/84 und 60, 282.
[3]) Callmann Note 6a zu § 20a S. 561, RGE. 19 S. 7, 21, 232, 35, 269; 43, 45, 58, 204.
[4]) RGE. 12, 329, 16, 327, und 357. Anders Rosenthal § 321 Note 12.
[5]) RGE. 15, 146 und RG. in JW. 1928, 2988.
[6]) Wie bei Anm. 1.
[7]) RGE. 43, 452, 51, 84; 60, 282; 61, 45 und 358. Auch RG. in JW. 1928/2988.
[8]) RGE. 38, 41; 44, 349.
[9]) Vgl. Frank, § 61, V. S. 202 und die dort angegebene Literatur, die zum Teil erheblich voneinander abweicht.
[10]) Schramm S. 75/76, Callmann S. 560/61. Baumbach S. 110. Anders Stenglein S. 292.
[11]) RGE. 14, 202. Baumbach S. 110 und Callmann S. 561.
[12]) RGE. 42, 63.
[13]) RG. im Recht 1910 24, 36, Callmann S. 561, Baumbach S. 110.

Gemäß §§ 22 UWG. 61 StGB. ist eine Frist von 3 Monaten mit erlangter Kenntnis von Handlung und Person des Täters einzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Strafverfolgung ausgeschlossen. Auch die nachträgliche Genehmigung, eines ohne Auftrag gestellten Strafantrags muß innerhalb von 3 Monaten erfolgen. Aus dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantrags (§ 63 StGB.) ergibt sich, daß bei mehreren Teilnehmern z. B. Anstifter und Gehilfen die Frist gleichzeitig beginnt [1]).

Für den Fristenlauf bei fortgesetzter Handlung ist folgendes zu bemerken: Die letzte Einzelhandlung ist entscheidend. „Aus der Einheitlichkeit der verschiedenen Einzelhandlungen folgt, daß die nach dem Antrag verübten Einzelakte den Antrag auch dann zu einem rechtzeitigen machen, wenn die Kenntnis von der letzten vor dem Antrag liegenden Handlung bereits länger als drei Monate vor der Antragstellung erlangt war" [2]).

Für die Form ist § 158 Abs. 2 StPO. maßgeblich, wonach der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll und bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden muß. Unterzeichnete telegraphische Anträge genügen [3]), nicht aber telephonische Anträge [4]). Schriftliche Anträge bei „sonstigen Behörden", z. B. einem Postamt sind nur dann ausreichend, wenn sie in Urschrift [5]) innerhalb der Antragsfrist bei dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde durch Weitergabe eingehen [6]).

Der Strafantrag braucht nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet zu sein, aus seinem Inhalt muß sich aber eindeutig ergeben, daß der Antragsteller eine Strafverfolgung wünscht [7]). Namensangabe des Täters ist nicht erforderlich [8]). Der gegen eine Firma — also ein nach geltendem Strafrecht nicht verantwortliches Gebilde — gerichtete Strafantrag gilt gegen die die Firma vertretende Person gestellt [9]), er wirkt gemäß § 63 StGB. zugleich gegen deren Mittäter.

Ergibt die Hauptverhandlung einen anderen Täter als den im Antrag irrtümlich angegebenen, so wird dieser damit nicht unwirksam [10]).

Gemäß § 63 StGB. ist der Strafantrag unteilbar. Somit ist es nicht möglich, gewisse Teilnehmer der Bestrafung zu entziehen und andere nicht. Ein Strafantrag, der unter solchen Bedingungen gestellt ist, ist unwirksam [11]).

Sachlich ist er dagegen teilbar.

Die Zurücknahme des Strafantrags ist gemäß § 22 Abs. 2 UWG. zulässig. Für die Zurücknahme gilt § 64 Abs. 1 StGB. Sie kann also bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils [12]) erfolgen. Die rechtzeitige Zu-

---

[1]) Callmann Note 8 S. 562. Aber bestritten!
[2]) So Callmann S. 562/63. RGR. 15, 370; 20, 226, 35, 270; 38, 40, 40, 320 und RG. in JW. 1908, 571.
[3]) RGE. 6, 624.
[4]) RGE. 38, 282.
[5]) RGE. 48, 274.
[6]) Rechtsprechung d. R. G. in Strafs. 10, 90.
[7]) RGE. 10, 606.
[8]) RGE. 20, 54.
[9]) Callmann, a. a. O. S. 563.
[10]) RGE. 31, 169.
[11]) RGE. 31, 93 und 38, 430.
[12]) Der amtsrichterliche Strafbefehl steht dem Urteil nicht gleich, vgl. dazu OLG. Dresden in JW. 1928. 3013.

rücknahme, die formlos erfolgen kann, gegen einen Beteiligten, hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge. Berechtigt ist der Antragsteller. Auch hier ist Vertretung zulässig. Es gelten sinngemäß die gleichen Grundsätze wie bei der Antragstellung. Die Zurücknahme wirkt nur für die Antragsdelikte. Wegen konkurrierender Offizialdelikte kann Fortgang der Strafverfolgung eintreten.

Laut §§ 374 Ziff. 7, 376 StPO. soll die Offizialklage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Über dessen Vorliegen entscheidet allein die Staatsanwaltschaft nach pflichtgemäßem Ermessen. Gegen die Ablehnung ist nach § 271 StPO. nur die Dienstaufsichtsbeschwerde, nicht die Anrufung des Oberlandesgerichts möglich. Die Justizverwaltungen der Länder haben den Staatsanwaltschaften in dieser Beziehung Richtlinien gegeben, die z. T. außerordentlich beachtenswert sind [1]). Z. B. heißt es in der preußischen Bestimmung [2]): Durch die Rundverfügungen vom 27. III. 01, 6. III. 02 und 8. XII. 03 sind die Beamten der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, daß Vergehen des unlauteren Wettbewerbs regelmäßig dann im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, wenn es sich um Auswüchse des Ausverkaufswesens oder um sonstige geschäftliche Mißbräuche handelt, an deren Unterdrückung ganze Gewerbezweige ein begründetes Interesse haben [3]) [4]). Im anderen Fall bleibt dem Geschädigten nur der Weg der Privatklage, die durch die §§ 414—434 StPO. geregelt ist. Gewisse Modifikationen ergeben sich aus der Natur und dem Inhalt des Wettbewerbsrechtes. Ein Sühneverfahren ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen können sich nur in den Fällen ergeben, wo sich die Klage auch auf Beleidigung stützt [5]).

---

[1]) Zusammengestellt in MUW. 26, 135 von Jakubowski, der zu dieser Frage ausführt, daß das Interesse der aus Standesrücksichten an der Aufrechterhaltung guter kaufmännischer Sitte interessierten Kreise entscheidend sein müsse.

[2]) Allg. V. des Justizmin. v. 16. 8. 1927 über die öffentliche Verfolgung unlaut. Wettbewerbshdl.

[3]) In JW. 1922, 1228 außerdem der Generalstaatsanwalt von Berlin wie folgt: Bleibt nach Erwägung aller Umstände noch Zweifel an der Berechtigung zur Annahme des öffentlichen Interesses, so pflege ich die Ermittlungen bis zu einem bestimmten Abschluß, insbesondere bis zur Sicherstellung der Beweise, zu fördern, um die Schwierigkeiten auszugleichen, die für den Verletzten darin liegen können, daß er durch den im Privatklageverfahren gebotenen sofortigen und offenen Klageeingriff von vornherein dem Täter gegenüber in die schwächere Stellung gerät.

Finger a. a. O. S. 438 weist darauf hin, daß bei der Beratung über das UWG. in der 2. Reichstagskommission beantragt worden sei, im Gesetz auszusprechen, daß ein öffentliches Interesse ohne weiteres dann vorliege, wenn ein größerer Kreis von Geschäftstreibenden geschädigt sei. In diesem Fall habe die Staatsanwaltschaft ohne weiteres einzugreifen, wenn Handelskammer, Schutzverbände, Innungen und wirtschaftliche Interessenvertretungen Strafantrag stellen. Jedoch wurde dieser Antrag abgelehnt.

[4]) Auch in den jüngst erschienenen Richtlinien für das Strafverfahren finden sich in Nr. 136—139 (58/59) entsprechende Ausführungen: Nr. 137: Ein öffentliches Interesse wird regelmäßig bestehen, wenn das im Volke wurzelnde gesunde Rechtsempfinden eine Bestrafung verlangt.
139: Eine Bejahung des öffentlichen Interesses kommt in Frage bei Vergehen des unlauteren Wettbewerbs.

[5]) §§ 185 StGB., 380 StPO. So Baumbach S. 147/48.

Sind mehrere Klagberechtigte vorhanden, so wird der Anspruch durch Klagerhebung des einen verbraucht; wollen also die übrigen beitreten, so haben sie den anhängigen Prozeß in der Lage zu übernehmen, in der er sich zur Zeit des Beitritts befindet. Gemäß § 375 Abs. 3 StPO. wirkt die in der Sache ergangene Entscheidung zugunsten des Beschuldigten auch gegenüber solchen Klagberechtigten, die Privatklage nicht erhoben haben. Nach § 391 StPO. ist die Privatklage bis zur Verkündung eines Urteils in der Berufungsinstanz zulässig [1]). Durch die Zurücknahme wird das Klagerecht eines andern Berechtigten nicht berührt.

Laut § 388 StPO. ist eine Widerklage zulässig, wenn das mit ihr zu verfolgende Vergehen mit dem Gegenstand der Klage in Zusammenhang steht. Jedoch wird im Bereiche des Wettbewerbsrechtes die Erhebung einer Widerklage nur äußerst selten in Betracht kommen. Gemäß § 393 StPO. hat der Tod des Privatklägers die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Diese Vorschrift kann aus Gründen, die sich aus der Natur des Wettbewerbsrechtes ergeben, nicht übernommen werden.

Es ist bereits hervorgehoben, daß das Recht am Unternehmen und nicht die Person des Berechtigten als Schutzobjekt des Wettbewerbsrechtes angesehen werden soll. Demnach ist es unmöglich, das Recht auf Erhebung einer Privatklage derart mit der Individualität des Unternehmensinhabers zu verschmelzen, daß mit seinem Tode das Recht hinfällig geworden wäre. Solange das Unternehmen als solches besteht, solange besteht auch das Recht auf Erhebung einer Privatklage wegen eines Schadens, der dem Unternehmen erwachsen ist.

Hat die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben, so steht es dem Geschädigten frei, sich dieser als Nebenkläger anzuschließen. Die §§ 395 ff. StPO. finden Anwendung. Gemäß § 396 StGB. kann der Anschluß in jeder Lage des Verfahrens erfolgen. Der Nebenkläger ist in seinen Befugnissen sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von anderen etwaigen Nebenklägern unabhängig. Er ist ein mit selbständigen Rechten ausgestatteter Gehilfe der staatlichen Anklagebehörde. Die Nebenklage erinnert also an die Nebenintervention des Zivilprozesses.

Nach § 26 UWG. kann neben der verhängten Hauptstrafe auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße im Betrage bis zu 10 000 Reichsmark erkannt werden. Voraussetzung ist aber, daß der Verletzte irgendwie am Strafprozeß beteiligt ist, entweder als Privat- oder als Nebenkläger. Die Buße ist nicht Strafe, sondern im gleichen Maße Genugtuung und privatrechtliche Entschädigung für materiellen und ideellen Schaden mit der Besonderheit, daß sie im Wege des Strafverfahrens zur Durchführung gelangt [2]) [3]). Aus der Wesensgleichheit des Bußanspruches und des Schadensersatzanspruches folgt, daß mit der Zuerkennung der Buße jeder weitere Schadensersatzanspruch ausgeschlossen ist [4]). Anderseits schließt die Zuerkennung eines Schadensersatzes durch Zivilurteil die Geltendmachung der

[1]) Anders gemäß § 64 Abs. 1 StGB. beim Strafantrag.

[2]) Der Bußanspruch ist auch in § 14 des Geschmackmusterges., § 37 Patentges., § 11 Gebrauchsmusterges., § 18 Warenzeichenges., § 41 Literatur-Urh.-Ges., § 35 Kunstschutzges. und §§ 188, 231 StGB. vorgesehen.

[3]) RGE. 31, 335 und 48, 330.

[4]) Nicht entfällt aber der Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag. Vgl. dazu Isay in GRÜR. 1904, 29.

Buße nicht aus. Jedoch erfolgt eine Anrechnung[1]). Das Gericht[2]) ist zwar bezüglich der Erkennung einer Buße grundsätzlich auf den Antrag des Geschädigten angewiesen, andererseits hat es die Höhe nach freier Überzeugung festzustellen[3]).

Wenn auch in der Geltendmachung eines Bußantrages eventuell für den Geschädigten ein außerordentliches Risiko liegt, indem er nach Zuerkennung der Buße, selbst wenn nur ein verschwindender Bruchteil anerkannt wird, keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, seinen eventuell viel höheren Schadensersatzanspruch geltend zu machen, so bringt das Bußeverfahren jedoch auch gewisse Vorteile mit sich: Es erübrigt sich eine weitere Beweisaufnahme — zur Grundlage wird das Beweisergebnis des Strafprozesses gemacht —, abweichend vom § 253 BGB. wird auch nichtvermögensrechtlicher Schaden ersetzt, und der Verletzte braucht den entstandenen Schaden nicht nachzuweisen.

Für alle Klagetatbestände, die ausschließlich unter das Wettbewerbsgesetz fallen, ergibt sich die Zuständigkeit aus § 24 UWG. Der strafrechtliche Gerichtsstand bestimmt sich nach §§ 7 ff. StPO.

In diesem Zusammenhang mag noch folgendes bemerkt werden: Bis zum Erlaß der Novelle konnte gemäß § 172 GVG. die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu befürchten war. Dieser Tatbestand ist nun wie folgt ergänzt: „Oder wenn eine Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zu erwarten ist." Diese Erweiterung war bereits früher von beteiligten Kreisen vorgeschlagen. Die geltende Fassung geht auf Vorschläge von Kohlrausch[4]) zurück; der völlig unhaltbare Zustand, daß ein interessierter Konkurrent aus dem Zuhörerraum heraus im Verlauf der Beweisaufnahme ohne irgendwelche Schwierigkeiten Betriebsgeheimnisse kennen lernen konnte, ist damit nun vorbei. Ein Wort möge aber noch zu der vorliegenden Formulierung gesprochen werden. Die Öffentlichkeit kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Gefährdung eines „wichtigen" Geheimnisses zu befürchten ist. Callmann[5]) nennt diese Bezeichnung einen Pleonasmus. Gibt es denn überhaupt in diesem Zusammenhang Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die nicht wichtig sind? Es ist doch unzweifelhaft, daß die Willenstheorie überwunden und statt ihrer die Interessentheorie grundlegend geworden ist. Und dann ist — wie früher ausgeführt — doch nur die Wichtigkeit des Geheimnisses für das Unternehmen entscheidend, demgegenüber das Interesse des Unternehmers eine sekundäre Rolle spielt.

Auch § 173 Abs. 2 GVG. hat eine entsprechende Änderung erfahren. Aus den gleichen Gründen wie bei § 172 GVG. konnte für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teils davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen wer-

[1]) RGE. 31, 364.
[2]) Zuständig für die Zuerkennung sind überhaupt nur ordentliche Gerichte, nicht z. B. Schiedsgerichte wie die Einigungsämter der Industrie- und Handelskammern, so Kisch in JW. 1926, 1600. Gegen ihn Leo in JW. 1927, 2151 und 1928, 419. Ebenso Becher S. 379.
[3]) RGE. 17, 191 und 44, 294.
[4]) a. a. O. S. 72.
[5]) a. a. O. Note 2 zu § 20 S. 554.

den. Jetzt ebenfalls, wenn es sich um ein Geschäfts- oder- Betriebsgeheimnis handelt. Während eine solche Bestimmung für den Zivilprozeß wertlos wäre, da die Verkündung der Entscheidungsgründe gemäß § 311 ZPO. in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, ist für den Strafprozeß der Ausschluß der Öffentlichkeit in diesem Fall nur auf Grund eines besonderen Beschlusses zulässig. Eine Beschränkung der Öffentlichkeit stellt aber in beiden Prozeßarten einen Revisionsgrund dar (§§ 551 Ziff. 6, ZPO. 338 Ziff. 6 StPO.).

§ 174 Abs. 1 GVG. zieht nur die Folgerung aus den vorhergehenden §§ 172, 173. Bemerkenswert ist aber Abs. 2 der genannten Vorschrift, wonach das Gericht bei Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses den anwesenden Personen die Geheimhaltung der Tatsachen auferlegen kann, welche sie durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses erfahren haben. Ergänzt wird diese Bestimmung durch Art. II des Gesetzes vom 5. April 1888 (RGBl. S. 188), der besagt: Wer die nach § 174 Abs. 2 GVG. ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mitteilung verletzt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. So anerkennenswert die gefundene Regelung auch sein mag, so wenig kann sie den Wünschen der Praxis gerecht werden. Nur die ‚anwesenden" Personen sind zum Schweigen verpflichtet. Wie ist es aber zum Beispiel mit dem Sachverständigen, der doch die Akten genauestens kennen muß, um ein brauchbares Gutachten erstatten zu können, wenn er im Laufe des Prozesses seine Tätigkeit als Sachverständiger niederlegt, und hiernach — nicht mehr zum Schweigen verpflichtet — seine Kenntnis bekannt gibt?

Anderseits wird den anwesenden Personen nur die „Bekanntgabe" verboten, nicht aber die Verwertung der gesammelten Erfahrungen im eigenen Betriebe [1]).

§ 17.

Die strafrechtlichen Nebengesetze

Auch in zahlreichen anderen Gesetzen findet sich ein strafrechtlicher Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Sie weisen alle insofern eine gewisse Ähnlichkeit auf, als sie die Möglichkeit eines Geheimnisverrats durch offizielle Kontrollpersonen, die im strafrechtlichen Auftrag tätig sind, vermeiden wollen. Aus der Tatsache, daß der Staat vom einzelnen Staatsbürger eine rückhaltlose Offenbarung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse verlangt und aus Gründen, die auf sozialpolitischem und steuerlichem Gebiet liegen, verlangen muß, ergibt sich die Notwendigkeit, für den Staat, seinen Funktionären die Verpflichtung aufzuerlegen, die Kenntnis, die ihnen zuteil wird, nicht unlauter zu verwerten oder zu veröffentlichen. Es handelt sich also in erster Linie um Beamte der verschiedensten Verwaltungszweige, andererseits auch um nichtbeamtete Personen, die in irgendeiner Weise zur Ausübung staatlicher Funktionen herangezogen werden.

[1]) Anders § 262 g Abs. 1 HGB. für die Bilanzprüfer, denen es verboten ist, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, unbefugt zu verwerten.

Im folgenden wird darzulegen sein, inwiefern die einzelnen Nebengesetze [1]) bei der Bekämpfung eventuell entstehender Mißbräuche voneinander abweichen.

1. § 145 a der Gewerbeordnung enthält eine Strafbestimmung für die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25 gemäß § 21 Ziff. 1 Gew. Ord. zugezogenen Sachverständigen. Nach Abs. 1 erfolgt eine Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 1500 Reichsmark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, wenn der Sachverständige Betriebsgeheimnisse verrät. Gemäß Abs. 2 ist für die Strafverfolgung ein entsprechender Antrag des Geschädigten erforderlich. Ziff. 2 des § 145 a Gew. Ord. bringt einen qualifizierten Fall, wonach auf Gefängnis und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden muß, wenn die Sachverständigen Betriebsgeheimnisse offenbaren oder solche nachahmen, solange der Charakter des Betriebsgeheimnisses erhalten ist. Weiter ist in Ziff. 2 die Möglichkeit vorgesehen, neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Reichsmark zu erkennen, wenn die Offenbarung bzw. die Nachahmung in der Absicht erfolgt, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu schaffen.

In allen Fällen unter Abs. 1 Ziff. 2 liegt ein Offizialdelikt vor.

Der Versuch bleibt bei § 145 a Gew. Ord. straflos.

2. Das Gesetz betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 [2]), bedroht in seinem durch § 19 des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 geänderten § 15 Beauftragte der Polizei [3]) mit Strafe, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse, die ihnen kraft ihres Auftrags zur Kenntnis gekommen sind, offenbaren, oder geheimgehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen [4]), solange diese noch Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen. Die Strafe ist Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Verfolgung tritt auch hier nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein. Die Schaffung qualifizierter Tatbestände, wie sie bei § 145 a Gew. Ord. auftauchen, hat der Gesetzgeber abgelehnt, ebensowenig wurde der Versuch unter Strafe gestellt.

3. § 24 des Weingesetzes vom 7. April 1909 [5]) legt den Sachverständigen — vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten — eine Schweigepflicht hinsichtlich der Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, auf. Ferner haben sie sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Die Strafhöhe ergibt sich aus § 27 des gleichen Gesetzes. Es kann auf Geldstrafe und auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden. Auch hier handelt es sich um ein Antragsdelikt, bei dem der Versuch straflos bleibt.

Täter kann also nur ein Sachverständiger sein, der entweder Polizeibeamter oder von der Nahrungsmittelpolizei hinzugezogene Privatperson ist.

---

[1]) Ein ausführlicher Katalog sämtlicher Straftatbestände aus den Nebengesetzen findet sich bei Schmidt, S. 170 ff.

[2]) RGBl. von 1897 S. 475.

[3]) Nach Stenglein S. 797 können Täter sowohl Polizeibeamte wie auch von der Polizei beauftragte Privatpersonen sein, insbesondere auch von der Polizei gemäß § 8 des zit. Gesetzes beauftragte Sachverständige.

[4]) Es handelt sich hier nur um Beispiele von Betriebsgeheimnissen. Sie spielen aber insofern eine selbständige Rolle, als sich das Verbot des Nachahmens nur auf sie bezieht.

[5]) RGBl. 1909 S. 393.

Ein Polizeibeamter, der nicht sachverständig ist, kann demnach bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz nur disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden [1]).

4. In diesem Zusammenhang sind auch die §§ 10 und 18 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenstände vom 5. Juli 1927 [2]) zu beachten.

Aus gesundheitspolizeilichen Gründen wird in sehr vielen Fällen ein Eingreifen von Polizeibeamten in der Richtung erforderlich sein, daß ihnen Einblick in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einer Privatperson gewährt werden muß. Mißstände, die sich aus einer mißbräuchlichen Verwertung von so gesammelten Kenntnissen ergeben könnten, wollen die §§ 10 und 18 des „Lebensmittelgesetzes" vorbeugen. Deshalb besteht für die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen — vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten — eine Geheimhaltungspflicht bezüglich der Tatsachen und Einrichtungen, die durch die Ausübung der im § 7 des gleichen Gesetzes [3]) bezeichneten Befugnis zu ihrer Kenntnis gekommen sind. Weiter ist ihnen die Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch für die Zeit verboten, wo sie nicht mehr „im Dienste" sind.

Die Strafvorschrift befindet sich im § 18, der Strafrahmen ist der gleiche wie bei den vorher erwähnten Gesetzen. Zur Strafverfolgung ist ebenfalls ein Strafantrag erforderlich, dessen Zurücknahme hier zulässig ist [4]) [5]). Der Versuch bleibt jedoch auch hier straflos.

5. Ein ganz anderes Gebiet regeln die §§ 142—144 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 [6]). Auch sie unterscheiden zwischen Geheimnisverrat und Geheimnisverwertung.

Der Täterkreis ergibt sich aus § 141 RVO. Täter kann sein

1. ein Mitglied eines Organs oder ein Angestellter eines Versicherungsträgers.
2. Ein Mitglied oder Angestellter einer Versicherungsbehörde.
3. Ein Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungsbehörde [7]).

Diesen Personen ist gemäß § 142 RVO. die unbefugte Offenbarung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verboten, die ihnen in amtlicher Eigen-

[1]) Nach Stenglein S. 898 genügt als Schuldform Fahrlässigkeit. Dagegen mit Recht de lege lata Schmidt, a. a. O. S. 181/82.

[2]) RGBl. 1927 S. 134.

[3]) Hier sind die Befugnisse der mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen beauftragten Beamten und Sachverständigen aufgezählt.

[4]) Merkwürdig ist diese Ausnahme. Keines der vorher genannten Gesetze kennt die Zurücknehmbarkeit. Wieder ein untrügliches Zeichen dafür, daß jede große Linie fehlt.

[5]) Auch hier ist nach Stenglein S. 768 Fahrlässigkeit als Schuldform ausreichend.

[6]) RGBl. 1911 S. 509 ff, geändert durch Bekanntmachungen vom 15. 12. 1924 (RGBl. 1924 S. 779) und 9. 1. 1926 (RGBl. 1926 S. 9).

[7]) Hinzu kommen gemäß § 142, RVO. die Sachverständigen nach § 880 RVO.

schaft bekannt geworden sind[1])[2]). Auch hier tritt Strafverfolgung nur auf Antrag ein, der Versuch bleibt ebenfalls straflos. Vorsatz ist zu erfordern und genügt.

Abs. 2 enthält einen qualifizierten Fall, der dann vorliegt, wenn die Geheimnisoffenbarung deshalb geschieht, weil der Täter den Unternehmer schädigen oder sich selbst einen Vermögensvorteil schaffen wollte. In diesem Fall liegt ein Offizialvergehen vor, neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe erkannt werden. Liegen mildernde Umstände vor, kann gemäß § 144 RVO. eine Verurteilung zu Geldstrafe erfolgen.

Nach § 143 RVO. tritt eine Bestrafung im Falle einer unbefugten Geheimnisverwertung aus Schädigungsabsicht oder dann ein, wenn der Täter sich oder einen andern Vermögensvorteile schaffen will. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe erkannt werden.

6. Eine erhöhte Bedeutung gewinnen die eben besprochenen Vorschriften der RVO. dadurch, daß § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes[3]) ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Die Bestimmungen der RVO. gelten hier also entsprechend.

7. Die §§ 354—349 des Angestelltenversicherungsgesetzes[4]) stimmen wörtlich mit den §§ 142—145 RVO. überein. Der Täterkreis wird auf die Angestellten und Organe der Reichsversicherungsanstalt und die Mitglieder und Angestellten sonstiger zur Feststellung der Leistungen zuständiger Behörden sowie die Vertreter und Beisitzer zu solchen Behörden begrenzt.

§ 349 bringt die gleiche Regelung wie § 145 RVO. für die Beamten, die der Dienstgewalt einer staatlichen oder gemeindlichen Behörde unterworfen sind. Im übrigen wird auf das zu den §§ 142—145 RVO. Ausgeführte Bezug genommen.

8. Das Reichsgesetz über das Verfahren in Versorgungssachen[5]) enthält im § 150 eine Vorschrift zum Schutz von Betriebsgeheimnissen, die aber eine sehr untergeordnete Bedeutung hat. Der Begriff „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis" ist zwar nicht im Tatbestand enthalten, aber auch das, was den Beamten, den durch Privatdienstvertrag Angestellten oder den als Beisitzer der Spruchbehörde tätigen Personen vermöge „ihrer dienstlichen Tätigkeit über die gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beteiligten . . . bekannt wird, „kann möglicherweise ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis darstellen.

Bestraft wird nur der Verrat, nicht aber die Verwertung, und zwar kann gemäß § 150 VFG. auf Geldstrafe oder auf Gefängnis bis zu 3 Monaten

[1]) Es kann hier auf Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren erkannt werden gemäß § 16 StGB., die Höhe der Geldstrafe ist nach § 27, 27 a zu bemessen.

[2]) Zum Täterkreis ist die Ausnahme des § 145 RVO. bemerkenswert, wonach Beamte, die der Dienstgewalt einer Landesbehörde oder einer gemeindlichen Behörde unterstehen, nicht nach §§ 141 bis 144 RVO., sondern nach den für sie geltenden landesrechtlichen Vorschriften zur Verantwortung zu ziehen sind. Da es landesrechtliche Strafvorschriften zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht gibt, kommt nur disziplinarrechtliche Bestrafung in Betracht.

[3]) Vom 1. Juli 1926.

[4]) Vom 28. Mai 1924.

[5]) Vom 10. Januar 1922. Neue Fassung vom 20. 3. 1928 (RGBl. 1928 S. 88).

erkannt werden. Der Versuch bleibt straflos. Erforderlich ist ein Strafantrag, der aber nicht von jedem Verletzten, sondern nur von Versorgungsberechtigten, deren Erben oder der Dienstaufsichtsbehörde gestellt werden kann.

9. Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 und 12. Februar 1920 enthält in den §§ 6 und 7 einschlägige Schutzbestimmungen.

Zunächst eine kurze Ausführung über die Rechtsnatur dieser Verordnung. Es handelt sich um ein Übergangsgesetz, das geschaffen werden mußte, weil es sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit als nötig erwiesen hatte, Personen, die nicht im Beamtenverhältnis standen, bei Behörden zu beschäftigen. Es bestehen nunmehr zwei Möglichkeiten. Einmal können die Behörden selbst Betriebsgeheimnisse haben, andererseits haben die Organisationen der Kriegs- und Übergangswirtschaft durch ihre Fühlungnahme mit Betrieben und Unternehmern aller Art sehr häufig Gelegenheit, deren Geheimnisse kennen zu lernen [1]).

§ 6 erwähnt nicht ausdrücklich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, er spricht vielmehr von „Kenntnissen über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation".

Bestraft wird, wer solche Kenntnis mißbraucht, um sich oder einem andern Vermögensvorteile zu schaffen, oder einem andern Schaden zuzufügen. Anders § 7 der gleichen Verordnung, der einerseits die unbefugte Offenbarung in der Absicht, sich oder einem andern Vermögensvorteile zu schaffen, bzw. einen andern zu schädigen [2]), andererseits die Verwertung aus den gleichen Gründen unter Strafe stellt [3]).

Stets ist ein Strafantrag erforderlich, der zurückgenommen werden kann [4]).

10. Strafbestimmungen gegen den Verrat von Geheimnissen finden sich weiter in den Finanzgesetzen des Deutschen Reichs. Grundlegend ist § 376 der Reichsabgabenordnung [5]).

Gemäß § 10 Abs. 2 und 3 RAO. haben alle im Dienste der Reichsfinanzverwaltung stehenden Beamten und sonstigen Personen die Rechtspflicht „Verhältnisse eines Steuerpflichtigen", die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheim zu halten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in gleicher Weise kenntlich geworden sind, nicht unbefugt zu verwerten. Da unter „Verhältnis" auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu verstehen sind, ist sowohl die Mitteilung wie auch die Verwertung untersagt. Hieran schließt sich die Strafvorschrift des § 376 RAO. an, der einen außerordentlich umfangreichen Täterkreis enthält. Insbesondere können Beamte der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte sowie Personen, die ehrenamtlich für die Finanzverwaltung tätig sind, Täter sein.

Nach § 376 RAO. kommen folgende Tatbestände in Betracht.

---

[1]) Schmidt, a. a. O. S. 188.

[2]) Strafe: Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe oder wahlweise eine dieser Strafen.

[3]) Strafrahmen wie in Anm. 1.

[4]) Anders das Vorbild dieser Verordnung — die RVO. — nach der die qualifizierten Delikte ex officio zu verfolgen sind.

[5]) Vom 13. 12. 1919.

1. Die unbefugte Mitteilung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die der Täter dienstlich erfahren hat [1]).
2. Die Verwertung von dienstlich bekannt gewordenen Geheimnissen.

In beiden Fällen kann auf Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesfinanzamtes oder des geschädigten Steuerpflichtigen ein. Der Strafantrag ist nicht zurücknehmbar.

§ 376 Abs. 2 nennt als qualifizierte Fälle die, daß die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen ist, den Steuerpflichtigen zu schädigen. Hier ist der Strafrahmen folgender: Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 5 Jahren oder beide Strafen nebeneinander, außerdem kann auf Unfähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern für die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden.

Strafverfolgung tritt ex officio ein.

11. Wörtlich wiederholt findet sich § 376 RAO. im § 55 der vorläufigen Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers zur Verordnung über die Errichtung der deutschen Rentenbank [2]).

Die im § 6 der VO. genannten Mitglieder des Vorstandes des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates sowie die Prokuristen und Angestellten der deutschen Rentenbank können gemäß § 55 Täter sein. Geschützt sollen die durch die Rentenbankverordnung belasteten Personen werden.

12. Auch im § 23 der 1. Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Industriebelastung vom 30. August 1934 findet sich § 376 RAO. wörtlich wieder.

Gemäß § 22 dieser Bestimmungen ist als Täter jeder anzusehen, der bei der Durchführung des Industriebelastungsgesetzes tätig wird und hierbei Kenntnis von Verhältnissen der auf Grund des Industriebelastungsgesetzes oder des Aufbringungsgesetzes belasteten Personen erlangt.

Im übrigen wird auf die bei § 376 RAO. gemachten Ausführungen verwiesen.

13. § 13 des Branntweinmonopolgesetzes [3]) schützt ebenfalls Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Gemäß § 10 dieses Gesetzes sind als Täter die im Dienst der Reichsmonopolverwaltung beschäftigten Personen anzusehen, soweit sie Beamte oder durch Anschlag zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Offenbarung von Geheimnissen ist grundsätzlich strafbar. Die Verwertung nur, wenn sie in Schädigungsabsicht oder aus Eigennutz erfolgen. Strafverfolgung findet gemäß § 139 BMG. nur auf Antrag des Verletzten statt.

Die Strafe nach Abs. 1 ist Geld oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten, in den Fällen unbefugter Verwertung kann auch Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder auf Geldstrafe erkannt werden. Außerdem kann dem Geschädigten eine Buße bis zur Höhe von 10 000 Reichsmark zugesprochen werden, die

---

[1]) § 376 RAO. gibt aber kein Zeugnisverweigerungsrecht im Besteuerungsverfahren. Die Schweigepflicht wird durch nachstehende Bestimmungen suspendiert bzw. eingeschränkt; Kleinrentnergesetz vom 4. 2. 1925, ferner § 55 Reichsbewertungsgesetz und § 6 der Personalabbauverordnung vom 27. 4. 1923.

[2]) Vom 14. 11. 1923 RGBl. 1923, I S. 1092 ff.

[3]) Vom 13. 2. 1924.

nach allgemeinen Grundsätzen die weitere Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches im Zivilstreitverfahren ausschließt.

14. Einen weiteren Schutz bietet § 9 des Reichstumultschädengesetzes vom 12. Mai 1920. Hiernach haben die an einem Verfahren auf Grund dieses Gesetzes beteiligten Personen über die Verhandlungen und die dabei erfahrenen Verhältnisse der Antragsteller Schweigen zu bewahren.

Der Täterkreis ergibt sich aus § 6 des Gesetzes in Verbindung mit der Verordnung vom 15. 9. 1920 und § 18 des Tumultschädengesetzes in Verbindung mit der Verordnung vom 19. 5. 1920. Danach kommen nicht nur die Mitglieder der Spruchbehörde in Betracht, sondern auch die Amtsträger, die Anmeldungen von Ersatzansprüchen entgegen nehmen oder die Rechtshilfeersuchen der Spruchbehörden erledigen, ferner auch die Antragsteller, und gemäß § 7 die Vertreter des in Anspruch genommenen öffentlichen Verbandes. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß gemäß § 9 — anders als in den bisher gesprochenen Gesetzen — schon die Gefährdung eines Geheimnisses — nicht nur dessen Verletzung — unter Strafe gestellt ist. Das bedeutet also, daß schon in dem Fall eine strafbare Handlung vorliegt, wenn eine der oben genannten Personen irgendwelche Gegenstände, z. B. Akten, aus denen ein Geheimnis ersichtlich ist, so aufbewahrt, daß die Möglichkeit einer Geheimnisverletzung besteht, ohne daß das Geheimnis tatsächlich verletzt zu werden braucht.

Der Strafrahmen des § 9 sieht Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten vor.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

15. Schließlich findet sich auch im § 3 des Reichsausgleichsgesetzes vom 20. 11. 1923[1]) eine einschlägige Vorschrift.

Hiernach sind die Beamten und Angestellten des Reichsausgleichsamtes — vorbehaltlich dienstlicher Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten — verpflichtet, über die durch ihre dienstliche Tätigkeit ihnen zur Kenntnis gekommenen Verhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Gemäß § 65 tritt bei Zuwiderhandlungen Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Jahren oder beides nebeneinander ein. Zur Strafverfolgung ist wiederum ein Strafverfahren erforderlich.

Durch Reichsgesetz vom 24. 7. 1930[2]) ist das Reichsausgleichsamt mit Wirkung vom 30. September 1930 aufgelöst. Die bis zu diesem Tage nicht erledigten Angelegenheiten sind von der Restverwaltung für Reichsangelegenheiten übernommen. Die §§ 3 und 65 des Reichsausgleichsgesetzes sind durch das Gesetz vom 27. 7. 1930 nicht für anwendbar erklärt. Somit besteht für die Amtsträger der Restverwaltung keine Verschwiegenheitspflicht. Es kommt also nur eine disziplinarrechtliche Bestrafung in Frage.

Zum Schluß mögen noch einige Worte zusammenfassend über die gesamten Einzelbestimmungen gesagt werden. Es hat sich im Verlauf der Ausführungen gezeigt, daß die einzelnen Tatbestände in ihrem Aufbau ganz außerordentlich voneinander abweichen, daß auch bezüglich des Strafrahmens

[1]) In Ausführung des Art. 296 des Versailler Friedensvertrags regelt das Reichsausgleichsges. das Prüfungs- und Ausgleichsverfahren betr. gewisse Schulden und Forderungen von Deutschen gegenüber Angehörigen ehemals feindlicher Staaten.

[2]) RGBl. 1930 S. 351.

teilweise unverständliche Verschiedenheiten vorhanden sind. In der Praxis werden die Nebenbestimmungen ja im Verhältnis zu den Vorschriften des StGB. nur in verschwindend geringem Maße zur Anwendung gelangen. Es wäre aber trotzdem wünschenswert, wenn die außerordentlich verstreut liegenden Gesetze[1]) in irgendeiner Form auf eine Linie gebracht würden, so daß bezüglich der Tatbestände und der Strafhöhe eine einheitliche Regelung erzielt werden könnte. Der Täterkreis ist in seinen Grundzügen wohl in allen vorliegenden Gesetzen der gleiche, entweder sind es Beamte, oder es sind Privatpersonen, die mit der Wahrnehmung staatlicher oder behördlicher Funktionen ausgestattet sind.

Schmidt[2]) nennt „die geringe praktische Bedeutung all dieser strafrechtlichen Bestimmungen den einzigen Trost gegenüber der gesetzgeberischen Prinziplosigkeit, die in diesen Normen zum Prinzip erhoben zu sein scheint".

§ 18.

Die Reformbedürftigkeit des geltenden Strafschutzes

Mehrfach mußte auf die Notwendigkeit einer Änderung des geltenden Rechtes hingewiesen werden, die insbesondere aus dem Grunde erforderlich erscheint, weil das Ausland immer mehr zu einem staatlich subventionierten Spionage- und Spitzelsystem übergegangen ist, gegen das die Strafbestimmungen des UWG. in keiner Weise mehr einen ausreichenden Schutz darzustellen vermögen[3]).

Die vorhandenen Mißstände waren sehr bald erkannt. Auf immer erneutes Anfordern von seiten der Praxis wurde durch die an vielen Stellen erwähnte Notverordnung aus dem Jahre 1932 eine gewisse Neuordnung des geltenden Wettbewerbsrechtes geschaffen. Ob diese den berechtigten Ansprüchen der hauptsächlich an einem durchgreifenden Geheimnisschutz interessierten Wirtschaftskreise entspricht, wird im einzelnen in den weiteren Ausführungen zu behandeln sein. Das mag vorausgeschickt sein, von der Theorie ist die Neuregelung als unbefriedigend abgelehnt worden[4]).

Um den geltenden Rechtszustand klar zu erkennen, sollen noch einmal die durch die Novelle geschaffenen Gesetzesänderungen zusammengestellt werden:

1. Verschärfte Strafbarkeit des Auslandsverrates, § 17 Abs. 3.
2. Strafbarkeit des im Ausland begangenen Verrates Deutscher Geheimnisse, § 20 a.
3. Erhöhung des Strafrahmens in §§ 17, Abs. 1 und 2, 18 und 20.

---

[1]) Degen, a. a. O. S. 440 hält dieses Zerstreutliegen insofern für vorteilhaft, als sich für nahezu jeden Tatbestand eine Schutzvorschrift finden läßt.

[2]) a. a. O. S. 193.

[3]) Degen, a. a. O. S. 440 führt aus: Der Fehler liegt nicht in dem Mangel der gesetzlichen Vorschriften, sondern in dem Mangel der Beweisbarkeit. Das ist klar, da der Wesenskern unseres Gebietes im Guten und Bösen von Heimlichkeit erfüllt ist. Für eine Neu- oder Sonderregelung ist z. Zt. kein dringendes Bedürfnis vorhanden.

[4]) So Baumbach in DJZ. 1932, 450 und Nachtrag S. 38, ferner Hachenburg in DJZ. 1932, 463. Anders Elster, a. a. O. S. 782, der die Neuregelung anerkennt.

4. Neuschaffung des Tatbestandsmerkmals „aus Eigennutz", § 17 Abs. 1 und 2, 18 und 20.
5. Änderung des Tatbestandsmerkmales „an andere" in „an jemand". § 17, 1 und § 18.
6. Neuschaffung des Tatbestandsmerkmales „sich anbieten" und „auf die Verlockung eingehen". § 20 Abs. 2.
7. Strafbare Geheimnismitteilung liegt auch dann vor, wenn der Empfänger der Mitteilung das Geheimnis schon kannte, bzw. berechtigt war, es kennen zu lernen, ohne daß der Täter dies weiß. § 17, Abs. 4.
8. Änderung der §§ 172—174 GVG., wonach die Öffentlichkeit auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn die Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in Frage steht. Ferner die Begründung einer Schweigepflicht für die an der Verhandlung beteiligten Personen.

Demgegenüber sollen die Mängel festgestellt sein, die in der Literatur immer wieder als die wesentlichen bezeichnet wurden und bezüglich derer bei den einzelnen Autoren [1]) kaum Gegensätze bestehen.

1. Der Versuch ist nicht strafbar, die Folge ist, daß ein Vorgehen gegen Betriebsspionage überhaupt erst dann möglich ist, wenn das Geheimnis bereits verraten ist.
2. Ein strafrechtlicher Schutz über die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus besteht nicht.
3. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale „aus Wettbewerbsabsicht" oder „um Schaden zuzufügen" machen eine Strafverfolgung oft aus Beweisgründen unmöglich.
4. Die Probleme moderner Betriebszusammenlegung sind im geltenden Wettbewerbsrecht nicht berücksichtigt.
5. Die Strafverfolgung ist in den Fällen ausgeschlossen, wo der Arbeitnehmer Geheimnisse ausspioniert, um sie nach Ablauf seiner Dienstzeit zu verwerten.

Weitere Vorbehalte wie z. B. der, daß in dem Fall, wo ein Geheimnis erst im Ausland mitgeteilt oder verwertet wird, eine Strafverfolgung nicht eintreten könne, da die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit allerhöchstens als straflose Vorbereitungshandlung anzusehen war, sind durch die Novelle beseitigt.

Es wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, daß die moderne Betriebsspionage weniger ein Kampf des deutschen Unternehmers gegen seinen inländischen Konkurrenten als ein Kampf der ausländischen gegen die deutsche Industrie geworden ist, der mit durchaus überlegenen materiellen Kräften durchgeführt wird. Das Ausland ist in der Lage, seine Helfershelfer besonders gut zu bezahlen und so ist es denn verständlich, wenn mancher deutsche Arbeitnehmer vergißt, daß er nicht nur seinen Arbeitgeber, sondern u. U. einen ganzen Industriezweig schädigt, wenn er für sein verräterisches Tun eine für seine Verhältnisse außerordentlich hohe Geldsumme annimmt. Dem hat die Novelle Rechnung getragen, indem sie die Strafen für Geheimnisverrat im allgemeinen und die Strafen für Verrat an das Ausland ganz besonders stark erhöht hat [2]). Ob die gesetzlich festgelegte Höchststrafe aber im Hinblick auf die Gemeinheit und Gefährlichkeit der Spionage ausreicht,

[1]) Schramm S. 116, 117, Schmidt S. 94 ff. Kohlrausch S. 70 ff.
[2]) Die Höchststrafe ist 5 Jahre Gefängnis.

mag doch noch zweifelhaft erscheinen, denn möglicherweise läßt sich ein Verräter auch für 5 Jahre in das Gefängnis einsperren und lebt dann nach seiner Entlassung von den Früchten seines Verbrechens. Für eine kommende Reform wäre der Strafrahmen, soweit es sich um Verrat zugunsten des Auslandes handelt, nochmals zu verschärfen. Die Gesetzgebung des Dritten Reiches hat in den §§ 88 ff. StGB. einen neuen Tatbestand geschaffen: den Verrat von Staatsgeheimnissen, der grundsätzlich mit dem Tode bestraft wird und als geringste Strafe eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren vorsieht. Dabei sind unter Staatsgeheimnissen nach § 88 StGB. Schriften, Zeichnungen und andere Gegenstände zu verstehen, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs . . . erforderlich ist. Unter diesem Gesichtspunkt wird für die Zukunft auch die Bestrafung eines Geheimnisverrats an das Ausland zu betrachten sein. Denn der Endzweck und der schließliche Erfolg ist doch weiter nichts als die Gefährdung und Zerstörung gewisser Zweige der deutschen Wirtschaft. In diesem Sinne ist die Geheimhaltung von Industriegeheimnissen ebenfalls „für das Wohl des Reichs" erforderlich. Der Staat hat ein Interesse an der Erhaltung der Leistungskraft der deutschen Wirtschaft, da der Unternehmer ihm auf manchen Gebieten die allergrößten Dienste leistet. Ein Fluktuieren der Wirtschaft befreit den Staat von der Sorge um die Ernährung von arbeitslosen Volksgenossen, andererseits kann der Unternehmer, wenn ein entsprechender Absatz vorhanden ist, Steuern und Abgaben zahlen, wiederum wird ein Unternehmen größere Überschüsse abwerfen, so daß dadurch wieder andere Wirtschaftszweige belebt werden. Es ergibt sich hieraus, daß ein Eintreten des Staates zum Schutz des Unternehmers durchaus nicht einer kapitalistischen Denkweise zu entspringen braucht, sondern daß das Interesse an dem Gedeihen der nationalen Wirtschaft ein Sozialinteresse darstellt, dessen der Gesetzgeber sich unbedingt mit dem nötigen Ernst und erforderlichem Nachdruck anzunehmen haben wird, sollen weitere Schädigungen, wie sie im vergangenen Jahrzehnt an der Tagesordnung waren, vermieden werden. Daran ändert auch der vielfach vorgetragene Einwand, daß die deutsche Industrie zum sehr großen Teil mit ausländischem Kapital besetzt sei, nichts. Denn neben dem Unternehmer wird der deutsche Arbeitnehmer betroffen. Auch die Ansicht, daß die immer mehr um sich greifende Entwicklung zum gemeinwirtschaftlichen Unternehmen stark genug sei, um dem Unternehmen den erforderlichen Schutz au schaffen, geht völlig fehl. Die Trusts, Konzerne usw. können zwar die inländische Spionage unschädlich machen, aber auch sie sind dem Ausland gegenüber ohnmächtig. Andererseits beschäftigen sie aber deutsche Arbeiter und Angestellte und bezahlen ihre Steuern an das Deutsche Reich. Und da ist es doch nur zu berechtigt, wenn auch ihnen ein Schutz zuteil wird, der es ihnen ermöglicht, ihrer verantwortungsvollen Aufgabe voll gerecht zu werden.

Aus den dargelegten Gründen wird also ein erhöhter Strafrahmen unbedingt nötig sein. Zum mindesten ist es erforderlich, nicht nur auf Gefängnis, sondern auch auf Zuchthaus zu erkennen, da der Verrat in den allermeisten Fällen ein Zeichen einer außerordentlich gemeinen Gesinnung darstellen wird[1]). Außerdem unterscheidet sich eine solche Tat in fast nichts vom

[1]) So auch Degen, a. a. O. S. 436, insbesondere für die Fälle des gewerbsmäßigen Tätigseins.

Landesverrat. Somit ist der in der neueren Literatur des öfteren auftauchende Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Landesverrats durchaus beachtlich.

Ein weiterer Mangel, über den so außerordentlich viel von seiten der Unternehmer wie auch von seiten der Arbeiter und Angestelltenschaft geschrieben ist, ist die Begrenzung der Strafbarkeit des Geheimnisverrats auf die Zeit des Dienstverhältnisses. Der Streit um diese Frage hat mit dem Inkrafttreten des UWG. eingesetzt, und bis zur letzten Zeit ist es hierum nicht still geworden. Der Entwurf zum Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom Jahre 1895 sah eine Verlängerung der Schweigepflicht über die Zeit des Dienstverhältnisses hinaus vor[1]). Hiermit setzte der Kampf ein, der offenbar mit gleichem Recht von beiden Seiten geführt wurde[2]). Bisher hat die Arbeitnehmerschaft den Sieg davongetragen, denn einen strafbaren Geheimnisverrat nach Ende des Dienstverhältnisses kennt das geltende Wettbewerbsrecht nicht. Aber es wird sich doch nicht umgehen lassen, zu prüfen, ob nicht eine Änderung des geltenden Rechtszustandes wünschenswert oder gar erforderlich ist. Es wurde verschiedentlich hervorgehoben, daß ein Verrat, welcher der ausländischen Industrie zugute kommt, der deutschen Wirtschaft einen unwiedereinbringlichen Schaden zufügt; daraus ergibt sich, daß ein wirksamer Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ebensosehr im Interesse der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber liegt.

Schramm, der ein hervorragender Kenner der Praxis unseres Rechtsgebietes ist, erwähnt einen Fall[3]), wo durch einen Geheimnisverrat die Monopolstellung eines deutschen Unternehmens verloren ging und gleichzeitig im Ausland 6 Konkurrenzunternehmen entstanden, die das bisher deutsche Absatzgebiet in kurzer Zeit unter sich aufteilten. Die klare Folge hiervon war, daß das Unternehmen zu einer umfangreichen Arbeiterentlassung gezwungen sah. Den Schaden hatten also die Arbeiter und Angestellten mitzutragen. Anstatt daß Unternehmer und Arbeitnehmerschaft gegeneinander stehen, sollten sie angesichts der überhandnehmenden Spionage des Auslandes Schulter an Schulter kämpfen. Auf diesem Gebiete ist das alte und doch ewig neue Schlagwort vom Schutz der Arbeitskraft, das immer einen bestimmten Vorwurf gegenüber der Arbeitgeberschaft enthält, nicht am Platz. Hier handelt es sich um Größeres, um die Erhaltung der Arbeitsmöglichkeit. Der Schutz der Arbeitsgelegenheit und die Erhaltung der deutschen Nationalwirtschaft stehen auf dem Spiele. Unverständlich ist deshalb die Auffassung Wassermanns[4]), der sich als ausgesprochener Anhänger des Liberalismus zeigt: es wird schwer sein, den Arbeitnehmern die berechtigte Befürchtung zu nehmen, daß ihr Fortkommen unnötig hart erschwert werden soll. „Die Frage wird schließlich darauf hinauslaufen, ob das Kapital

[1]) § 7 des Entwurfes sah eine Schweigepflicht bis zur Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses vor.

[2]) Fuld, in Wassermann . . . S. 85 ff.: Bei der Schaffung des § 17 spielte der Gegensatz zwischen Unternehmer- und Arbeitnehmerinteressen eine große Rolle. Letzten Endes ist es auf diesen Gegensatz zurückzuführen, wenn § 17 schließlich eine Gestalt erhielt, die alle Nachteile und Schwächen eines Kompromisses aufweist, die, soweit es sich um den Schutz der Industrie handelt, bei weitem hinter dem auch in dieser Beziehung stahlharten, heute noch geltenden, Code penal zurückbleibt.

[3]) a. a. O. S. 115.

[4]) Vorschläge . . . S. 146/47.

einen stärkeren Schutz verdient und erfordert. Daß die Antwort stark beeinflußt werden wird von der politischen Einstellung, tritt klar zutage."

Es darf hierbei nicht darauf ankommen, ob nun der eine oder andere Teil etwas nachgeben und auf einen Teil seiner Rechte verzichten muß. Im Zeitalter des Nationalsozialismus kann es eigentlich kaum einen Widerstreit geben, denn Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sie sind doch beide geeint in dem einen großen Gedanken der Betriebsgemeinschaft. Jeder, ob er Generaldirektor oder Hilfsarbeiter ist, hat bei allem nur das Gedeihen des Werkes, in dem er seine Arbeit an seiner Stelle tut, zur Richtschnur seines Handelns und Wollens zu machen. Jede Uneinigkeit kommt in letzter Linie ja nur dem Ausland zugute.

Es darf somit im kommenden Wettbewerbsrecht wenigstens für den Verrat an das Ausland die Beschränkung der Strafbarkeit auf die Zeit des Dienstverhältnisses nicht mehr geben. Es ist kaum ein Wirtschaftsführer und kaum ein deutscher Arbeiter denkbar, der sich nicht freudig damit einverstanden erklären kann. Es gilt doch immer nur für den Schutz der deutschen Wirtschaft, an deren Segnungen jeder Volksgenosse an seiner Stelle Anteil haben wird.

So wie es dem Arbeiter verboten sein wird, nach Beendigung seiner Dienstzeit Geheimnisse an das Ausland oder auch an die inländische Konkurrenz zu verraten, so darf es auch dem Unternehmer nicht gestattet sein, etwas Gleiches zu tun, denn ein Verkauf bzw. ein Verrat an das Ausland wirft deutsche Arbeiter aus ihrer Arbeitsstelle und dazu darf auch der Unternehmer nicht seine Hand reichen, selbst wenn es ihm einen materiellen Vorteil bringt. Daß dem Unternehmer hier Beschränkungen auferlegt werden, ist auch aus einem andern Gesichtspunkt heraus unbedingt zu fordern. Eine Erweiterung der Geheimhaltungspflicht würde ja den Arbeitnehmer ganz einseitig binden und ihn auf Gedeih und Verderb dem Wohlwollen seines Arbeitgebers ausliefern. Das muß vermieden werden und deshalb muß hier ein gerechter Interessenausgleich gefunden werden.

Die angeschnittene Frage ist so außerordentlich schwierig zu entscheiden, daß noch einige Ausführungen erforderlich sind, weil es manche Grenzfälle gibt, die durchaus von der allgemeinen Linie abweichen. Wie wird sich ein Arbeiter verhalten, der jahrelang mit der Herstellung der gleichen Sache, die unbestritten ein wichtiges Betriebsgeheimnis darstellt, beschäftigt war, der dementsprechend über eine große Fertigkeit hierbei verfügt und einen verhältnismäßig hohen Lohn bekommt, wenn er von seinem Arbeitgeber entlassen wird oder kündigt, weil ihm eine Weiterarbeit im Unternehmen aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht mehr möglich ist. Wird man nunmehr von ihm verlangen wollen, daß er seine Fähigkeiten brach liegen läßt? Die Entscheidung kann tatsächlich schwierig sein, denn dem Interesse an der Geheimhaltung steht hier das Recht des Angestellten auf Ausnutzung seiner Arbeitskraft gegenüber. Es muß festgestellt werden, daß die Lösung grundsätzlich mit der Entscheidung darüber, was als schutzbedürftig anzusehen ist, zusammenhängt. Hier zeigt sich ganz klar die Unzulänglichkeit der Willenstheorie. Wollte man sie zugrundelegen, dann wäre ja der Arbeitnehmer stets der Gnade seines Arbeitgebers ausgeliefert. Es wird also in jedem Falle unumgänglich sein, den Geheimnisbegriff genauestens zu begrenzen. Es ist ausgeschlossen, dieser außerordentlich, und zwar für

beide Teile wichtigen Frage aus dem Wege zu gehen, wie es der letzte Entwurf getan hat. In welcher Form der Gesetzgeber zu einer Lösung kommen kann, das mag dahingestellt bleiben. Wesentlich ist aber der Grundsatz, daß unnötige Klauseln zu vermeiden sind. Beachtenswerte Vorschläge in dieser Hinsicht finden sich bei Reimer[1]), der eine geeignete Lösung in der Schaffung einer Blankettnorm zu finden glaubt, nach der schlechthin jegliches pflichtwidrige Mitteilen unter Strafe gestellt wird. Das gleiche soll für das Verwerten gelten. Die erforderliche Elastizität wäre damit zweifellos gesichert. Dem urteilenden Richter ist eine sehr weitgehende Freiheit garantiert, die andererseits aber eine große Sachkunde voraussetzt. Reimer weist auf die entsprechende Regelung bei § 1 UWG. hin und erwähnt die einschlägige Rechtsprechung, die ganz ausgezeichnete Resultate ergeben habe.

Seiner Auffassung ist besonders Lobe[2]) entgegengetreten, der die Unzulänglichkeit der Reimerschen Auffassung darin erblickt, daß sie an dem Kernpunkt des Problems, nämlich an der Feststellung, wann die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, vorübergehe. Er macht dementsprechend einen dahingehenden Gegenvorschlag, daß er zugunsten des Arbeitnehmers vorschlägt, dieser solle berechtigt sein, innerhalb seines Wirkungskreises Geheimnisse zu verwerten und mitzuteilen, wenn es zur Ausnutzung seiner Arbeitskraft erforderlich ist, gleichgültig ob im inländischen oder ausländischen Unternehmen. Andererseits solle dem Arbeitgeber eine Sicherung seiner Geheimnisse damit gewährleistet werden, daß man es ihm freistelle, seinen Angestellten durch eine Geheimhaltungsvereinbarung zu binden.

Eine Prüfung dessen, was als schutzwürdiges Geheimnis anzusehen ist, läßt sich auch nicht umgehen, wenn man dieser Ansicht folgen will. Beide Auffassungen haben zweifellos sehr viele Vorzüge.

Immer wieder ist aus den Kreisen der Industrie und von Fachgelehrten bemängelt, daß das geltende Wettbewerbsrecht nicht auch den versuchten Geheimnisverrat unter Strafe gestellt hat.

Eine gewisse Abhilfe ist hier durch die §§ 17 Abs. 4 und 20 UWG. geschaffen, insofern, als auch die Fälle des sogen. untauglichen Versuchs als delikta sui generis strafbar sind. Diese Regelung zeugt von einer gewissen Inkonsequenz. Warum bestraft man Vorbereitungshandlungen und die Fälle des untauglichen Versuchs und läßt den wirklichen Versuch straffrei? Gerade für unsere Materie ist es unbedingt erforderlich, ihn für strafbar zu erklären, denn wenn das Geheimnis einmal verraten ist, ist es kein Geheimnis mehr. Der entstandene Schaden ist dann nicht mehr gutzumachen. Deshalb ist eine Änderung des geltenden Rechtszustandes schon aus rein praktischen Erwägungen heraus unbedingt erforderlich. Die Befürchtung, die vereinzelt[3]) in der Literatur vertreten wird, daß auch hierin eine Behinderung des Arbeitnehmers liegen würde, der bei jeder Aufzeichnung, die er sich aus irgendwelchen Gründen macht, sogleich befürchten müßte, wegen versuchten Geheimnisverrats unter Anklage gestellt zu werden, ist doch gewiß übertrieben.

Wenn Schmidt[4]) ausführt, die Praxis des Reichsgerichts mache den Versuch, durch weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals „verwerten", um

[1]) Bei Wassermann . . . S. 27.
[2]) Industriespionage, S. 212, 223, 224.
[3]) Wagner-Schäfer, S. 40.
[4]) a. a. O. S. 169.

die peinliche Straflosigkeit des Versuchs herumzukommen, so ist das von ihm angeführte Urteil[1]) doch sehr vereinzelt. Denn in einer späteren Entscheidung[2]) wird bezüglich des Ausdrucks „verwerten" ausdrücklich erklärt, wenn der Schutz des Gesetzes auch unvollkommen sei, so dürfe dennoch der Richter dem nicht abhelfen, indem durch erweiterte Auslegung entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes der vom Gesetzgeber geschaffene Tatbestand erweitert würde.

Die Mehrzahl der Schriftsteller, die sich mit den Reformfragen auf unserm Gebiet befassen, sehen einen weiteren Mangel in der allzuengen Fassung des subjektiven Tatbestandes der Strafbestimmungen des UWG.

Der Entwurf[3]) hatte eine Änderung des inneren Tatbestandes nur für § 17 Abs. 1 UWG. vorgesehen, und zwar in der Richtung, daß es zur Bestrafung genügen sollte, wenn der Täter „wissentlich zum Nachteil des Inhabers des Geschäftsbetriebes" handelte. Die Novelle ist entsprechend den Reformwünschen hierüber hinausgegangen und hat das Tatbestandsmerkmal „aus Eigennutz" eingefügt[4]), das sich jetzt in den §§ 17 I und II, 18 und 20 UWG. findet. Hierdurch ist eine ganz große Lücke ausgefüllt worden, weil jetzt auch ein solches Handeln erfaßt werden kann, das nicht vermögensrechtlichen Motiven entspringt.

Eine gewisse Inkonsequenz ist auch darin zu erblicken, daß zwar § 17 Abs. 1 das Begriffsmerkmal „in der Absicht dem Geschäftsführer Schaden zuzufügen" kennt, nicht aber die §§ 17 Abs. 2, 18 und 20 UWG. Ein Grund für das Fehlen dieses Begriffes in den eben genannten Vorschriften ist eigentlich nicht ersichtlich.

Weitere Möglichkeiten, die vom Entwurf und auch von der Reichsregierung in der Verordnung vom 9. März 1932 nicht berücksichtigt sind, liegen in folgendem: Ein Betriebsgeheimnis kann auch dann verletzt werden, wenn weder ein Handeln aus Eigennutz, eine Schädigungsabsicht oder ein Wettbewerbszweck vorliegt. Gemeint sind insbesondere die Fälle, daß ein Geheimnis durch Renommiersucht oder Schwatzhaftigkeit eines Angestellten und dadurch verraten wird, daß es an einen Verband mitgeteilt wird, der damit seine Angehörigen informieren oder belehren will[5]). Hier kann nach geltendem Recht niemals eine Bestrafung des „Verräters" erfolgen. Kohlrausch bezeichnet diese Fälle als harmloser — was u. U. doch wohl äußerst zweifelhaft sein mag — schlägt aber ihre Bestrafung in der Weise vor, daß man einen „Zweck" oder eine „Absicht" unerwähnt läßt. „Die Kenntnis aller Tatbestandsmerkmale in Verbindung mit dem Bewußtsein, einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht zuwider zu handeln, genügt"[6]).

Die Frage, ob im kommenden Wettbewerbsrecht auch ein fahrlässig begangener Geheimnisverrat unter Strafe zu stellen ist, mag zweifelhaft erscheinen. Jedoch weist Kohlrausch mit guten Gründen darauf hin, daß einerseits die Analogie mit dem Verrat militärischer Geheimnisse, die bei der heutigen Richtung des Geheimnisverrats sehr naheliegend sei, eine

---

[1]) RGE. 40, 406 (408).
[2]) RGE. 63, 205 ff.
[3]) Entwurf eines Gesetzes zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vom 20. Juni 1931.
[4]) Dieser Vorschlag geht auf Kohlrausch, a. a. O. S. 54/55 zurück.
[5]) RGZ. 92, 132.
[6]) a. a. O. S. 55.

solche Bestrafung wünschenswert mache, daß dem aber die Gesetzestechnik des modernen Strafrechts entgegenstände, die selbst bei Delikten, bei denen ein öffentliches Interesse nicht verneint werden könne, eine Bestrafung wegen fahrlässiger Begehung ablehne[1]). Es mag richtig sein, daß ein solcher fahrlässiger Verrat in der Praxis zu den Seltenheiten gehört. Außerdem wäre hierin auch eine gewisse Benachteiligung des Arbeitnehmers zu erblicken, da er bei jeder Unterhaltung, die er mit einem Kameraden, der nicht zufällig im gleichen Betriebe arbeitet, befürchten müßte, sich strafbar zu machen. Allerdings ist demgegenüber der Grundsatz zu beachten, daß derjenige, der eine Vertrauensstellung genießt, alles zu unterlassen hat, was auch nur irgendwie eine Gefährdung der ihm anvertrauten Interessen herbeiführen kann.

Es soll im Rahmen dieser Arbeit nicht auf all das eingegangen werden, was nach Ansicht der interessierten Kreise am geltenden Recht reformbedürftig ist. Solche Ausführungen könnten den Grundstock für eine selbständige Aufgabe bilden, insbesondere wäre dann auch auf die Gesetzestechnik, die sich aus den überall zerstreuten strafrechtlichen Nebengesetzen ergibt, einzugehen. Hier konnten nur die Hauptmängel behandelt werden und das war in erster Linie die Frage nach der Ausdehnung der Strafbarkeit auf die Zeit nach Ende des Dienstverhältnisses, die Strafbarkeit der Versuchshandlung und die Erhöhung des Strafrahmens. Weiter wurde die Frage der Änderung des subjektiven Tatbestandes der §§ 17 ff UWG. besprochen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen Schmidt's[2]) und Kohlrausch's[3]), denen sich die Reichsregierung bei der Änderung des Wettbewerbs durch die Novelle in mancher Beziehung angeschlossen hat, verwiesen.

Zweierlei mag noch erwähnt sein. Ist für die Zukunft eine Änderung oder Einschränkung der Begriffe „Geschäfts- und Betriebsgeheimnis" erforderlich? Gewähren die geltenden prozessualen Vorschriften den erforderlichen Geheimnisschutz? Schmidt[4]) führt aus: daß an der „Engherzigkeit des UWG. letzten Endes die unklare Fassung des Begriffes des Betriebsgeheimnisses" schuld sei. Seine Ausführungen, denen sich mit unbeachtlichen Abweichungen Kohlrausch und Reimer anschließen, gipfeln in dem Gedanken, die Interessentheorie durch Einfügung eines Tatbestandsmerkmals so auszubauen, daß ein Teil der Geheimnisse grundsätzlich den Geheimnisschutz verliert, während ein anderer Teil auch über die Dauer des Dienstverhältnisses geschützt bleibt. Außer dem Geheimhaltungswillen des berechtigten Unternehmens und dem objektiven Interesse wäre hiernach ein Drittes erforderlich, und zwar: „das Bedürfnis des Unternehmers an der Erhaltung der ihm eigentümlichen Wettbewerbsfähigkeit". Danach kann also für die Zukunft nur solchen Geheimnissen ein Schutz zugebilligt werden, die für ein Unternehmen und insbesondere für die Erhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit unbedingt von Nutzen sind. Diese Einengung dürfte besonders auch den Interessen der Arbeitnehmerschaft entsprechen.

Gegenüber diesen Ausführungen macht Callmann[5]) den Vorschlag, zwei Arten von Geheimnissen zu schaffen, und zwar solche, an deren Ge-

[1]) a. a. O. S. 55, so auch Fuld bei Wassermann . . . S. 89.
[2]) a. a. O. S. 194 ff.
[3]) a. a. O. S. 53 ff.
[4]) a. a. O. S. 204 ff.
[5]) In MUW., 1931, 310 ff.

heimhaltung das Interesse des Unternehmens das Interesse des Arbeitnehmers an der Veröffentlichung aus Gründen seines Fortkommens überwiegt, und solche, bei denen das nicht der Fall ist. Auch diese Entscheidung ist beachtenswert. Insbesondere, da nach ihr die Erweiterung der vorhandenen Tatbestände durch Einfügung neuer Begriffe nicht erforderlich ist[1]). Sie hat aber gegenüber der von Schmidt gewählten den Nachteil, daß bei dieser die Strafverfolgung nicht aus dem Grunde scheitern kann, weil die Eingliederung eines Geheimnisses in die eine oder die andere Klasse nicht möglich ist. Andererseits verlangt die Auffassung von Schmidt vom Richter Wirtschaftskenntnisse, die in manchen Fällen wohl nur beim Fachmann vorausgesetzt werden können. Allerdings hat er gegenüber der geltenden Regelung den Vorteil einer außerordentlichen Freiheit in der Beurteilung von Verratsfällen und eine solche Ungebundenheit kann bei einem reellen Richter nur Gutes mit sich bringen. Jedoch besteht die Gefahr, daß er weniger nach juristischen als nach gefühlsmäßigem Takt entscheidet, denn es sind immerhin zwei Pole zu beachten, einerseits die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens und demgegenüber der Selbsterhaltungstrieb des Arbeitnehmers. Ein umsichtiger Richter wird aber wohl in jedem Fall die beiderseitigen Interessen gegeneinander abwägen können.

Neben den materiell-rechtlichen Vorschriften sind auch einige des Prozeßrechts durch die Novelle geändert bzw. erweitert. Es handelt sich um die §§ 172—174 GVG., welche die Frage der Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit, soweit es sich um die Verhandlung über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt, betreffen. Daß schon vor der Novelle die Notwendigkeit eines solchen Ausschlusses erkannt war, zeigt sich an einem bei Kohlrausch[2]) erwähnten Fall, wonach bei einem in Düsseldorf stattfindenden Prozeß gegen Meisel und Genossen[3]) die Öffentlichkeit mit der Begründung ausgeschlossen wurde, daß „die chemische Industrie von eminenter Bedeutung für das Reich und seinen Bestand sei, und sich deshalb der Ausschluß der Öffentlichkeit aus Gründen der Staatssicherheit rechtfertigen läßt". Die Maßnahme des Gerichts war objektiv berechtigt. Aber vor dem zu dieser Zeit geltenden Recht war es keineswegs gerechtfertigt. Die im § 172 getroffene Änderung war unbedingt nötig, wenn sich dem auch entgegenhalten läßt, daß der Wunsch nach Offenhaltung eines Prozesses berechtigt ist, weil damit dem einzelnen Volksgenossen ein Einblick in die Rechtspflege als solche gegeben wird und damit sein Vertrauen zur Justiz steigt.

Der Gedanke der Partei- und darüber hinaus der Volksöffentlichkeit ist aber ein Produkt des Liberalismus, das in den Revolutionsjahren des vergangenen Jahrhunderts entstand und durch die Reichsverfassung des Jahres 1849 sanktioniert wurde. Nachdem dieser Gedanke auch in die Landesverfassungen übernommen und dann reichsrechtlich festgelegt worden war, er-

---

[1]) Callmann greift eine Gruppe von Geheimnissen heraus, deren Verwertung nach Ende der Dienstzeit gestattet sein soll. Das sind solche, bei denen die Verwertung zu eigenem Bedarf erfolgt oder solche, die weder ein Verfahren noch eine Vorrichtung zum Inhalt haben. Er nennt sie „Beziehungsgeheimnisse": Das sind solche, die in gleicher oder ähnlicher Art in jedem Unternehmen vorkommen und nur in der Handhabung eigentümlich sind z. B. Kundenlisten und Bezugsquellen.

[2]) a. a. O. S. 66.

[3]) Urteil des erweiterten Schöffenger. vom 18. 2. 1928.

hoben sich sehr bald Stimmen, die den Vorteil der gefundenen Regelung bezweifelten. Demgegenüber traten aber die Freisinnigen und insbesondere die Sozialdemokraten mit verstärktem Nachdruck für die Erhaltung der auf diesem Gebiet erworbenen Rechte ein. Insbesondere machten auch sie sich den eben erwähnten Gedanken zu eigen, daß das Volk nur dann Vertrauen zur Ehrlichkeit der Rechts- und insbesondere der Strafrechtspflege haben könne, wenn es ihm gestattet sei, auch seinerseits Einblick in ein Verfahren zu nehmen. Bald tauchte aber der Gedanke auf, daß Fälle denkbar seien, wo das Staatsinteresse nicht mit dem Prinzip uneingeschränkter Volksöffentlichkeit vereinbar sei. Dementsprechend erließ die Reichsregierung schon im Jahre 1888[1]) ein Gesetz, das die Möglichkeit vorsah, in den Fällen, wo es die Sicherheit des Staates und die Gefährdung der Sittlichkeit erforderte, die Öffentlichkeit auszuschließen. Sogleich erhob sich heftiger Widerstand. Aber die Mehrzahl der Reichstagsabgeordneten erkannte die Notwendigkeit einer Änderung des bestehenden Rechtszustandes an. Erst im Jahre 1932 kam es zu einer neuen Änderung, durch welche der geltende Rechtszustand statuiert wurde. Die §§ 172—174 GVG. entsprechen durchaus allen Erfordernissen. Erwägenswert wäre höchstens noch die Schaffung einer Vorschrift, welche die Veröffentlichung von Presseberichten über Prozesse, bei denen die Öffentlichkeit aus Gründen der Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ausgeschlossen ist, untersagt.

Auch eine Änderung des § 143 Ziff. 7 StPO. wäre erwägenswert. Hiernach können die Vergehen gegen die Strafbestimmungen grundsätzlich nur im Wege der Privatklage verfolgt werden. Andererseits bestimmt § 376 StPO., daß eine Offizialverfolgung ausschließlich dann in Betracht kommt, wenn von seiten der Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines öffentlichen Interesses bejaht wird. Würde man sich also entschließen, die Ziffer des § 374 StPO. zu streichen, dann wäre die Rechtslage die, daß ein Verfahren immer dann zu eröffnen wäre, wenn ein Strafantrag vorliegt. Die Staatsanwaltschaft würde bei außerordentlich schwierigen Entscheidungen darüber, ob im Einzelfall das öffentliche Interesse eine Strafverfolgung erheischt, enthoben sein.

Da das Wettbewerbsrecht in den 40 Jahren seines Bestehens seine Bedeutung entsprechend den Strukturwandlungen der Wirtschaft völlig geändert hat, insofern als es nicht mehr so sehr den Unternehmer vor unlauteren Machenschaften seines inländischen Konkurrenten als vielmehr vor der vom Ausland her betriebenen Spionage schützen soll, wäre es eventuell beachtenswert, jedenfalls den Tatbestand, der den Auslandsverrat unter Strafe stellt, von dem Erfordernis eines Strafantrags zu befreien. Es ließe sich wohl nichts dagegen einwenden, wenn § 17 Abs. 3 im kommenden Wettbewerbsrecht als Offizialdelikt erscheinen würde. Nur der Gesichtspunkt wäre beachtlich, daß darin, daß dem geschädigten Unternehmen die Befugnis darüber, zu bestimmen, ob ein Geheimnisverrat verfolgt werden soll, oder nicht, entzogen wird, insofern eine außerordentliche Gefahr liegen könnte, als das Unternehmen, z. B. bezüglich seiner Kreditwürdigkeit Schaden erleiden würde, wenn der Kreditgeber erfährt, daß ein wichtiges Produktionsgeheimnis, das u. U. die Fundierung eines Unternehmens und sein gesamtes Aktivum darstellt, verraten ist.

[1]) Vom 5. April 1888 RGBl. S. 133 ff.

Alle vorliegenden Kommentare und Einzelabhandlungen haben am Schlusse der Ausführungen über die Notwendigkeit einer Reform des Wettbewerbsrechtes Gesetzestatbestände herausgestellt, die den praktischen Erfordernissen im Wirtschaftsleben entsprechen sollen. Hiervon wird aus bestimmten Gründen abgesehen. Die Neigung, Definitionen aufzustellen, ist bei der sprichwörtlichen Genauigkeit des Deutschen, der eine mathematische Sicherheit in der Rechtsanwendung liebt, etwas sehr Häufiges. Aber wozu könnte es im Rahmen der vorliegenden Arbeit erforderlich sein, überflüssige Wortbildungen zu suchen. Der Erfolg wäre doch nur der, daß an die Stelle eines Streites um eine gute Sache ein Streit um leere Worte träte und das soll und muß vermieden werden.

Ein Gesichtspunkt muß das geltende und das zukünftige Wettbewerbsrecht überschatten: die Erhaltung der deutschen Nationalwirtschaft und die Sicherung des deutschen Absatzes auf dem Weltmarkt.

Diesen großen Leitgedanken hat sich alles andere, auch jedes persönliche Moment, unterzuordnen. Denn das, worum es geht, ist zu schwerwiegend und zu wichtig, als daß persönliche Neigungen in irgendeiner Weise eine Rolle spielen dürften. Außerdem haben wir gegenüber dem Ausland, das uns durch seine ungeheuren Rohstoffvorräte überlegen ist, und um so viel billiger produzieren kann als wir, sehr vieles aufzuholen. Es sind ja nur wenige Jahre seit dem Ende des großen Krieges, aber in dieser Zeit hat die ausländische Industrie, die zum Teil schon vor dem Krieg unserm Standard erheblich nahe gekommen war, einen außerordentlichen Vorsprung erlangt, weil wir ja völlig damit beschäftigt waren, die Reparaturen zu zahlen, die uns durch den Friedensvertrag und die vielen Konferenzen in der Folgezeit auferlegt waren, und auf die wir unser gesamtes wirtschaftliches Leben und Handeln eingestellt hatten. Außer den Ländern, die schon vor dem Kriege mehr oder weniger wirtschaftlich orientiert waren, sind in den Nachkriegsjahren Staaten hinzugekommen, die gestützt auf einen unerschöpflichen Reichtum an Rohstoffen und auf ihre unverbrauchte Volkskraft, sehr schnell zu beachtenswerten Mitbewerbern auf dem Weltmarkt wurden, wie z. B. Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika und Sowjetrußland, um Länder von minderer Bedeutung nicht zu nennen. Sie haben zum größten Teil die „alten" Industrieländer aus deren bis dahin unbestritten innegehabten Exportplätzen verdrängt. Deutschland leidet hierunter besonders stark, da sein Außenhandel sich mit dem wirtschaftlichen Erstarken anderer Länder vermindert, und dieser Umstand deutsche Arbeiter aus ihrer Arbeitsstelle auf die Straße setzt. Das muß vermieden werden und deshalb ist eine Stärkung der deutschen Industrie mit allen nur möglichen Mitteln anzustreben, insbesondere auch, weil das Ausland, das doch in einer unvergleichlich günstigeren Position sitzt, als wir, seine Wirtschaft durch durchgreifende gesetzliche Maßnahmen geschützt hat.

Es wird Aufgabe des Gesetzgebers sein, auf unserm Gebiet Rechtssätze zu schaffen, die in gleicher Weise den Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gerecht werden und dabei einen wirksamen Schutz gegen die Wirtschaftsspionage des Auslandes darstellen.

Ich wurde am 27. Februar 1909 als Sohn des Kaufmanns Otto Brinker und seiner Ehefrau Frieda geb. Schröder in Gnoien i. M. geboren. Nach dem Besuch der Vorschule kam ich zu Ostern des Jahres 1918 auf das Gymnasium Friderico-Francisceum zu Bad Doberan, das ich Ostern 1928 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich wurde an der Universität Rostock immatrikuliert und studierte weiterhin in Würzburg und München. Im März 1934 bestand ich die erste juristische Prüfung, z. Zt. befinde ich mich im Vorbereitungsdienst für die zweite juristische Prüfung.